

Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Häufig gestellte Fragen

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Umwelt

Direktion ENV.B – Wettbewerbsfähige Kreislaufwirtschaft und saubere Industriepolitik Referat

ENV.B.1 – Bioökonomie und nachhaltige Werkstoffe

Ansprechpartner: Referat B.1

E-Mail: ENV-B01-ARES@ec.europa.eu

Europäische Kommission

B-1049 Brüssel

Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Häufig gestellte Fragen

2026

Das Manuskript wurde erstmals im März 2026 fertiggestellt und im August 2026 aktualisiert.

2. NDAuflage

Dieses Dokument wurde für die Europäische Kommission erstellt, gibt jedoch ausschließlich die Ansichten der Autoren wieder, und die Europäische Kommission haftet nicht für Folgen, die sich aus der Weiterverwendung dieser Veröffentlichung ergeben. Es soll Wirtschaftsakteuren, nationalen Behörden und Bürgern bei der Anwendung der PPWR helfen.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026

© Europäische Union, 2026



Die Richtlinie zur Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission wird durch den Beschluss 2011/833/EU der Kommission vom 12. Dezember 2011 über die Weiterverwendung von Dokumenten der Kommission (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) umgesetzt. Sofern nicht anders angegeben, ist die Weiterverwendung dieses Dokuments unter einer Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0)“ (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) gestattet. Das bedeutet, dass die Weiterverwendung zulässig ist, sofern eine angemessene Quellenangabe erfolgt und etwaige Änderungen kenntlich gemacht werden.

Für jede Nutzung oder Vervielfältigung von Elementen, die nicht Eigentum der Europäischen Union sind, muss gegebenenfalls die Genehmigung direkt bei den jeweiligen Rechteinhabern eingeholt werden.

PDF ISBN 978-92-68-42316-5

doi: 10.2779/4868962

KH-01-26-068-EN-N

Inhaltsverzeichnis

I.	EINLEITUNG ZUM THEMA UND ZUM GELTUNGSBEREICH	5
II.	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	7
III.	BEDENKLICHE STOFFE.....	15
IV.	RECYCLIERBARKEIT	21
V.	REZYKLATANTEIL IN KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN.....	25
VI.	KOMPOSTIERBARKEIT	29
VII.	VERPACKUNGSMINIMIERUNG.....	30
VIII.	KENNZEICHNUNG	33
IX.	UMWELTAUSSAGEN.....	34
X.	VERPFLICHTUNGEN DER ERZEUGER.....	35
XI.	LEERZEICHEN	42
XII.	VERBOTE UND DIE VERWENDUNG BESTIMMTER VERPACKUNGEN	43
XIII.	WIEDERVERWENDEN UND NACHFÜLLEN.....	46
XIV.	PLASTIKTÜTEN.....	51
XV.	KONFORMITÄTBEWERTUNG VON VERPACKUNGEN.....	52
XVI.	DURCHSETZUNG DER NEUEN VORSCHRIFTEN (UNMITTELBAR NACH DEM Gültigkeitsdatum am 12. August 2026).....	56
XVII.	ABFALLVERMEIDUNG	57
XVIII.	ERWEITERTE HÄNDLERVERANTWORTUNG.....	59
XIX.	RÜCKGABE- UND SAMMELSYSTEME.....	62
XX.	Pfand- und Rückgabesysteme.....	63

Abkürzungen

GMO:	Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
DfR:	Design für Recycling
DRS:	Pfand- und Rückgabesystem
DSA:	Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste
ECHA:	Europäische Chemikalienagentur
Chemikalienagentur EO:	Wirtschaftsakteur
EPR:	Erweiterte Herstellerverantwortung
EPS:	Expandiertes Polystyrol
ESPR:	Verordnung (EU) 2024/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte
FCM:	Lebensmittelkontaktmaterialien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
FIBC:	Flexibler Zwischenbehälter für Schüttgut
FIC:	<u>Verordnung (EU) Nr. 1169/2011</u> über die Information der Verbraucher über Lebensmittel.
HoReCa:	Hotel, Restaurant und Gastronomie
IBC:	Intermediate Bulk Container
JRC:	Gemeinsame Forschungsstelle
NACE:	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige / Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union (EU)
OJEU:	Amtsblatt der Europäischen Union PFAS: Per- und Polyfluoralkylsubstanzen
PPWD:	Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
PPWR:	Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
PRO:	Organisation zur Herstellerverantwortung
REACH:	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur
SoC:	besorgniserregende Stoffe

SUPD:	Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt
TRIS:	Verfahren gemäß der Richtlinie 2015/1535 zur Verhinderung von Hemmnissen im Binnenmarkt
WFD:	Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle
XPS:	Extrudiertes Polystyrol

I. EINFÜHRUNG IN DEN GEGENSTAND UND DEN GELTUNGSBEREICH

Dies ist die zweite Fassung dieses Dokuments. Sie enthält neue und aktualisierte Informationen im Vergleich zur ersten Fassung, die im März 2026 veröffentlicht wurde. Die seit der ersten Version sind im gesamten Dokument entsprechend als „NEU“ oder „AKTUALISIERT“ gekennzeichnet.

Die Verordnung (EU) 2025/40¹ schafft einen harmonisierten Rechtsrahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle in der gesamten Europäischen Union. Ihr vorrangiges Ziel ist es, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und gleichzeitig die mit Verpackungen verbundenen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen während ihres gesamten Lebenszyklus erheblich zu verringern. Durch die Ablösung der Richtlinie 94/62/EG² führt diese Verordnung klarere, strengere und einheitlichere Anforderungen für alle Wirtschaftsakteure und Mitgliedstaaten ein und fördert damit den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft.

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist umfassend. Sie gilt für alle Verpackungen, die auf den EU-Markt gebracht werden, unabhängig davon, ob sie leer oder befüllt sind, aus welchem Material sie bestehen und ob sie innerhalb der Union hergestellt oder aus Drittländern importiert wurden. Sie umfasst zudem alle Verpackungsabfälle, die innerhalb der EU anfallen. Verpackungen werden weit gefasst definiert als alle Gegenstände, die zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Präsentation von Produkten bestimmt sind, einschließlich ihrer Bestandteile. Ausgenommen sind jedoch Gegenstände, die einen integralen Bestandteil eines Produkts bilden und zusammen mit diesem entsorgt werden.

Mit diesen Bestimmungen zielt die Verordnung (EU) 2025/40 darauf ab, nationale Maßnahmen im Bereich Verpackungen zu harmonisieren, eine Marktfragmentierung zu verhindern und nachhaltige Praktiken zu fördern. Sie führt Verpflichtungen wie Recycling- und Wiederverwendungsziele, Beschränkungen für gefährliche Stoffe sowie Anforderungen an umweltfreundliches Design und Kennzeichnung ein. Damit geht sie nicht nur dringende ökologische Herausforderungen an, sondern schafft auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind.

Die PPWR trat am 11. Februar 2025 **in Kraft**; ihr allgemeiner **Anwendungszeitpunkt** ist der 12. August 2026, wobei bestimmte Bestimmungen jedoch erst später gelten (z. B. Recyclingfähigkeit, Zielvorgaben für den Anteil an Recyclingmaterial, Verpackungsverbote und Wiederverwendungsziele bis 2030).

Zu den **wichtigsten Bestimmungen** der PPWR gehören:

- **Abfallvermeidungsziele:** 5 % bis 2030, 10 % bis 2035, 15 % bis 2040 (im Vergleich zu den) (Artikel 43).
- **Recyclbarkeit:** Alle Verpackungen müssen bis 2030 auf wirtschaftlich tragfähige Weise recycelbar sein (Artikel 6).
- **Wiederverwendungsziele:** Für Transport-, E-Commerce- und Getränkeverpackungen (Artikel 29).
- **Beschränkungen:** Verbot bestimmter Einwegformate ab dem 1. Januar 2030 (Artikel 25 und Anhang V); Einhaltung der PFAS-Vorschriften bei Verpackungen mit Lebensmittelkontakt ab dem 12. August 2026 (Artikel 5 Absatz 5).
- **Leerraumgrenze:** Maximal 50 % für Sammel-, Transport- und E-Commerce-Verpackungen (Artikel 24).
- **Obligatorische Pfand-Rückgabesysteme:** Für Getränkedosen und Kunststoffflaschen (Artikel 50).
- **Kennzeichnung:** Harmonisierte Sortierkennzeichnungen für alle Verpackungen (Artikel 12 Absatz 1).

(1) Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (*ABl. L*, 2025/40, 22.1.2025).

(2) Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (*ABl. L* 365 vom 31.12.1994, S. 10).

- **Erweiterte Herstellerverantwortung (EPR):** Verstärkte Verpflichtungen für Hersteller (Artikel 44–47).

Dieses Dokument klärt einige Punkte und beantwortet Fragen, die seit der Verabschiedung der Verordnung bei der Generaldirektion Umwelt eingegangen sind. Es ergänzt die Mitteilung der Kommission – Leitfaden zur Verordnung (EU) Nr. 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (im Folgenden „Leitfaden der Kommission“).

II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmung „Verpackung“

1) Ändert der Wortlaut „...unabhängig davon, ob sie leer ist oder ein Produkt enthält...“ die Definitionen von „Verpackung“ und „Erzeuger“ gemäß der PPWR?

Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 enthält eine Definition des Begriffs „Verpackung“, die im Vergleich zur Verpackungsdefinition in der Richtlinie 94/62/EG weitgehend unverändert geblieben ist. Die neue Definition enthält jedoch den neuen Wortlaut „... ob leer oder mit einem Produkt befüllt ...“. Dieser neue Wortlaut ändert weder die Definition von „Verpackung“ noch die Definition von „Erzeuger“, sondern soll alle unterschiedlichen Sachverhalte und Verpackungsarten abdecken, die in den Anwendungsbereich der PPWR fallen. Weitere Informationen zur Definition von „Verpackung“ finden Sie im Leitfaden der Kommission.

2) Warum wird in der Definition von Verpackungen für Tee und Kaffee der „Maschinengebrauch“ nur in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g und nicht in Buchstabe f erwähnt?

Der Wortlaut verdeutlicht den Unterschied zwischen Systemen für Filterkaffee/Teebeutel und solchen für Kaffee-Extraktionsmaschinen. Die maschinelle Verwendung ist eines der Schlüsselkriterien für die Entscheidung, ob eine Tee-/Kaffeekapsel unter Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f oder Nummer 1 Buchstabe g fällt. Die Durchlässigkeit ist ein weiteres Element, das berücksichtigt werden muss.

Diese Unterscheidung ist im Hinblick auf die Anforderungen an die Kompostierbarkeit in Artikel 9 von Bedeutung. Durchlässige Tee-, Kaffee- oder andere Getränkebeutel sowie weiche Einweg-Einzelpartionsverpackungen, die Tee, Kaffee oder ein anderes Getränk enthalten und dazu bestimmt sind, zusammen mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden (Buchstabe f), müssen kompostierbar sein. Nicht durchlässige Einzelpartionsverpackungen für Tee, Kaffee oder andere Getränke, die für die Verwendung in einer Maschine bestimmt sind und zusammen mit dem Produkt verwendet und entsorgt werden (Nummer 1 Buchstabe g), sind dies nicht. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, letztere in ihrem Hoheitsgebiet unter bestimmten Voraussetzungen, wie beispielsweise dem Vorhandensein einer geeigneten Sammel- und Abfallbehandlungsinfrastruktur für Bioabfälle, als verpflichtend kompostierbar einzustufen. Die Mitgliedstaaten dürfen die Kompostierbarkeit von Metallkapseln weder verbieten noch vorschreiben.

3) Gelten Umschläge, die Briefe, Rechnungen, Abrechnungen und sonstige Korrespondenz enthalten und einer Kommunikationsfunktion dienen, gemäß der PPWR als Verpackungen? NEU!

Ob ein Gegenstand als Verpackung gilt, muss anhand der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 festgelegten Definition von Verpackungen beurteilt werden. Darüber hinaus enthält Anhang I der Verordnung eine indikative Liste von Gegenständen, die als Verpackungen gelten, und solchen, die nicht als Verpackungen gelten.

Verpackungen werden in Artikel 3 Absatz 1 der PPWR definiert als *„ein Gegenstand, unabhängig von den Materialien, aus denen er hergestellt ist, der dazu bestimmt ist, von einem Wirtschaftsakteur zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Präsentation von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur oder an einen Endverbraucher verwendet zu werden, und der sich je nach Funktion, Material und Gestaltung durch das Verpackungsformat unterscheiden lässt ...“*

Briefe, Rechnungen, Abrechnungen und sonstige Korrespondenz, die einer Kommunikationsfunktion dienen, gelten im Sinne der Definition von Verpackungen in der PPWR nicht als Produkte. Briefumschläge, die diese Dokumente enthalten, sind nicht für *„die Aufnahme, den Schutz, die Handhabung, die Lieferung oder die Präsentation von Produkten“* bestimmt.

Demgegenüber stehen leere Briefumschläge, die zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Präsentation von Produkten bestimmt sind, sowie Briefumschläge, die ein Produkt (wie beispielsweise einen Katalog oder eine Zeitschrift) enthalten; beide sind als Verpackungen anzusehen.

Schließlich gelten leere Umschläge, die in einem Supermarkt an Verbraucher für den privaten Gebrauch verkauft werden, nicht als Verpackungen.

4) Was ist der Unterschied zwischen Verkaufs-, Sammel- und Transportverpackungen? NEU!

Verkaufs-, Sammel- und Transportverpackungen werden in der PPWR je nach Verwendungszweck separat definiert. Sie unterliegen zudem unterschiedlichen Anforderungen in der PPWR.

Verkaufsverpackungen (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 5) sind Verpackungen, die zusammen mit dem Produkt eine Einheit bilden, die für den Verkauf an einen Endverbraucher bestimmt ist. Verkaufsverpackungen stehen oft in direktem Kontakt mit dem Produkt und sind aufgrund dessen besonderer Anforderungen und Eigenschaften an ein bestimmtes Produkt angepasst. Verkaufsverpackungen werden in der Regel auch für die Markenpräsentation des Produkts und zur Verbraucherinformation genutzt.

Gruppenverpackungen (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6) sind Verpackungen, die mehrere Verkaufseinheiten (verpackte Produkte) bündeln. Sie tragen oft den Namen des jeweiligen Produkts und können entfernt werden, ohne die Eigenschaften des Produkts zu verändern. Ihr Zweck ist in der Regel an das jeweilige Produkt angepasst, beispielsweise um die Lagerhaltung oder die Präsentation im Regal zu erleichtern oder um Verbraucher dazu zu befähigen oder anzuregen, mehr als ein Produkt zu kaufen. Es ist unterschiedlich, ob sie zusammen mit dem Produkt verkauft wird oder nicht; aus diesem Grund kann Sammelverpackung entweder in gewerblichen Einrichtungen oder beim Verbraucher entsorgt werden.

Transportverpackungen (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7) bilden die äußere Hülle verpackter Produkte und werden während des Transports von Verkaufseinheiten verwendet. Sie enthalten häufig Informationen zu Logistik, Transport und Lagerung. Transportverpackungen verhindern Schäden an verpackten Produkten und erleichtern die Handhabung; daher sind sie oft stärker standardisiert, größer und robuster als Verkaufs- und Sammelverpackungen und werden in gewerblichen oder industriellen Einrichtungen entsorgt.

E-Commerce-Verpackungen (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8), bei denen es sich um eine besondere Form der Transportverpackung für den Fernabsatz an „Endverbraucher“ handelt, werden jedoch häufig beim Verbraucher entsorgt.

Definition des Begriffs „Erzeuger“

5) Wer ist der Erzeuger von Transportverpackungen? NEU!

Gemäß der Definition von Verpackungen (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1) sind Transportverpackungen als Verpackungen anzusehen, wenn sie mit der Absicht hergestellt und in Verkehr gebracht werden, für „[...] die Aufnahme, den Schutz, die Handhabung, die Lieferung oder die Präsentation von Produkten [...]“ verwendet zu werden.

Der Erzeuger von Transportverpackungen muss daher in dem Stadium ermittelt werden, in dem die leere Verpackung ihre endgültige Form erreicht hat. Eine Verpackung hat ihre endgültige Form erreicht, wenn sie ohne Hinzufügung weiterer Komponenten oder Zusatzelemente als Transportverpackung verwendet werden kann. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, klar zwischen einer Kombination von Verpackungsartikeln, die für den Transport, die Handhabung oder den Verkauf von Produkten verwendet werden, und einem echten Montage- oder Umformvorgang der Verpackung zu unterscheiden, wie beispielsweise dem Formen von Materialien vor Ort oder der Herstellung eines Verpackungsartikels aus Komponenten, die für sich genommen keine Verpackungsfunktion erfüllen.

Die gemeinsame Verwendung mehrerer Verpackungselemente (Klebeband, Umhüllungsfolie, Kartons, Paletten usw.) bedeutet nicht, dass sich jedes einzelne Element nicht bereits in seiner endgültigen Form

befindet. Tatsächlich kann eine Sendung verpackter Produkte Verpackungen von mehreren Erzeugern enthalten, und jeder Erzeuger muss die

erforderlichen technischen Unterlagen und Informationen vorlegen, um die Konformität mit den geltenden Anforderungen für die EU-Konformitätserklärung nachzuweisen, wenn er die Verpackung in Verkehr bringt.

Wie auch bei Verkaufs-, Sammel-, Service- und Primärproduktionsverpackungen gilt: Wenn die Transportverpackung keinen Namen oder keine Marke trägt, ist das entscheidende Kriterium zur Feststellung des Erzeugers derjenige, der den Auftrag erteilt und über die Konstruktionsspezifikationen für diese Verpackung entscheidet. Bei markenlosen, generischen Transportverpackungen ist dies in der Regel das Unternehmen, das die Verpackung physisch herstellt. Trägt die Transportverpackung einen Namen oder eine Marke, ist das Unternehmen, dessen Name oder Marke auf der Verpackung steht, der Erzeuger. Siehe hierzu auch die Leitlinien der Kommission zur PPWR, Punkt 2.

Nachfolgend finden Sie zwei Beispiele dafür, wer als Erzeuger von Transportverpackungen gilt:

- Ein Karton hat seine endgültige Form bereits erreicht, auch wenn er noch flach ist und gefaltet werden muss. Wenn der Karton einen Namen oder ein Markenzeichen trägt, ist das Unternehmen, das den Namen führt oder das Markenzeichen besitzt, der „Erzeuger“. Bei markenlosen, standardisierten Kartons gilt das Unternehmen, das die Kartons physisch herstellt, als „Erzeuger“. Bringt ein Unternehmen zu Versandzwecken einen Aufkleber auf dem Karton an, gilt dies nicht als Markenkennzeichnung, und dieses Unternehmen sollte nicht als „Erzeuger“ betrachtet werden.
- Stretchfolie zur Stabilisierung verpackter Produkte auf Paletten ist als Verpackung anzusehen, wenn sie auf einer Rolle verkauft wird, auch wenn sie anschließend zugeschnitten wird, um Palettenladungen zu umwickeln. Als „Erzeuger“ gilt das Unternehmen, das die Folie physisch herstellt und sie als Verpackung auf den Markt bringt, sofern sie markenlos ist, und nicht das Unternehmen, das die Folie kauft und anschließend zur Sicherung von Waren verwendet.

6) Wer ist der „Erzeuger“ von Markenverpackungen? NEU!

Gemäß der PPWR (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 12) gilt als Erzeuger, wenn eine Verpackung keinen Namen oder keine Marke trägt, die natürliche oder juristische Person, die die Verpackung oder die verpackten Produkte herstellt.

Wenn eine natürliche oder juristische Person eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwerfen oder herstellen lässt, gilt diese Person als Erzeuger. Dies gilt unabhängig davon, ob auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt eine andere Marke angegeben ist.

Trägt eine Verpackung einen Namen oder eine Marke, so ist der Erzeuger der Wirtschaftsteilnehmer, unter dessen Namen oder Marke die Verpackung in Verkehr gebracht wird, auch wenn die Herstellung oder Abfüllung physisch von einem anderen Wirtschaftsteilnehmer durchgeführt wird. Handelt es sich bei diesem Wirtschaftsteilnehmer jedoch um ein Kleinunternehmen und hat der Lieferant seinen Sitz im selben Mitgliedstaat, so gilt der Lieferant der Verpackung oder des verpackten Produkts als Erzeuger.

In den Leitlinien der Kommission zur PPWR wird unter Punkt 2 erläutert: *„Wenn die Verpackung oder das verpackte Produkt einen bestimmten Namen oder ein bestimmtes Markenzeichen trägt, kann davon ausgegangen werden, dass der Inhaber dieses Namens oder Markenzeichens der ‚Erzeuger‘ ist [...], da er die entscheidende Macht in der Vertragsbeziehung mit seinen Lieferanten hat und daher auch die Eigenschaften der Verpackung festlegen kann.“* Das Unternehmen, das ein anderes Unternehmen mit der Herstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten unter seinem Namen oder seiner Marke beauftragt, ist in der Lage, die Eigenschaften der Verpackung festzulegen, einschließlich der Markenkennzeichnung der Verpackung, die die Konformitätsbewertung der Verpackung beeinflussen könnte. Dies gilt auch dann, wenn ein Wirtschaftsteilnehmer lediglich eine standardisierte Verpackungsoption wählt und keine Änderungen am Design und am Produktionsprozess verlangt.

7) Wer ist der „Erzeuger“, wenn ein verpacktes Produkt den Namen eines Unternehmens und die Marke eines anderen Unternehmens trägt? NEU!

Ein Name oder eine Marke auf einer Verpackung hat im Hinblick auf den Status als Erzeuger gemäß der PPWR (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 12) das gleiche Gewicht. Wenn also ein Unternehmen Produkte unter seinem eigenen Namen, beispielsweise als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer, aber unter der Marke eines anderen Unternehmens herstellt, vermarktet und vertreibt, gilt der Status als Erzeuger für das Unternehmen, das das Verpackungsdesign und die Spezifikationen festlegt. Wenn beispielsweise der Lizenzgeber, der der Markeninhaber ist, vorschreibt, dass das unter seiner Marke in Verkehr gebrachte Produkt ein bestimmtes Verpackungsdesign aufweisen muss, um sicherzustellen, dass die für seine Produkte verwendeten Verpackungen in den Mitgliedstaaten oder weltweit identisch sind, gilt der Markeninhaber als Erzeuger. Lizenzgeber, deren Marke zwar auf der Verpackung erscheinen mag, die jedoch die Eigenschaften der Verpackung nicht festlegen, sollten hingegen nicht als Erzeuger angesehen werden. Eine Einzelfallprüfung auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung zwischen den beiden Unternehmen, deren Name und Marke auf der Verpackung erscheinen, wäre daher erforderlich, um festzustellen, wer die entscheidende Befugnis hat.

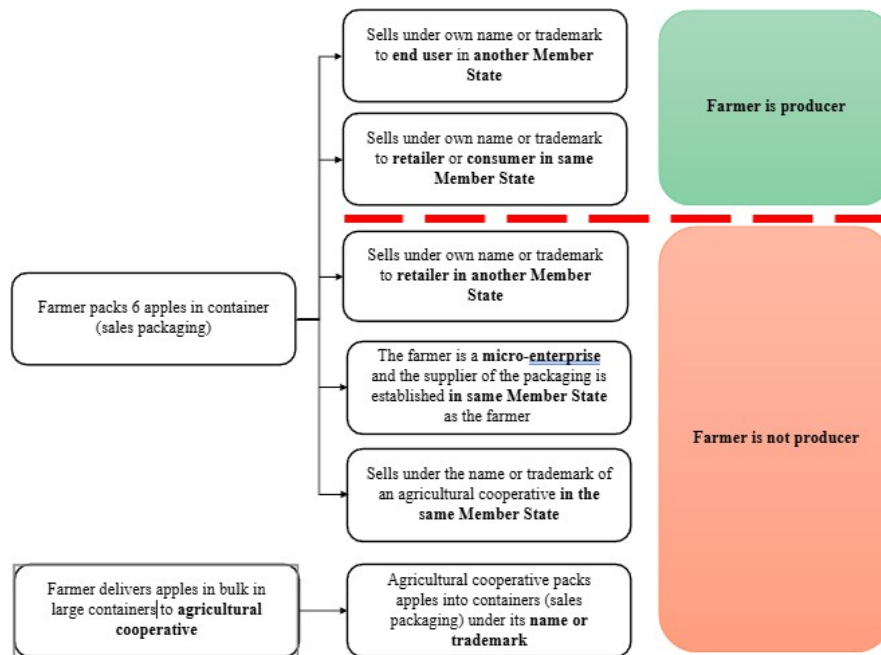
Definition des Begriffs „Hersteller“

8) Ist ein Landwirt im Sinne der EPR-Verpflichtungen ein „Hersteller“?

Ob ein Landwirt als „Hersteller“ gilt, hängt von der konkreten Situation ab. Es gibt keine allgemeine Ausnahmeregelung für bestimmte Sektoren wie Landwirte hinsichtlich der Verpflichtungen zur erweiterten Herstellerverantwortung, da alle Wirtschaftsakteure, die Verpackungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals in Verkehr bringen, diese Verpflichtungen erfüllen müssen.

Die folgenden Beispiele zeigen einige typische Fälle, in denen ein Landwirt normalerweise als Hersteller angesehen würde und in welchen nicht.

- Wenn ein Landwirt einige Äpfel in einen Behälter (Verkaufsverpackung) verpackt und diese unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke an einen Einzelhändler oder Verbraucher im selben Mitgliedstaat verkauft, ist der Landwirt ein Hersteller.
- Verkauft der Landwirt die verpackten Äpfel unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in einem anderen Mitgliedstaat, gilt er nur dann als Hersteller, wenn der Empfänger der Endverbraucher der Äpfel ist. Das bedeutet, dass der Landwirt nicht als Hersteller gilt, wenn er die Äpfel an einen Einzelhändler in einem anderen Mitgliedstaat verkauft.
- Ist der Landwirt ein Kleinunternehmen – was häufig der Fall ist – und ist der Lieferant der Apfelverpackung im selben Mitgliedstaat ansässig, so wird dieser Lieferant zum Hersteller in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Landwirt und der Lieferant befinden.
- Wird die Verpackung unter dem Namen oder der Marke einer landwirtschaftlichen Genossenschaft hergestellt, der der Landwirt angehört, so ist diese Genossenschaft und nicht der einzelne Landwirt der Hersteller.
- Liefert der Landwirt Äpfel lose in großen Behältern (Transportverpackung) an eine landwirtschaftliche Genossenschaft, die die Äpfel anschließend unter dem Namen oder der Marke der Genossenschaft in Behälter (Verkaufsverpackung) verpackt, so ist die landwirtschaftliche Genossenschaft der Hersteller.



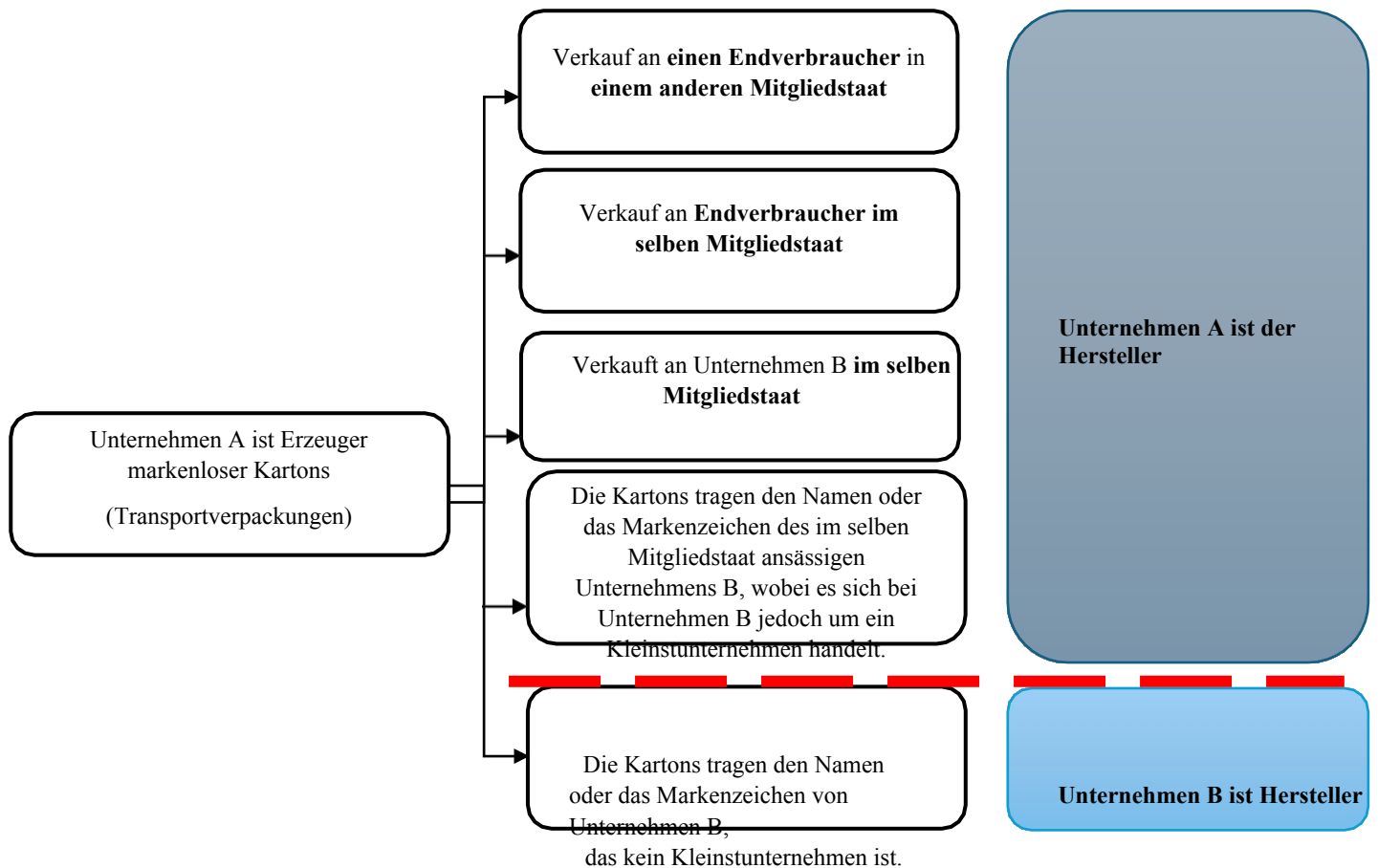
Die Definition des Herstellers bezieht sich auf Verpackungen, die in der Primärproduktion verwendet werden. Unter „Primärproduktion“ ist „*die Herstellung, Aufzucht oder der Anbau von Primärerzeugnissen einschließlich der Ernte, des Melkens und der Produktion von Nutztieren vor der Schlachtung*“ zu verstehen ⁽³⁾. Verpackungsmaterial, zum Beispiel Folie oder Bänder für Heuballen, gilt erst dann als auf dem Markt bereitgestellt und somit als Verpackung, wenn die Ballen in Verkehr gebracht werden, und nicht, wenn es in einem Produktionsprozess verwendet wird, in diesem Fall auf demselben landwirtschaftlichen Betrieb.

9) Wer ist der „Hersteller“ von Transportverpackungen? NEU!

Der Hersteller von Transportverpackungen muss identifiziert werden, wenn diese leer sind (siehe weitere Erläuterung oben [„Wer ist der Erzeuger von Transportverpackungen?“]).

Im Folgenden finden Sie einige typische Beispiele dafür, wer der Hersteller von Transportverpackungen ist:

- Unternehmen A ist Erzeuger von markenlosen, standardisierten Kartons und verkauft diese an Unternehmen B mit Sitz im selben Mitgliedstaat. In diesem Fall wäre in der Regel Unternehmen A der Hersteller. Dies gilt auch, wenn die Kartons flach verkauft werden und noch gefaltet werden müssen.
- Verkauft Unternehmen A die Kartons an Unternehmen C in einem anderen Mitgliedstaat und befüllt Unternehmen C die Kartons, um verpackte Produkte zu transportieren, so wäre in der Regel Unternehmen C der Hersteller in diesem Mitgliedstaat.
- Wenn Unternehmen A die Kartons befüllt und an einen Endverbraucher in einem anderen Mitgliedstaat verkauft, gilt Unternehmen A in der Regel als Hersteller in diesem anderen Mitgliedstaat.
- Wenn Unternehmen A Kartons unter dem Namen oder der Marke von Unternehmen B herstellt, gilt Unternehmen B in der Regel als Erzeuger und Hersteller der Kartons in diesem Mitgliedstaat. Ist Unternehmen B jedoch ein Kleinunternehmen, gilt Unternehmen A als Erzeuger und Hersteller in diesem Mitgliedstaat.



Weitere Erläuterungen zur Definition eines Herstellers von Verpackungen finden Sie in Abschnitt 3 des Leitfadens der Kommission.

10) Wer ist der „Hersteller“, wenn Verkaufsverpackungen auch für Transportzwecke verwendet werden? NEU!

Verkaufsverpackungen werden in der PPWR definiert als „Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für den Endverbraucher am Verkaufsort eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackung bilden“, während Transportverpackungen definiert sind als „Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport einer oder mehrerer Verkaufseinheiten oder einer Gruppe von Verkaufseinheiten erleichtern, um Schäden am Produkt durch Handhabung und Transport zu verhindern“.

Per Definition dient Transportverpackung somit dem Transport einer oder mehrerer Verkaufseinheiten und ersetzt nicht die zugrunde liegende Verkaufsverpackung. Wird eine Verkaufsverpackung auch für Transportzwecke verwendet, bleibt die Verpackung Teil des an den Endverbraucher gelieferten verpackten Produkts und wird nicht als leere Transportverpackung in Verkehr gebracht.

Selbst wenn die Verpackung auch eine Transportfunktion erfüllt, gilt sie für die Zwecke der Ermittlung des Herstellers weiterhin als Verkaufsverpackung. Als Hersteller gilt der Wirtschaftsakteur, der die Verpackung befüllt und das verpackte Produkt erstmals in dem betreffenden Mitgliedstaat in Verkehr bringt. Die Beurteilung sollte jedoch stets im Einzelfall erfolgen, wobei die Gestaltung der Verpackung, ihr Verwendungszweck und die spezifischen Umstände der Lieferkette zu berücksichtigen sind.

11) Warum bezieht sich der Begriff „Bereitstellung auf dem Markt“ manchmal auf den Unionsmarkt und manchmal auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats?

Die Begriffsbestimmungen „Bereitstellung auf dem Markt“ (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9) und „Inverkehrbringen“ (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10) beziehen sich auf den Unionsmarkt. Diese Begriffsbestimmungen gelten im gesamten PPWR und spiegeln die Harmonisierung der Anforderungen wider, die unmittelbar für die Wirtschaftsakteure gelten.

In den Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung, wie beispielsweise den Abfallvermeidungs- und Recyclingzielen, der getrennten Sammlung und der erweiterten Herstellerverantwortung, richten sich die Anforderungen jedoch hauptsächlich an die Mitgliedstaaten.

Um den räumlichen Geltungsbereich der oben genannten Anforderungen widerzuspiegeln, verwendet die Verordnung den Begriff „Bereitstellung auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats“ (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 11). Die Definition hat dieselbe Bedeutung wie die Definition von „Bereitstellung auf dem Markt“, mit dem einzigen Unterschied, dass sie die Handlungen auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats statt auf den Unionsmarkt beschränkt.

12) Wie können Hersteller feststellen, ob ein verpacktes Produkt einem Endnutzer zur Verfügung gestellt oder weiterverbreitet wird?

Ein Produkt gilt als *auf dem Markt bereitgestellt*, wenn es im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung geliefert wird. Ein **Endverbraucher** – sei es ein Verbraucher oder ein gewerblicher Endverbraucher – ist eine Person oder Einrichtung, der ein Produkt bereitgestellt wird **und die dieses Produkt in der Form, in der es geliefert wurde, nicht weiter auf dem Markt bereitstellt**.

Entscheidend ist daher **nicht der rechtliche Status des Empfängers**, sondern die Art und Weise, **wie das Produkt verwendet wird**. Ein gewerblicher Endverbraucher gilt als Endverbraucher, wenn er das Produkt im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit oder seines Produktionsprozesses verwendet und das Produkt nicht in derselben Form weiterverkauft oder anderweitig wieder auf den Markt bringt.

Ein Hersteller eines verpackten Produkts sollte anhand der Art der Verpackung und der gewählten Vermarktungs- und Vertriebskanäle feststellen können, ob der vorgesehene Empfänger ein Endverbraucher (Privatperson oder Gewerbetreibender) oder ein gewerblicher Käufer ist, der das verpackte Produkt in einem anderen Mitgliedstaat weiterverkaufen wird.

Es ist zu beachten, dass **Logistikunternehmen**, die verpackte Waren, wie beispielsweise aus Drittländern importierte Produkte, entgegennehmen und Umschlagarbeiten durchführen (z. B. Auspacken, Umpacken oder Aufteilen der Produkte in kleinere Mengen), **nicht als Endverbraucher gelten**.

13) Gilt eine Verpackung, die zum Transport von Produktteilen zwischen Produktionsstätten zur Fertigstellung oder Montage verwendet wird, als in Verkehr gebracht und unterliegt sie somit den Bestimmungen der PPWR? NEU!

Artikel 3 Absatz 10 der PPWR legt fest, dass das „Inverkehrbringen“ mit der „ersten Bereitstellung von Verpackungen, sei es leer oder mit einem Produkt, auf dem Unionsmarkt“ erfolgt. Artikel 3 Absatz 9 der PPWR definiert „Bereitstellung auf dem Markt“ als „jede Lieferung von Verpackungen, ob leer oder mit einem Produkt, zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich“.

Verpackungen müssen den Vorschriften der PPWR entsprechen, wenn sie in Verkehr gebracht werden. Wenn eine Verpackung noch nicht in Verkehr gebracht wurde – beispielsweise wenn sie von dem Unternehmen hergestellt wurde, das auch für die Produktteile verantwortlich ist, und noch nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts war –, unterliegt sie nicht den Vorschriften der PPWR.

Verwendet ein Unternehmen jedoch Transportverpackungen, die es nicht selbst als Erzeuger hergestellt hat, um Teile zwischen zwei seiner Standorte zu versenden, gelten die PPWR-Vorschriften, da die Verpackung als in Verkehr gebracht gilt.

Weitere Klarstellungen

14) Sind Kronkorken für Getränkeflaschen ein integrierter oder ein separater Bestandteil?

Kronkorken für Glasflaschen gelten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 44 der Verordnung als separate Komponenten. Solche Verschlüsse, die nicht fest mit der Flasche verbunden sind, müssen vollständig und dauerhaft von der Hauptverpackungseinheit getrennt werden, um Zugang zum Produkt zu erhalten und somit die Funktionalität der Verpackungseinheit zu gewährleisten. Der künftige delegierte Rechtsakt zum Design für Recycling (DfR) wird die Vorschriften für integrierte und separate Komponenten näher festlegen.

15) Gelten die in der Richtlinie 2008/68/EG über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland ³vorgesehenen Ausnahmeregelungen für alle Verpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden? Gelten die Ausnahmeregelungen auch für die Beförderung nicht gefährlicher Güter? AKTUALISIERT!

Die Bestimmungen zu Recyclingfähigkeit, Recyclinganteil und Wiederverwendungszielen enthalten spezifische Ausnahmen für Verpackungen, die für den Transport gefährlicher Güter verwendet werden. Wenn die Verpackung für den Transport gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet wird, auch wenn sie keine UN-Zulassung erfordert, z. B. Verpackungen, die unter der Kennzeichnung „begrenzte Mengen“ (LQ) verwendet werden, gelten die Ausnahmen der PPWR.

Für UN-zugelassene Verpackungen, die für den Transport von nicht gefährlichen Gütern verwendet werden, gelten die PPWR-Vorschriften.

³ [Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland](#)

III. BEDENKENSWERTE STOFFE

- 1) Sind bei der Definition von „besorgniserregenden Stoffen“ (SoC), die sich auf die ESPR bezieht, die Bedingungen in Artikel 2 Absatz 27 Buchstaben a, b, c und d der ESPR als kumulativ zu betrachten? Wie ist der Wortlaut *„beeinträchtigt die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in dem Produkt, in dem er enthalten ist“* zu verstehen?

Es reicht aus, dass nur eine der Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 27 Buchstaben a bis d der ESPR erfüllt ist, damit ein Stoff als SoC⁴ gilt.

Was die Bedeutung des Wortlauts *„beeinträchtigt die Wiederverwendung und das Recycling ...“* betrifft, so führen die Kommission und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) derzeit eine Studie zur Ermittlung der SoC durch, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen und die Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit von Verpackungen beeinträchtigen könnten.

- 2) Was ist der Unterschied zwischen Stoffen und besorgniserregenden Stoffen (SoC)? Behandeln die Verordnung über die umweltgerechte Gestaltung nachhaltiger Produkte (ESPR) und die PPWR besorgniserregende Stoffe (SoC) auf dieselbe Weise?

Die Definition von bedenklichen Stoffen (SoC) bezieht sich auf die ESPR (Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung), was bedeutet, dass bedenkliche Stoffe in der PPWR und der ESPR auf dieselbe Weise definiert sind. Die ESPR legt die Kriterien für die Identifizierung besorgniserregender Stoffe fest. Diese basieren hauptsächlich auf ihren gefährlichen Eigenschaften und ihrer Einstufung gemäß der CLP-Verordnung⁵ beinhalten aber auch einen Verweis auf negative Auswirkungen auf die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in dem Produkt, in dem sie enthalten sind⁶. Die Bedingungen sind *nicht* kumulativ, was bedeutet, dass der Stoff bereits als SoC gilt, wenn eine **der Bedingungen** erfüllt ist.

⁴ Die FAQ zur ESPR finden Sie hier: [Circabc](#).

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (*ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1–1355*).

⁶ Gemäß Artikel 2 Nummer 27 der ESPR bezeichnet der Begriff „besorgniserregender Stoff“ einen Stoff, der:

- a) die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Kriterien erfüllt und gemäß Artikel 59 Absatz 1 dieser Verordnung identifiziert wurde;
- b) in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in eine der folgenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien eingestuft ist:
 - a. Karzinogenitätskategorien 1 und 2;
 - b. Kategorien 1 und 2 der Keimzellmutagenität;
 - c. Reproduktionstoxizität der Kategorien 1 und 2;
 - d. endokrine Störungen für die menschliche Gesundheit der Kategorien 1 und 2;
 - e. endokrine Störungen für die Umwelt der Kategorien 1 und 2;
 - f. persistente, mobile und toxische oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften;
 - g. persistente, bioakkumulierbare und toxische oder sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Eigenschaften;
 - h. Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1;
 - i. Hautsensibilisierung der Kategorie 1;
 - j. gefährlich für die aquatische Umwelt – Kategorien chronisch 1 bis 4;
 - k. gefährlich für die Ozonschicht;
 - l. spezifische Zielorgan-Toxizität – Kategorien 1 und 2 bei wiederholter Exposition;
 - m. Spezifische Zielorgan-Toxizität – Kategorien 1 und 2 bei einmaliger Exposition.
- c) unterliegt der Verordnung (EU) 2019/1021; oder
- d) die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in dem Produkt, in dem es enthalten ist, beeinträchtigt.

3) Wie wird die PPWR mit dem Zusatz von besorgniserregenden Stoffen (SoC) und der Verwendung von Rezyklaten umgehen?

Ziel der Verordnung ist die Minimierung des Vorkommens von SoC in Verpackungen. Dies soll in einem ersten Schritt durch die Identifizierung besorgniserregender Stoffe und deren Beschränkung erfolgen, sofern sie für das Recycling relevant sind, und zwar anhand der gemäß Artikel 6 Absatz 4 der PPWR zu verabschiedenden DfR-Kriterien oder durch die Aktualisierung der REACH-Beschränkungen für Stoffe, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigen. Die Ermittlung der relevanten Stoffe erfolgt derzeit im Rahmen einer von der Kommission und der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) geleiteten Studie.

4) Wie viele Stoffe könnten unter die Definition von bedenklichen Stoffen (SoC) fallen?

Es gibt keine feststehende Zahl oder Liste von bedenklichen Stoffen (SoC) in Verpackungen. Die Studie, die die Kommission und die ECHA zur Erfüllung ihrer in Artikel 5 Absatz 2 festgelegten Umsetzungsverpflichtung durchführen, wird sich mit dieser Frage befassen und auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen über die Verpackungsherstellung und die Abfallbehandlung eine Liste von SoC erstellen. Für jedes in Artikel 2 Absatz 27 der Verordnung (EU) 2024/1781 (ESPR) aufgeführte Kriterium stehen mehrere Informationsquellen zur Verfügung, um besorgniserregende Stoffe zu identifizieren (z. B. die von der ECHA verwaltete „Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe, die einer Zulassung bedürfen“⁷; Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen⁸ könnte ebenfalls als Quelle zur Identifizierung von SoCs herangezogen werden.

5) Inwiefern ist der Lieferant von Verpackungen verpflichtet, die Datenanforderungen für besorgniserregende Stoffe (SoC) zu erfüllen?

Die Pflichten der Verpackungslieferanten sind in Artikel 16 der PPWR detailliert geregelt. Demnach müssen Lieferanten dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die dieser benötigt, um die Konformität der Verpackungen und der Verpackungsmaterialien mit dieser Verordnung nachzuweisen, und zwar entweder in Papierform oder in elektronischer Form. Erzeuger benötigen diese Informationen von Lieferanten von Verpackungsmaterialien oder Verarbeitern, um PFAS oder andere in Verpackungen enthaltene Stoffe von besonderer Besorgnis (SoC) zu identifizieren und die Konformitätserklärung zu erstellen, mit der die Einhaltung von Artikel 5 der PPWR nachgewiesen wird.

6) Auf welchen Wert sind die Konzentrationsgrenzwerte für SoC festgelegt?

Die Verordnung enthält die Verpflichtung, den Gehalt an SoC in Materialien und Emissionen zu minimieren. Das Leitprinzip besteht darin, die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen, d. h., inakzeptable schädliche Auswirkungen sollen vermieden werden. Die Verordnung legt keinen allgemeinen Konzentrationsgrenzwert für SoC fest. Dennoch werden für bestimmte Stoffe (z. B. PFAS und bestimmte Schwermetalle) spezifische Konzentrationsgrenzwerte festgelegt.

Weitere Informationen und Erkenntnisse zu SoC werden voraussichtlich aus der laufenden, von der Kommission und der ECHA geleiteten Studie hervorgehen. Stoffe, die die Kriterien für „Stoffe von Besorgnis“ (SoC) erfüllen, können jedoch bereits jetzt vom Erzeuger auf der Grundlage der bestehenden Definition von SoC identifiziert werden. Die SoC-Kriterien beziehen sich

⁷<https://echa.europa.eu/candidate-list-table>.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der

Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (*ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1–1355*).

sich hauptsächlich auf gefährliche Eigenschaften beziehen, aber im Einzelfall auch Überlegungen hinsichtlich des Recyclings und der Wiederverwendung einbeziehen.

Die Möglichkeit, neue Konzentrationsgrenzwerte für SoC in Verpackungen festzulegen, könnte sich aus der von der Kommission bis 2033 durchzuführenden Bewertung ergeben, in der geprüft wird, ob die Verordnung ausreichend dazu beigetragen hat, das Vorkommen und die Konzentration von SoC in Verpackungen zu minimieren. Darüber hinaus kann die Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 delegierte Rechtsakte erlassen, um das Vorkommen von SoC zu begrenzen, die das Recycling beeinträchtigen.

7) Wann tritt Artikel 5 Absatz 1 der PPWR in Kraft?

Die Verordnung und damit die Verpflichtung zur Minimierung des Gehalts an bedenklichen Stoffen gilt ab dem 12. August 2026. Bereits die PPWD enthielt die Verpflichtung, bedenkliche Stoffe hinsichtlich ihres Vorkommens in Emissionen, Asche oder Sickerwasser zu minimieren, wenn Verpackungen oder deren Verpackungsabfallrückstände verbrannt oder deponiert werden, und hat spezifische Konzentrationsgrenzwerte für vier Schwermetalle (Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom) festgelegt.

8) Wie können Erzeuger die Einhaltung von Artikel 5 Absatz 1 hinsichtlich der Verpflichtung zur Minimierung von bedenklichen Stoffen in Verpackungen nachweisen? NEU!

Der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegte allgemeine Grundsatz sollte im Einklang mit Anhang C (Minimierung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen und Nachweis der Konformität) der bestehenden harmonisierten Norm EN 13428:2004 „Verpackungen – Spezifische Anforderungen an Herstellung und Zusammensetzung – Vermeidung durch Reduzierung an der Quelle“ bewertet werden. Dieser Anhang beschreibt die Schritte, die der für das Inverkehrbringen einer bestimmten Verpackung verantwortliche Wirtschaftsakteur unternehmen muss, um die Minimierung festzustellen und nachzuweisen.

9) Gilt die harmonisierte Norm EN 13428:2004 weiterhin zur Gewährleistung der Konformität mit den Anforderungen hinsichtlich „Substances of Concern“ (SoC)? AKTUALISIERT!

Die Anforderungen bezüglich besorgniserregender Stoffe wurden in der PPWR verschärft. Gemäß der PPWR müssen Verpackungen so hergestellt werden, dass das *„Vorkommen und die Konzentration besorgniserregender Stoffe“* sowohl im Material selbst als auch in Emissionen oder Abfallprodukten minimiert werden. Außerdem werden diese Anforderungen ausdrücklich mit den Auswirkungen auf Wiederverwendung, Recycling und Chemikaliensicherheit verknüpft und nicht nur mit der Entsorgung am Ende der Lebensdauer. Die Norm EN 13428:2004 konzentriert sich in erster Linie auf die Minimierung gefährlicher Stoffe in Emissionen und bei der Entsorgung, nicht auf die ganzheitlichen Auswirkungen über den gesamten Lebenszyklus hinweg, wie sie in Artikel 5 der PPWR gefordert werden. Darüber hinaus spiegelt die Norm nicht den erweiterten Gefahrenbereich der PPWR wider, der SVHCs gemäß REACH, CLP-Gefahrenklassen und Auswirkungen auf die Recyclingfähigkeit umfasst.

Daher kann Anhang C der bestehenden harmonisierten Norm EN 13428:2004 ⁹ bezüglich der *„Minimierung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen und des Nachweises der Konformität“* keine Konformitätsvermutung mehr hinsichtlich der neuen Vorschriften zu den SoCs begründen. Bis die aktualisierte harmonisierte Norm vorliegt, kann jedoch die bestehende Norm EN 13428:2004 angewendet werden.

⁹ Harmonisierte Normen, veröffentlicht in [der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle \(ABl. C 44 vom 19. Februar 2005\)](#), EN 13428:2004 „Verpackungen – Spezifische Anforderungen an Erzeugung und Zusammensetzung – Vermeidung durch Reduzierung an der Quelle“.

10) Wie können Erzeuger die Einhaltung von Artikel 5 Absatz 4 bezüglich des Grenzwerts für Schwermetalle in Verpackungen nachweisen? NEU!

Dies ist keine neue Verpflichtung. Die Erzeuger mussten diese Verpflichtung bereits gemäß Artikel 11 der aufgehobenen Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle¹⁰ erfüllen. Zum Nachweis der Einhaltung wird empfohlen, den CEN-Bericht CR 13695-1/2000 „*Verpackungen – Anforderungen an die Messung und Überprüfung der vier in Verpackungen enthaltenen Schwermetalle und anderer gefährlicher Stoffe sowie deren Freisetzung in die Umwelt – Teil 1: Anforderungen an die Messung und Überprüfung der vier in Verpackungen enthaltenen Schwermetalle*“ heranzuziehen.

11) Gilt die Verpflichtung zur Minimierung des Gehalts an bedenklichen Stoffen (SoC) in Verpackungen für alle Wirtschaftsakteure?

Die Verpflichtung gilt für alle Verpackungen, die in Verkehr gebracht werden, gemäß der Definition in der Verordnung (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 10). Der Erzeuger, der Verpackungen in Verkehr bringt, oder ein Lieferant, falls es sich bei dem Erzeuger um ein Kleinunternehmen handelt, muss sicherstellen, dass die Bestimmungen eingehalten werden.

12) Ab wann gilt die Verpflichtung zur Minimierung von bedenklichen Stoffen (SoC) für Verpackungen, die nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind?

Die allgemeine Verpflichtung zur Minimierung von SoC gemäß Artikel 5 Absatz 1 und die Grenzwerte für vier Schwermetalle gemäß Artikel 5 Absatz 4 gelten ab dem 12. August 2026 für alle Verpackungen. Die in Artikel 5 Absatz 5 festgelegten Grenzwerte für PFAS gelten ausschließlich für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

13) Die Mitgliedstaaten können bis zum 31. Dezember 2025 Daten zu einem Stoff vorlegen, den sie als bedenklich erachten. Wenn Mitgliedstaaten die Kommission über neue bedenkliche Stoffe informieren, werden diese Informationen dann zugänglich sein, bevor die Kommission ihren Bericht im Jahr 2026 vorlegt?

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der PPWR sollten die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 31. Dezember 2025 relevante Informationen zu Stoffen von Besorgnis (SoC) übermitteln. Diese Informationen werden bei der Ausarbeitung der Studie berücksichtigt. Die Überwachung von Stoffen von Besorgnis ist eine ständige Aufgabe der Kommission.

14) Gilt die durch den Beschluss 2001/171/EG der Kommission ¹¹eingeführte Ausnahmeregelung für Glasverpackungen in Bezug auf die Schwermetallkonzentrationen in Verpackungen und Verpackungsabfällen weiterhin?

Die Entscheidung 2001/171/EG der Kommission gilt weiterhin und wurde durch die PPWR nicht aufgehoben. Dies bedeutet, dass die Verpackungen den Konzentrationsgrenzwert von 100 ppm (Gewichtsanteile) für die Summe aus Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom überschreiten dürfen, wenn diese Überschreitung auf den Zusatz von recyceltem Glas zurückzuführen ist. Während des Herstellungsprozesses dürfen Blei, Cadmium, Quecksilber oder sechswertiges Chrom nicht absichtlich zugesetzt werden. Die Kommission kann delegierte

¹⁰ [Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#)

¹¹ Beschluss der Kommission vom 19. Februar 2001 zur Festlegung der Bedingungen für eine Ausnahmeregelung für Glasverpackungen hinsichtlich der in der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallkonzentrationsgrenzwerte (*ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 20–21*).

Maßnahmen zur Änderung des in Artikel 5 Absatz 4 festgelegten Grenzwerts, jedoch nur zur Senkung der zulässigen Summe der Konzentrationswerte. Die Kommission ist nicht befugt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in der PPWR festgelegten Beschränkungen für Schwermetalle zu verschieben.

15) Werden die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, die Verordnung (EU) Nr. 10/2011¹² über Kunststoffgegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, die Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe und die REACH-Verordnung unter Bezugnahme auf das PFAS-Verbot der PPWR geändert?

Die PPWR sieht kein PFAS-Verbot vor, sondern legt vielmehr Höchstkonzentrationswerte fest. Zudem ist nicht vorgesehen, dass die PFAS-Grenzwerte der PPWR in andere, „vertikale“ EU-Rechtsvorschriften übernommen werden. Gemäß Artikel 5 Absatz 5 wird die Kommission eine Bewertung vornehmen, um zu prüfen, ob die PFAS-Beschränkung in der PPWR geändert oder aufgehoben werden muss, falls Überschneidungen mit Beschränkungen oder Verboten der Verwendung von PFAS gemäß der FCM-Verordnung, der REACH-Verordnung oder der POP-Verordnung festgestellt werden.

16) Gelten die PFAS-Beschränkungen in Artikel 5 Absatz 5 sowohl für absichtlich zugesetzte als auch für unbeabsichtigt vorhandene PFAS?

Die in der PPWR verabschiedete PFAS-Beschränkung unterscheidet nicht zwischen absichtlich zugesetzten und unbeabsichtigt vorhandenen PFAS. Daher gelten die Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 5 für beide. Es ist anzumerken, dass vorläufige Ergebnisse von PFAS-Laboranalysen an einer Reihe ausgewählter Verpackungen¹³ gezeigt haben, dass in der Praxis nur Verpackungen, denen PFAS absichtlich zugesetzt wurden, Ergebnisse oberhalb der PFAS-Grenzwerte liefern würden.

17) Gelten die Beschränkungen nur für Materialien, die bei der Verpackungsherstellung verwendet werden, oder auch für die Materialien und die dazugehörigen Druckfarben, Lacke, Klebstoffe und Klebemittel?

Die Grenzwerte gelten für die Verpackungseinheit als Ganzes, einschließlich der dazugehörigen Druckfarben, Lacke, Klebstoffe und Klebemittel, die vom Erzeuger in Verkehr gebracht werden. Letzterer ist für die Erstellung der technischen Unterlagen verantwortlich, die zum Nachweis der Konformität erforderlich sind (weitere Informationen finden Sie im Leitfaden der Kommission).

18) Wird eine Liste der vom Verbot betroffenen PFAS (mit CAS-Nummern zur Identifizierung) veröffentlicht?

Eine Liste der PFAS, die dieser Beschränkung unterliegen, wird nicht veröffentlicht. Die Grenzwerte gelten für alle PFAS, die unter die in der PPWR festgelegte Definition fallen und möglicherweise in der Verpackung enthalten sind oder diese verunreinigen.

19) Wie werden die PFAS-Grenzwerte durchgesetzt, wenn man bedenkt, dass es auf EU-Ebene keine harmonisierten Methoden für PFAS in Verpackungen mit Lebensmittelkontakt gibt?

¹² Verordnung (EU) Nr. 10/2011 vom 14. Januar 2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 012 vom 15.1.2011)

¹³ Skedung L.1 und Bjarnemark F.1: Ein harmonisierter Arbeitsablauf für PFAS-Konformitätsprüfungen gemäß der EU-Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle und neuen allgemeinen Beschränkungen: Eine Fallstudie zu Lebensmittelkontaktverpackungen. IRISE Research Institutes of Sweden

Wie im Leitfaden der Kommission erläutert, ist die Kommission bestrebt, einen harmonisierten Ansatz der nationalen Marktüberwachungsbehörden bei der Durchsetzung der PFAS-Grenzwerte sicherzustellen. Derzeit laufen intensive Arbeiten unter Einbeziehung von Vertretern der Industrie, zivilgesellschaftlichen Verbänden und den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die darauf abzielen, ein harmonisiertes Prüfprotokoll für PFAS in Verpackungen mit Lebensmittelkontakt zu erstellen. Dieser Arbeitsstrang umfasst die Zusammenarbeit mit dem EURL für Lebensmittelkontaktmaterialien, das das Netzwerk der nationalen Referenzlabore für Lebensmittelkontaktmaterialien koordiniert.

20) Da der Ausgangspunkt für die Durchsetzung der PFAS-Grenzwerte offenbar die Gesamtfluor-Analyse ist, stellt sich die Frage, welche Labore eine solche Prüfmethode anbieten.

Es gibt bereits zahlreiche kommerzielle und universitäre Labore, die Analysen des Gesamtfluorgehalts bzw. des Gesamtgehalts an organischem Fluor anbieten. Es ist zu erwarten, dass viele weitere kommerzielle und akkreditierte Labore angesichts der PFAS-Grenzwerte der PPWR in Prüfkapazitäten investieren werden und dass diejenigen, die dies bereits tun, ihre Kapazitäten ausbauen werden.

21) Müssen die „wiederbefüllbaren Stahlflaschen für verschiedene Gasarten“ (Anhang I der PPWR) Artikel 5 Absatz 4 der PPWR entsprechen, der einen Grenzwert von 100 mg/kg für Schwermetalle festlegt? NEU!

Der Transport von Gasen in wiederbefüllbaren Flaschen muss der Richtlinie 2008/68/EG¹⁴ entsprechen, die das Internationale Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)¹⁵ als verbindliches EU-Recht direkt umsetzt. Das ADR schreibt leckdichte (gasdichte) Druckbehälter vor und legt über Normen die Verwendung von Kupfer-Zink-Blei-Legierungen fest, die Bleikonzentrationen enthalten, die weit über den in Artikel 5 Absatz 4 der PPWR festgelegten Werten liegen. Unter diesen Umständen soll die Beschränkung in Artikel 5 Absatz 4 der PPWR nicht gelten, wenn die vom ADR vorgeschriebenen Sicherheitskomponenten keine technisch realisierbare Alternative zulassen. Dies steht im Einklang mit Artikel 2 Absatz 2 der PPWR, wonach im Falle eines Widerspruchs zwischen der PPWR und der Richtlinie 2008/68/EG Letztere Vorrang hat.

¹⁴ [Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland](#)

¹⁵ [Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße \(ADR 2025\) | UNECE](#)

IV. RECYCELBARKEIT

1) Im Zusammenhang mit der Bewertung der Recyclingfähigkeit:

- **Wie wird eine Verpackungseinheit definiert,**
- **was ist der Unterschied zwischen integrierten und separaten Komponenten, und**
- **was ist der Hauptkörper der Verpackungseinheit?**

Eine „Verpackungseinheit“ ist in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 45 der Verordnung definiert als eine Einheit, einschließlich aller integrierten oder separaten Komponenten, die als Ganzes eine Verpackungsfunktion erfüllt, wie beispielsweise die Aufnahme, den Schutz, die Handhabung, die Lieferung, die Lagerung, den Transport oder die Präsentation von Produkten. Eine Verpackungseinheit ist unabhängig von Gruppen- oder Transportverpackungen, sofern diese vor dem Verkaufsort entsorgt werden. Der Begriff „Verpackungseinheit“ ist als gleichbedeutend mit „Packungseinheit“ anzusehen, einem Begriff, der auch in der PPWR verwendet wird. Integrierte und separate Bestandteile sind ebenfalls in der Verordnung definiert, und zwar in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 43 bzw. 44.

Ein anschauliches Beispiel für eine Verpackungseinheit ist eine Ketchup-Flasche aus Kunststoff, die den Verbrauchern an der Verkaufsstelle zur Verfügung gestellt wird. Eine solche Ketchup-Flasche besteht aus den folgenden Verpackungskomponenten: Kunststoffflasche, abnehmbarer Deckel (d. h. abziehbare Folie), der in der Regel von den Verbrauchern vollständig entfernt wird, um Zugang zum Produkt zu erhalten, Etikett und Verschlusssystem. Muss ein abnehmbarer Deckel von den Verbrauchern vollständig und dauerhaft entfernt werden, um an den Ketchup zu gelangen, so ist er als separater Bestandteil anzusehen. Was das Verschlusssystem betrifft, so muss dieses in der Regel nicht vollständig und dauerhaft von den Verbrauchern entfernt werden und wird daher zusammen mit der Ketchupflasche entsorgt. Unter der Annahme, dass das Verschlusssystem einer Ketchupflasche nicht dazu bestimmt ist, von den Verbrauchern entfernt zu werden, ist es als integrierter Bestandteil anzusehen. Was das Etikett betrifft, so ist es in der Regel an der Kunststoffflasche befestigt und wird zusammen mit der Ketchupflasche entsorgt. Daher gilt es als integrierter Bestandteil; in diesem Zusammenhang ist die Kunststoffflasche selbst der Hauptkörper der Verpackungseinheit.

Vor diesem Hintergrund könnte man davon ausgehen, dass der Hauptkörper der Verpackungseinheit der Verpackungsteil der Verpackungseinheit mit dem höchsten Gewichtsanteil ist, mit Ausnahme des Verschlusses bei flexiblen Verpackungen.

Gemäß Artikel 6 Absatz 9 gilt: *„Enthält eine Verpackungseinheit integrierte Bestandteile, so umfasst die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung und der Anforderungen an die Recyclingfähigkeit in großem Maßstab alle integrierten Bestandteile. Für integrierte Bestandteile, die sich infolge mechanischer Beanspruchung während des Transports oder der Sortierung voneinander trennen können, ist eine gesonderte Bewertung durchzuführen.“*

2) Gibt es für eine bestimmte Verpackung oder deren Bestandteile keine recycelbare Alternative auf dem Markt, könnte eine solche Verpackung oder deren Bestandteil dann eine Ausnahme gemäß Artikel 6 erhalten?

Die Ausnahmen von den Verpflichtungen zur Recyclingfähigkeit sind in Artikel 6 Absatz 11 aufgeführt. Die Kommission ist nicht befugt, weitere Ausnahmen zu gewähren. Im Falle innovativer Verpackungen, die den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht werden, muss die Kommission jedoch die Anträge der zuständigen Behörden prüfen und delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 4 aktualisieren oder neue erlassen. Innovative Verpackungen sind definiert als *„Verpackungen, die unter Verwendung neuer Materialien hergestellt werden und zu einer erheblichen Verbesserung der Funktionen der Verpackung, wie beispielsweise der Aufnahme, des Schutzes, der Handhabung oder der Lieferung von Produkten, sowie zu nachweisbaren ökologischen Vorteilen insgesamt führen, mit Ausnahme von Verpackungen, die das Ergebnis einer Änderung bestehender Verpackungen sind, deren Hauptzweck in der Verbesserung der Produktpräsentation und der Vermarktung besteht“* (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 46).

Die Kommission wird die Auswirkungen der in Artikel 6 Absatz 11 enthaltenen Ausnahmeregelungen sowie der in Artikel 6 Absatz 10 enthaltenen Ausnahmeregelungen in Bezug auf innovative Verpackungen überwachen und gegebenenfalls Änderungen der Verordnung vorschlagen.

Fällt eine Verpackung oder ihre Bestandteile daher nicht unter die in Artikel 6 Absatz 11 festgelegten Ausnahmen und gilt sie nicht als innovative Verpackung, müssen die Erzeuger das Verpackungsdesign so verbessern, dass es ab 2030 oder zwei Jahre nach Inkrafttreten der gemäß Artikel 6 Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakte, in denen die Anforderungen an die Design for Recycling (DfR) festgelegt sind, den DfR-Leitlinien entspricht. Nicht recycelbare integrierte Komponenten können die Recyclingfähigkeit einer Verpackungseinheit mindern oder sogar dazu führen, dass die gesamte Verpackungseinheit die Anforderungen nicht erfüllt.

3) Wie sieht das Verfahren zur Gewährung der Ausnahmeregelung aus und welche Fristen sind für deren Abschluss vorgesehen? Anhand welcher konkreten Kriterien bewertet die Kommission den Innovationsgrad?

Das Verfahren ist in Artikel 6 Absatz 10 dargelegt. Die Mitgliedstaaten verfügen über einen Ermessensspielraum bei der Umsetzung des Verfahrens in ihrem nationalen Recht, wobei sie die in dieser Bestimmung festgelegten Vorschriften einhalten müssen.

Die Kriterien sind in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 46 dargelegt, und die Kommission plant derzeit nicht, diesbezüglich weitere Leitlinien zu erlassen. Erzeuger, die diese Ausnahme von den Recyclinganforderungen in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung dieser Kriterien in der technischen Dokumentation nachweisen.

4) Können die Mitgliedstaaten ihre eigenen Kriterien für die Ökomodulation anwenden?

Gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe d wird die Kommission einen Rahmen für die Differenzierung der finanziellen Beiträge festlegen, die von den Herstellern auf der Grundlage der Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit von Verpackungen zu entrichten sind, um ihren in Artikel 45 Absatz 1 festgelegten EPR-Verpflichtungen nachzukommen.

Dieser harmonisierte Rahmen ist notwendig, um das ordnungsgemäße Funktionieren des EU-Binnenmarkts zu gewährleisten, indem eine Zersplitterung der Rechtsvorschriften verhindert und Rechtsunsicherheit für Wirtschaftsteilnehmer – insbesondere für diejenigen, die Verpackungen in mehreren Mitgliedstaaten in Verkehr bringen – vermieden wird, während gleichzeitig Anreize für eine nachhaltigere Verpackungsgestaltung geschaffen werden. Abweichende nationale Öko-Modulationssysteme auf der Grundlage der Recyclingleistung könnten andernfalls Handelshemmnisse schaffen und den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren.

Der harmonisierte Rahmen legt nicht die konkreten Beträge solcher Gebühren fest, sondern harmonisiert stattdessen die Kriterien für die Differenzierung der EPR-Gebühren auf der Grundlage der durch die Recyclingfähigkeitsbewertung ermittelten Recyclingfähigkeitsstufe. Bis zum Inkrafttreten der harmonisierten Öko-Modulationsvorschriften können die Mitgliedstaaten die Gebühren weiterhin auf der Grundlage der Recyclingfähigkeit von Verpackungen gemäß ihren nach der PPWD erlassenen nationalen Bestimmungen differenzieren. Dabei müssen die Mitgliedstaaten die potenziellen Auswirkungen solcher Maßnahmen auf den Binnenmarkt berücksichtigen. Sofern nationale Maßnahmen zur ökologischen Differenzierung technische Vorschriften oder Regeln darstellen, die Produkte betreffen, müssen sie der Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535¹⁶ über das TRIS-Meldesystem gemeldet werden.

Nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts über die recyclinggerechte Gestaltung, der einen harmonisierten Rahmen für die ökologische Differenzierung der EPR-Gebühren auf der Grundlage der Recyclingleistungsstufe von Verpackungen festlegen wird, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diesen harmonisierten Rahmen anzuwenden. Diese Verpflichtung zielt darauf ab, die einheitliche Anwendung der Vorschriften zur ökologischen Differenzierung in der gesamten Union sicherzustellen und den freien Warenverkehr zu gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten können jedoch weiterhin die finanziellen Beiträge der Hersteller auf der Grundlage anderer Kriterien ökologisch differenzieren, wie beispielsweise des Recyclinganteils, des Vorhandenseins besorgniserregender Stoffe oder der Wiederverwendbarkeit von Verpackungen. Wenn Mitgliedstaaten beschließen, eine ökologische Differenzierung auf der Grundlage des Recyclinganteils in Kunststoffverpackungen einzuführen, müssen sie dabei

¹⁶ Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für

ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der gesamten Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27.12.2022)

berücksichtigt Nachhaltigkeitskriterien für Recyclingtechnologien und die Umweltkosten, die von der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 9 bis Ende 2026 auszuarbeiten sind.

5) Ist für den Fall, dass die Mitgliedstaaten die Recyclingziele nicht erreichen, ein Mechanismus vorgesehen, um dies bei der Bewertung der Recyclingfähigkeit „in großem Maßstab“ zu berücksichtigen?

Die Bewertung „im großen Maßstab“ stützt sich auf ein Recyclingziel von 55 %⁽¹⁷⁾, das auf EU-Ebene für die in Anhang II Tabelle 2 aufgeführten Verpackungskategorien erreicht werden soll. Die Kommission ist befugt, die Liste dieser Kategorien zu ändern, um sie an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Verpackungen und der Verpackungsabfallbewirtschaftung anzupassen. Die Bewertung „im großen Maßstab“ stützt sich nicht auf die auf nationaler Ebene erreichten Recyclingquoten; daher besteht kein Bedarf an einem spezifischen Mechanismus im Rahmen der Bewertung der Recyclingfähigkeit im großen Maßstab, der der Tatsache Rechnung tragen würde, dass ein bestimmter Mitgliedstaat bestimmte Recyclingziele nicht erreicht hat.

Es ist jedoch wichtig, dass alle Mitgliedstaaten bestrebt sind, ihre Sammel-, Sortier- und Verwertungssysteme zu optimieren, um die Gesamtverwertungsquote auf Unionsebene und die Verfügbarkeit von Sekundärrohstoffen zu verbessern. Die Verordnung sieht mehrere Fördermaßnahmen vor, wie beispielsweise die Verpflichtung zur Einrichtung von Pfand- und Rückgabesystemen, verbindliche harmonisierte Abfalltrennkennzeichnungen, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Festlegung verbindlicher Sammelziele sowie das Verbot der Deponierung oder Verbrennung von recycelbaren Verpackungen. Die Umsetzung dieser Anforderungen wird dazu beitragen, die Gesamtverwertungsquote in der EU zu steigern und es den Wirtschaftsakteuren somit ermöglichen, die Anforderung der Verwertung „in großem Maßstab“ zu erfüllen.

6) Welchen Geltungsbereich hat die Ausnahme gemäß Artikel 6 Absatz 11 Buchstabe e für Babynahrung?

Die in der Verordnung (EU) Nr. 609/2013¹⁸ genannte Ausnahmeregelung für Babynahrung ist im Einklang mit der Definition in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f dieser Verordnung zu verstehen. Daher ist die Ausnahmeregelung nicht so zu verstehen, dass sie alle Fruchtsäfte und -pürees sowie andere Produkte umfasst, die für den Verzehr durch Säuglinge in Verkehr gebracht werden.

7) Wird die Bewertung der Recyclingfähigkeit „in großem Maßstab“ auf der Grundlage des gesamten anfallenden Verpackungsabfalls erfolgen, unabhängig von dessen Herkunft, Sektor oder Art?

Die Bewertung der Recyclingfähigkeit „in großem Maßstab“ und die damit verbundenen Recyclingziele von 55 % für alle Verpackungsmaterialien und 30 % für Holz beziehen sich in der Tat auf den gesamten in der EU anfallenden und recycelten Verpackungsabfall, unabhängig von dessen Herkunft (Haushalts-, Gewerbe- und Industrieabfälle), Sektor oder Art. Die Berechnung der Recyclingquote sollte auf den bestehenden Vorschriften für die Berechnung von Recyclingquoten gemäß dem Beschluss 2005/270 der Kommission in seiner geänderten Fassung basieren, der durch einen neuen Beschluss gemäß Artikel 56 Absatz 7 der Verpackungsverordnung (PPWR) ersetzt wird.

8) Gilt Artikel 6 für wiederverwendbare Verkaufs- und Transportverpackungen, die vor Inkrafttreten der Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verpackungsverordnung auf den EU-Markt gebracht wurden?

In Erwägungsgrund (14) wird erläutert, dass „*Verpackungen nur dann in Verkehr gebracht werden sollten, wenn sie den in dieser Verordnung oder gemäß dieser Verordnung festgelegten Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen entsprechen*“ (Hervorhebung hinzugefügt). Verpackungen, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der einschlägigen Anforderungen auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht wurden, einschließlich der in Lagerbeständen befindlichen Verpackungen, müssen die Nachhaltigkeitsanforderungen nicht erfüllen

¹⁷ Für alle Materialien mit Ausnahme von Holzverpackungen, bei denen der Anteil 30 % beträgt.

¹⁸ Verordnung^{EU}Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für

Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sowie Vollnahrungsersatz zur Gewichtskontrolle und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG und 1999/21/EG der Kommission, 2006/125/EG und 2006/141/EG, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 der Kommission (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35–56)

sowie den in dieser Verordnung oder gemäß dieser Verordnung festgelegten Kennzeichnungsvorschriften entsprechen und müssen nicht vom Markt genommen werden.

Artikel 6 Absatz 2 schreibt vor, dass alle Verpackungen, die 24 Monate nach Inkrafttreten der gemäß Artikel 6 Absatz 4 erlassenen delegierten Rechtsakte in Verkehr gebracht werden, gemäß den darin festgelegten DfR-Grundsätzen rezyklierbar sein müssen. Diese Verpflichtung gilt für jede Art von Verpackung, unabhängig davon, ob es sich um Mehrweg- oder Einwegverpackungen, Verkaufs-, Sammel- oder Transportverpackungen handelt.

Da die delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 4 bis zum 1. Januar 2028 erlassen werden sollen, können wiederverwendbare Verpackungen oder Transportverpackungen, die Erzeuger vor dem 1. Januar 2030 in Verkehr gebracht haben, auf dem Markt verbleiben, auch wenn sie die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit nicht erfüllen. Das Inverkehrbringen bezieht sich auf jede einzelne Verpackungseinheit und nicht auf das Verpackungsdesign.

9) Gelten die Ausnahmen von den Anforderungen an die Recyclingfähigkeit für Verpackungen aus Kork, Leichtbauholz, Textilien, Keramik, Gummi, Porzellan und Wachs bis 2035?

Artikel 6 Absatz 1 schreibt vor, dass alle Verpackungen rezyklierbar sein müssen. Artikel 6 Absatz 11 sieht Ausnahmen von dieser Anforderung für bestimmte Verpackungsmaterialien und Branchen vor. Die Kommission wird diese Ausnahmen bis zum 1. Januar 2035 überprüfen, um zu prüfen, ob ihre Beibehaltung angemessen ist. Auf der Grundlage dieser Bewertung kann sie vorschlagen, sie zu ändern oder aufzuheben.

Die Ausnahmen für Verpackungen aus Kork, Leichtbauholz, Textilien, Keramik, Gummi, Porzellan und Wachs gelten nur für Verkaufsverpackungen und bedeuten, dass solche Verpackungen keiner Recyclingfähigkeitsprüfung unterzogen werden müssen, um festzustellen, ob sie in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Verpflichtung zur Anpassung der EPR-Gebühren auf der Grundlage der Recyclingleistung gilt jedoch auch für solche Verkaufsverpackungen. Die Bewertung der Recyclingfähigkeit solcher Verpackungen erfolgt somit ausschließlich zum Zweck der Festlegung der EPR-Gebührenanpassung.

V. RECYCLINGANTEIL IN KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN

1) Wie ist die Einhaltung der Anforderungen an den Recyclinganteil nachzuweisen?

Die Einhaltung der Zielvorgaben für den Recyclinganteil in der PPWR muss in der technischen Dokumentation für die Verpackung gemäß Anhang VII nachgewiesen werden. Die Einhaltung der Anforderungen an den Recyclinganteil lässt sich wie folgt veranschaulichen.

Ein Wirtschaftsakteur bringt eine Kunststoffschale aus Polyethylen (PET) mit einem abziehbaren Deckel aus Polypropylen (PP) in Verkehr. In diesem Fall könnte man davon ausgehen, dass die PET-Schale und der PP-Deckel in verschiedenen Erzeugern innerhalb der EU hergestellt und an den Wirtschaftsakteur geliefert werden, der die Verpackungskomponenten zu einer Schale mit Deckel zusammenfügt, diese mit dem Produkt befüllt und schließlich in Verkehr bringt.

Die beiden Produktionsstätten, die jeweils die Schale und den Deckel herstellen, müssen gemäß Artikel 7 Absatz 2 jeweils Angaben zur Einhaltung der Mindestanforderungen an den Recyclinganteil für ihre Komponenten offenlegen. Auf der Grundlage der Informationen dieser Produktionsstätten muss der Wirtschaftsakteur, der die Schale mit dem Deckel schließlich in Verkehr bringt (d.h. der Erzeuger), die technischen Unterlagen erstellen, die die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Recyclinganteil nachweisen.

Das gleiche Prinzip gilt für Zwischenkomponenten aus Kunststoffverpackungen, leere Kunststoffverpackungen oder gefüllte Kunststoffverpackungen, die in die EU eingeführt werden. Der Wirtschaftsakteur muss außerdem sicherstellen, dass die Anforderungen an den Recyclinganteil den Nachhaltigkeits- und Gleichwertigkeitskriterien entsprechen, die in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 7 Absätze 9 und 10 festgelegt werden.

2) Was ist unter „Durchschnitt pro Produktionsstätte und Jahr“ im Zusammenhang mit dem Recyclinganteil in Kunststoffverpackungen zu verstehen?

Unter einer Produktionsstätte ist die Industrieanlage zu verstehen, in der Verpackungen hergestellt werden. Ein Jahresdurchschnitt bezieht sich auf die Menge an Rezyklaten (Recyclinganteil) in jeder Kunststoffverpackungsart und jedem Format über den Zeitraum eines Kalenderjahres, die für jeden Erzeuger in einer bestimmten Produktionsstätte produziert werden. Die Produktionsstätte muss Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die durchschnittliche jährliche Lieferung an den jeweiligen Erzeuger die Zielvorgaben für den Recyclinganteil erfüllt.

Erzeuger produzieren in der Regel mehrere Verpackungsformate in einer Produktionsstätte und müssen daher die Zielvorgaben für den Recyclinganteil für jede Verpackungsart und jedes Verpackungsformat berechnen.

Der gemäß Artikel 7 Absatz 8 zu erlassende Durchführungsrechtsakt wird die Regeln für die Berechnung und Überprüfung des Recyclinganteils in Kunststoffverpackungen festlegen.

3) Fallen Klebstoffe, Farben und Druckfarben unter die Anforderungen an den Recyclinganteil bei Kunststoffverpackungen?

Klebstoffe, Farben und Druckfarben gelten im Rahmen der PPWR nicht als Kunststoff und müssen daher die Anforderungen an den Recyclinganteil nicht erfüllen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie weniger als 5 % der Verpackungseinheit ausmachen.

4) Sind Umweltaussagen zum Recyclinganteil in Kunststoffverpackungen zulässig?

Umweltbezogene Angaben zum Recyclinganteil in Kunststoffverpackungen sind zulässig, sofern der Recyclinganteil die in Artikel 7 Absätze 1 und 2 der PPWR festgelegten Mindestanforderungen übersteigt.

Artikel 14 legt fest, dass der Wirtschaftsakteur Umweltangaben für eine Verpackungseinheit, den Teil der Verpackungseinheit, der den Recyclinganteil enthält, oder für alle Verpackungen machen darf, die er im Laufe eines Kalenderjahres in Verkehr bringt. Dies wird in der folgenden Tabelle veranschaulicht.

Beispiel	Anteil an recyceltem Material bei PPWR Anforderungen	Umweltangabe für:	Zulässige Umweltaussage
PET-Flasche mit einem Verschlusssystem aus PP	PET-Flasche: 30 % PP-Verschluss: 10 %	Verpackungseinheit (Flasche und Verschlusssystem)	Der Recyclinganteil liegt bei der PET-Flasche bei über 30 % und beim PP-Verschlusssystem bei über 10 %.

Unabhängig davon, ob Umweltangaben gemacht werden oder nicht, muss die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in der technischen Dokumentation nachgewiesen werden.

5) Woher wissen Wirtschaftsakteure, welche Anforderungen an den Recyclinganteil sie erfüllen müssen? AKTUALISIERT!

Die Anforderungen an den Recyclinganteil gelten für alle Kunststoffteile von Verkaufs-, Sammel- und Transportverpackungen.

Zunächst muss der Wirtschaftsakteur feststellen, ob die Verpackung lebensmittelberührend ist. Anschließend muss der Wirtschaftsakteur ermitteln, aus welchem Polymer die Verpackung besteht. Anhand dieser Informationen kann der Wirtschaftsakteur dann bestimmen, welche Anforderungen an den Recyclinganteil zu erfüllen sind.

Diese Logik wird in der folgenden Tabelle veranschaulicht.

	Verpackungsformat	1.Schritt: Ist die Verpackung kontaktempfindlich?	2.Schritt: Aus welchem Polymer besteht sie?	2030 anwendbares Ziel
Beispiel A	Palettenwickelfolie für den Warentransport	Nicht berührungsempfindlich	Andere als PET	Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d, 35 %
Beispiel B	Getränkekarton	Kontaktempfindlich	Andere als PET	Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b, 10 %
Beispiel C	Einweg-Getränkeflasche aus Kunststoff:	Kontaktempfindlich	PET	Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c, 30 %

6) Gelten die Anforderungen an den Recyclinganteil auch für Verpackungen, die vor 2030 in Verkehr gebracht wurden?

Die Anforderungen an den Recyclinganteil gelten nur für Verpackungen, die ab dem 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 7 Absatz 8 in Verkehr gebracht werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Für Verpackungen, die an Erzeuger geliefert und von diesen vor dem Stichtag noch nicht in Verkehr gebracht wurden, ist jedoch keine Bestandserschöpfung vorgesehen.

7) Müssen auch ein Kunststoffverschluss und ein Etikett auf einer Glasflasche die Anforderungen an den Recyclinganteil erfüllen? AKTUALISIERT!

Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe b befreit Kunststoffteile, die weniger als 5 % des Gesamtgewichts einer Verpackungseinheit ausmachen, von den Anforderungen an den Recyclinganteil. Diese Ausnahme gilt ausschließlich für Kunststoffteile und erstreckt sich nicht auf Materialien, die nicht aus Kunststoff bestehen.

Beispielsweise gilt im Fall einer Glasflasche mit einem Metallverschluss und einem Kunststoffetikett der Metallverschluss nicht als Kunststoffteil und fällt daher nicht unter die Anforderungen an den Recyclinganteil. Ein Kunststoffetikett ist jedoch ausgenommen, wenn sein Gewicht weniger als 5 % des Gesamtgewichts der Verpackungseinheit ausmacht, d. h. der Flasche mit Verschluss und Etikett.

8) Recycler Kunststoff in Kunststoffverschlüssen ist für Milch verpflichtend, nicht jedoch für Verpackungen von Säuglingsnahrung. Muss ein Wirtschaftsakteur, der für diese Produkte dieselben Verschlüsse verwendet, die Zielvorgaben für den Anteil an recyceltem Kunststoff erfüllen, um die Anforderungen für Milchverpackungen einzuhalten?

Ab 2030 müssen Erzeuger sicherstellen, dass der Kunststoffanteil der in Verkehr gebrachten Verpackungen den Zielvorgaben für den Recyclinganteil gemäß Artikel 7 Absatz 1 entspricht.

Milch ist von den Anforderungen an den Recyclinganteil nicht ausgenommen. Daher muss ein Erzeuger sicherstellen, dass Kunststoffverschlüsse, die für Milchverpackungen verwendet werden, die Anforderungen an den Recyclinganteil erfüllen. Dagegen müssen Kunststoffverschlüsse für Instant-Säuglingsnahrung aufgrund der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe g festgelegten Ausnahmeregelung keinen Recyclinganteil enthalten.

9) Gibt es einen Unterschied zwischen „kontaktempfindlichen Kunststoffverpackungen“ und „unmittelbaren Verpackungen“, wie sie in den Ausnahmen des Artikels 7 verwendet werden?

Der Begriff „Primärverpackung“ bezieht sich auf die „(...) Verpackung, die unmittelbar mit dem Arzneimittel in Kontakt ^{steht}“¹⁹, während gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 49 der PPWR unter kontaktempfindlichen Verpackungen Verpackungen zu verstehen sind, die für Lebensmittel und Arzneimittel bestimmt sind.

Im Zusammenhang mit Medizinprodukten und anderen Arzneimitteln gelten „Primärverpackungen“ im Allgemeinen als „kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen“ gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 49 der PPWR, und obwohl die Begriffe nicht identisch sind, sollten sie für die Zwecke der Umsetzung von Artikel 7 der PPWR gleich ausgelegt werden.

10) Wie verhält sich das Zusammenspiel zwischen den Berichtspflichten bezüglich des Recyclinganteils gemäß der PPWR und gemäß der SUPD?

Artikel 6 Absatz 5 Buchstaben a und b der SUPD (d. h. die in Teil F des Anhangs zur SUPD aufgeführten Zielvorgaben für den Recyclinganteil bei Getränkeflaschen) sowie Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e SUPD über die entsprechende Berichterstattung der Mitgliedstaaten bleiben bis zum 1. Januar 2030 oder bis drei Jahre nach Inkrafttreten des in Artikel 7 Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakts zur Berechnung des Recyclinganteils in Kraft.

Es gibt einige Unterschiede im Geltungsbereich zwischen der PPWR und der SUPD, die berücksichtigt werden sollten:

- In der SUPD gilt das Ziel auf Ebene der Mitgliedstaaten, während die PPWR die Anforderungen pro Verpackungsart/-format festlegt, berechnet als Durchschnitt pro Produktionsstätte und Jahr.
- In der SUPD gibt es keinen Mindestschwellenwert für Verbundwerkstoffe, während die PPWR eine Ausnahme für den Kunststoffanteil vorsieht, wenn dieser weniger als 5 % des Gewichts der Verpackungseinheit ausmacht.
- In der SUPD gibt es keine Ausnahmeregelung für kompostierbare Kunststoffverpackungen.

11) Anforderungen an den Recyclinganteil bei importierten Kunststoffverpackungen

Die Verordnung (EU) 2022/1616 und ihre Bestimmungen (insbesondere Artikel 6) gelten für alle recycelten Kunststoffe für Lebensmittelkontaktmaterialien, die auf den EU-Markt gebracht werden, einschließlich importierter Verpackungen.

¹⁹ Artikel 1 Absatz 23 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur

Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67)

Daher sollten Importeure von Kunststoffmaterialien mit recyceltem Anteil, die beabsichtigen, dieses Material als Lebensmittelkontaktmaterial, einschließlich Lebensmittelkontaktverpackungen, zu verwenden, sicherstellen, dass diese Materialien

den nachstehend aufgeführten Anforderungen entsprechen. Sind sie nicht konform, dürfen diese Materialien nicht für Anwendungen mit Lebensmittelkontakt, einschließlich Verpackungen mit Lebensmittelkontakt, in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen jedoch für andere Zwecke verwendet werden. Artikel 6 dieser Verordnung schreibt Folgendes vor:

- Getrennte Sammlung von Kunststoffabfällen;
- Ein Zertifikat, das im Rahmen einer Zertifizierung durch eine unabhängige Stelle für die Vorbehandlungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 ausgestellt wurde, einschließlich aller Maßnahmen von der Sortierung bis zum Recycling von Kunststoffabfällen;
- Nachweis, dass die Rezyklate gemäß der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 hergestellt wurden.

VI. KOMPOSTIERBARKEIT

- 1) Artikel 9 Absatz 1 schreibt eine Kompostierbarkeitsanforderung für bestimmte Verpackungsarten vor. Werden diese Verpackungsarten bereits vor dem 12. Februar 2028 im Bioabfallstrom zugelassen sein?**

Tatsächlich hat die Verordnung die Definition von Verpackungen dahingehend geändert, dass nun auch Tee- und Kaffeebeutel erfasst werden, die nach dem Gebrauch nicht leer zurückbleiben. Solche neuen Verpackungsgegenstände werden als Verpackungen eingestuft, sobald die Verordnung in Kraft tritt, d. h. am 12. August 2026.

Da Artikel 9 zur Kompostierbarkeit ab dem 12. Februar 2028 gilt, *sind* die Mitgliedstaaten *nicht verpflichtet*, solche Verpackungen vor diesem Datum im Bioabfallstrom anzunehmen, werden jedoch dazu *ermutigt*.

- 2) Wie sollen Erzeuger damit umgehen, dass nicht alle industriellen Kompostieranlagen gemäß EN 13432:2000 betrieben werden? Müssen Abfallentsorger in allen Mitgliedstaaten kompostierbare Verpackungen annehmen, wenn diese nach der harmonisierten Norm EN 13432:2000 zertifiziert sind?**

Zwar legt die Verordnung nicht ausdrücklich fest, dass Kompostieranlagen gemäß der harmonisierten Norm betrieben werden müssen, doch geht die Kommission davon aus, dass dies tatsächlich der Fall sein wird. So knüpft beispielsweise Artikel 9 Absatz 2 die Flexibilität der Mitgliedstaaten, zusätzliche Verpackungsarten in die nationalen Listen der zwingend kompostierbaren Verpackungen aufzunehmen, an das Vorhandensein *„geeigneter Abfallsammelsysteme und einer Abfallwirtschaftsinfrastruktur, die sicherstellen, dass kompostierbare Verpackungen in den Bioabfall-Stoffstrom gelangen“*. Die Kommission wird sicherstellen, dass Verbände, die die industrielle Kompostierung vertreten, umfassend in die Entwicklung der aktualisierten Normen für die industrielle Kompostierbarkeit einbezogen werden.

- 3) Wenn ein Produkt derzeit kompostierbar ist und sich bereits auf dem Markt befindet, können Wirtschaftsteilnehmer es dann auch nach Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Verordnung weiterhin in Verkehr bringen?**

Die Antwort lautet „Ja“, sofern im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem der Wirtschaftsteilnehmer seine Produkte vermarktet, eine klare gesetzliche Anforderung besteht, dass eine bestimmte Verpackungsform kompostierbar sein muss.

Wie in Punkt 8 des Leitfadens der Kommission erläutert, haben die Mitgliedstaaten bis zum 12. August 2026 die Möglichkeit zu beschließen, dass zusätzlich zu den in Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a aufgeführten Verpackungsformaten weitere Verpackungsformate in ihrem Hoheitsgebiet kompostierbar sein müssen.

VII. VERPACKUNGSMINIMIERUNG

1) Gelten sowohl Artikel 10 Absätze 1 und 2 zur Verpackungsminimierung ab dem 1. Januar 2030?

Ja. Sowohl Artikel 10 Absätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2030. Bis Ende 2029 gelten weiterhin die wesentlichen Anforderungen der PPWD und damit auch die bestehende Norm EN 2004:13428. Dies ergibt sich aus Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung.

2) Wie ist der Begriff „das wahrgenommene Volumen des Produkts erhöhen“ in Artikel 10 Absatz 2 zu verstehen?

Die Verwendung bestimmter Verpackungsmerkmale, wie beispielsweise Doppelwände oder Doppelböden, ist nicht zulässig, wenn dadurch das wahrgenommene Volumen des Produkts erhöht wird.

Zum besseren Verständnis wird im Folgenden ein anschauliches Beispiel angeführt.

Beispiel	Verpackungsminimierung	Entscheidungen, die das wahrgenommene Volumen des Produkts erhöhen könnten
50-ml-Glas- oder Kunststofftiegel für Gesichtscreme	Kunststoff- oder Glasdosen werden reduziert auf ein Minimum Volumen, das zum Schutz des darin enthaltenen Produkts erforderlich ist	Verwendung von Doppelwänden oder Doppelböden, um den Eindruck zu erwecken, dass der Inhalt der Creme mehr als 50 ml beträgt Verwendung von Kartonverpackungen um das Glas herum, die den Eindruck erwecken, der Inhalt der Creme betrage mehr als 50 ml

Darüber hinaus werden in der Folgenabschätzung, die dem Legislativvorschlag zur PPWR zugrunde lag, einige Beispiele für die „Erhöhung des wahrgenommenen Volumens des Produkts“ aufgeführt ²⁰.

Insgesamt muss der Wirtschaftsteilnehmer nachweisen, dass Doppelwände, Doppelböden, Frontklappen und zusätzliche Schichten nur in Fällen verwendet werden, in denen die Funktionalität der Verpackung anderweitig nicht gewährleistet werden kann und/oder in Fällen, in denen diese Komponenten der Verpackung eine legitime Funktionalität verleihen. Dies muss durch Tests nachgewiesen und in der technischen Dokumentation unter Vorlage einer ausreichenden Begründung belegt werden.

3) Wie werden die Anforderungen an die Verpackungsminimierung für andere als die gängigsten Verpackungsarten und -formate durchgesetzt?

Bis zum 12. Februar 2027 wird die Kommission die europäischen Normungsorganisationen auffordern, gegebenenfalls harmonisierte Normen auszuarbeiten oder zu aktualisieren, in denen die Methodik zur Berechnung und Messung der Einhaltung der Anforderungen an die Verpackungsminimierung festgelegt wird. Diese Norm(en) werden eine Aktualisierung der bestehenden Norm EN 13428:2004 darstellen, um den geänderten Leistungskriterien gemäß Anhang IV der Verordnung Rechnung zu tragen, und werden die Methodik zum Nachweis der Einhaltung der Minimierungsanforderungen für alle Verpackungen darlegen. Nach der Verabschiedung können Wirtschaftsakteure die aktualisierte Norm anwenden und somit von der Vermutung der Konformität mit der Minimierungsanforderung profitieren.

²⁰ [Bewertung von Optionen zur Stärkung der grundlegenden Anforderungen der Verpackungs- und Verpackungsabfallrichtlinie sowie weiterer Maßnahmen zur Verringerung des Verpackungsabfallaufkommens – Amt für Veröffentlichungen der EU](#), Seite 26: Ein identisches Verpackungsformat hinsichtlich Größe, Gewicht und Volumen wird verwendet, um unterschiedliche Mengen derselben Art von Schrauben zu verpacken. Im ersten Fall fasst die Verpackung 100 Schrauben, während im zweiten Fall dieselbe Verpackung 20 Schrauben derselben Größe enthält. Daher wird der zweite Fall (d. h. die Packung mit 20 Schrauben) sowohl hinsichtlich des Volumens als auch des Gewichts der Verpackung als überverpackt angesehen.

Darüber hinaus wird die Kommission die europäischen Normungsgremien auffordern, für die gängigsten Verpackungsarten und -formate Normen auszuarbeiten, in denen die angemessenen Höchstgrenzen für Gewicht und Volumen sowie gegebenenfalls die Wandstärke und der maximale Hohlraum festgelegt werden.

4) Was sind die in Artikel 10 Absatz 3 genannten „gängigsten Verpackungsarten und -formate“?

Die Kommission wird die „gängigsten Verpackungsarten und -formate“ in ihrem bevorstehenden Normungsersuchen gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verpackungsverordnung (PPWR) festlegen.

Diese Arten und Formate werden in Zusammenarbeit mit der Industrie und anderen Interessengruppen ermittelt und stützen sich auf die verfügbaren Marktdaten hinsichtlich der in Verkehr gebrachten Einheiten, wobei ein Detaillierungsgrad zugrunde gelegt wird, der die Funktionalität der Verpackung, das Verpackungsmaterial und die Form sowie das verpackte Produkt berücksichtigt. Bei der Ausgestaltung des Normungsauftrags wird auch das Potenzial zur Minimierung berücksichtigt.

5) Welche Verpackungen sind von den Minimierungsanforderungen ausgenommen?

Die folgenden Verpackungen sind von den Minimierungsanforderungen ausgenommen (Artikel 10 Absatz 2):

Verpackte Erzeugnisse oder Getränke, die eine nach Unionsrecht geschützte geografische Angabe tragen, beispielsweise gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für Wein, der Verordnung (EU) 2019/787 für Spirituosen oder der Verordnung (EU) 2023/2411 für handwerkliche und industrielle Erzeugnisse, oder die unter ein Qualitätssystem im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1143 fallen.

Wenn das Verpackungsdesign durch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemäß der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates ⁽⁶⁴⁾ oder durch Geschmacksmusterrechte geschützt ist, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁵⁾ fallen, einschließlich internationaler Abkommen, die in einem der Mitgliedstaaten wirksam sind. Damit die Ausnahme gilt, muss das Verpackungsdesign vor dem 11. Februar 2025 geschützt sein, und die Anwendung der Minimierungsanforderungen muss das Verpackungsdesign so beeinflussen, dass sich dessen Neuheit und Eigenart ändern würden

Wenn die Verpackungsform eine Marke ist, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/1001 ⁽⁶⁶⁾ oder der Richtlinie (EU) 2015/2436 ⁽⁶⁷⁾ fällt, einschließlich Marken, die im Rahmen internationaler Abkommen eingetragen sind, die in einem der Mitgliedstaaten wirksam sind. Damit die Ausnahme gilt, muss die Marke vor dem 11. Februar 2025 geschützt sein, und die Anwendung der Minimierungsanforderungen muss die Verpackung so beeinflussen, dass die Marke das gekennzeichnete Produkt nicht mehr von den Produkten anderer Unternehmen unterscheiden kann.

Möchte der Wirtschaftsteilnehmer diese Ausnahmen in Anspruch nehmen, muss er diesbezügliche Nachweise in der technischen Dokumentation vorlegen. Die Angabe einer Lizenznummer reicht nicht aus. Zudem muss das Vorliegen und die Bewertung weiterer Bedingungen nachgewiesen werden.

6) Wie wirkt sich die „Form“ der Verpackung auf die Beurteilung der Verpackungsminimierung aus?

Zunächst muss der Wirtschaftsteilnehmer prüfen, ob seine Verpackung unter die Ausnahme gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a in Bezug auf Formen, die geschützte Marken sind, fällt und ob die in dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen für eine Ausnahme von den Anforderungen an die Verpackungsminimierung erfüllt sind. Die Überprüfung dieser Bedingungen muss vom Wirtschaftsteilnehmer nachgewiesen werden.

Fällt die Verpackung nicht unter die Ausnahmeregelung, wenden die Wirtschaftsakteure die aktualisierte harmonisierte Norm zur Methodik für die Bewertung der Verpackungsminimierung an, die von der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3 angefordert wird. Diese aktualisierte harmonisierte Norm wird die Verpackungsform in ihrer Methodik berücksichtigen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn eine bestimmte Form erforderlich ist, um die Funktionalität der Verpackung zu gewährleisten, wie z. B. eine sichere Handhabung, Kindersicherheit, Manipulationsschutz, Diebstahlschutz, Fälschungsschutz, Gefahrenhinweise oder spezifische Produkteigenschaften.

7) In welchem Zusammenhang stehen die Minimierungsanforderungen der PPWR mit denen der ESPR?

Der allgemeine Grundsatz lautet, dass Rechtsakte im Rahmen der ESPR nur dann eine führende Rolle bei der Regulierung von Produkten übernehmen, wenn deren Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit durch andere Instrumente entweder nicht oder nicht vollständig und angemessen berücksichtigt werden können. Dieser Grundsatz gilt auch für Verpackungen. Wie in Erwägungsgrund 25 der ESPR erläutert, kann die ESPR bei Bedarf die PPWR ergänzen, indem sie produktbezogene Anforderungen festlegt, die sich auf die Verpackung bestimmter Produkte konzentrieren. Die ESPR wird jedoch keine allgemeinen Ökodesign- oder Nachhaltigkeitsanforderungen für Verpackungen als Produktgruppe festlegen, da diese Anforderungen in der PPWR geregelt sind.

VIII. KENNZEICHNUNG

1) Gelten die Kennzeichnungsanforderungen für Mehrwegverpackungen gemäß Artikel 12 Absatz 2 auf der Ebene jeder einzelnen Verpackung?

Mehrwegverpackungen müssen so gestaltet sein, dass eine Mindestanzahl von Umläufen gewährleistet ist; diese wird in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgelegt. Die Verpflichtung zur Berechnung und Meldung der Anzahl der Umläufe für wiederverwendbare Transportverpackungen hängt von der Art des Mehrwegsystems ab. So sind offene Mehrwegsysteme ohne Systembetreiber von dieser Verpflichtung sowie von der Verpflichtung zum Anbringen eines Mehrwegverpackungsetiketts und eines QR-Codes ausgenommen.

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 müssen wiederverwendbare Transportverpackungen, die in geschlossenen Kreislaufsystemen im Umlauf sind, mit einem Etikett für wiederverwendbare Verpackungen und einem QR-Code oder einem anderen standardisierten offenen digitalen Datenträger versehen sein, der die Rückverfolgung der einzelnen Verpackung und die Berechnung ihrer Umlaufzyklen ermöglicht. Die detaillierten Vorschriften, einschließlich des Etiketts, das die Verbraucher darüber informiert, dass eine Verpackung wiederverwendbar ist, werden in dem gemäß Artikel 12 Absatz 6 zu erlassenden Durchführungsrechtsakt präzisiert. In diesem Rechtsakt wird auch festgelegt, in welchen Fällen davon ausgegangen wird, dass ein individueller QR-Code und die Nachverfolgung der Umläufe nicht durchführbar sind und die Berechnung der Umläufe daher auf der Grundlage einer durchschnittlichen Schätzung erfolgen kann.

2) Unter welchen Umständen gelten Kennzeichnungen, Markierungen, Symbole oder Aufschriften als irreführend?

Kennzeichnungen, Symbole, Etiketten oder Aufschriften dürfen die Verbraucher nicht hinsichtlich der Nachhaltigkeitsanforderungen an Verpackungen irreführen, wie beispielsweise deren Recyclingfähigkeit, Recyclinganteil, Wiederverwendbarkeit, Kompostierbarkeit, biobasierter Anteil, Gehalt an gefährlichen Stoffen oder Entsorgungsmöglichkeiten (Artikel 12 Absatz 8).

Um den Begriff der irreführenden Angabe besser zu verstehen, verweisen wir auf die Richtlinie (EU) 2024/825²¹, „Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel“. Angaben gelten als irreführend, wenn sie die Verbraucher dazu veranlassen, Entscheidungen zu treffen, die sie andernfalls nicht treffen würden.

3) Muss eine Verpackung ein nationales Pfandrückgabesystem-Etikett (DRS-Etikett) tragen, wenn sie von einem Mitgliedstaat in einen anderen importiert wird?

Die Kennzeichnung von Verpackungen, die unter die obligatorischen Pfand- und Rücknahmesysteme fallen, wurde in der PPWR nicht harmonisiert. Daher müssen Produkte dem DRS-Label des Mitgliedstaats entsprechen, in dem sie auf dem Markt bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass solche Verpackungen mit einem „*harmonisierten* Farbetikett“ gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 4 gekennzeichnet werden. Werden Produkte im Rahmen privater Einfuhren eingeführt, d. h. direkt vom Endverbraucher und ohne die Absicht, sie in Verkehr zu bringen, gilt dies nicht als „Inverkehrbringen“. Die Mitgliedstaaten dürfen das Anbringen von in anderen Mitgliedstaaten geltenden DRS-Kennzeichnungen nicht verbieten.

4) Welche bedenklichen Stoffe müssen gemäß den Kennzeichnungsvorschriften in Artikel 12 Absatz 7 Unterabsatz 2 identifiziert werden?

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) führt derzeit eine Studie durch, um die bedenklichen Stoffe (SoC) in Verpackungen zu ermitteln, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen könnten, sowie diejenigen, die die Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit von Verpackungen beeinträchtigen können. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse wird die Kommission einen Durchführungsrechtsakt ausarbeiten, in dem die Methodik für die Kennzeichnung von SoC mittels digitaler Kennzeichnung festgelegt wird.

²¹ Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU im Hinblick auf die Stärkung der Verbraucher im Hinblick auf den ökologischen Wandel durch einen besseren Schutz vor unlauteren Praktiken und durch bessere Informationen (ABl. L, 2024/825, 6.3.2024)

IX. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

1) Dürfen Unternehmen Umweltangaben zu Merkmalen machen, die den in der Verordnung festgelegten gleichwertig sind?

Artikel 14 gilt nur für „Eigenschaften, für die in dieser Verordnung gesetzliche Anforderungen festgelegt sind“. Umweltbezogene Angaben und Nachhaltigkeitskennzeichnungen, die sich beispielsweise auf Recyclingfähigkeit, Kompostierbarkeit, Recyclinganteil, Wiederverwendbarkeit sowie Gewichts- und Volumenminimierung beziehen, fallen unter die PPWR, und Erzeuger müssen sicherstellen, dass solche Angaben mit Artikel 14 im Einklang stehen, d.h. sich auf Eigenschaften beziehen, die über die in der PPWR festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen, und angeben, ob sich die Angabe auf die gesamte Verpackungseinheit oder einen bestimmten Teil davon bezieht.

Was Umweltaussagen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsanforderungen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betrifft, beispielsweise den Recyclinganteil in Aluminiumverpackungen, so müssen diese den bestehenden EU-Vorschriften zu Umweltaussagen entsprechen, insbesondere der Richtlinie zur Stärkung der Verbraucherrechte (EU) 2024/825, mit der die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) und die Richtlinie über Verbraucherrechte (2011/83/EU) geändert werden. Weitere Informationen zum Verhältnis zwischen der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und anderen Rechtsvorschriften finden Sie im Leitfaden der Kommission zu deren Auslegung²², insbesondere Abschnitt 1.2.1. zum Verhältnis zu anderen EU-Rechtsvorschriften und Abschnitt 4.1.1.1. zum Zusammenspiel mit anderen EU-Rechtsvorschriften zu Umweltaussagen, in dem erläutert wird, dass im Konfliktfall *die lex specialis* (z. B. die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher) Vorrang vor *der lex generalis* (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) hat.

2) Falls der Erzeuger eine Angabe zum Anteil an recyceltem Material in der Verpackungseinheit machen möchte, welcher Schwellenwert ist dann als gesetzlich festgelegte Mindestanforderung anzusehen? Ist es möglich, Angaben zu einem Anteil von 10, 20 oder 50 % an recyceltem Material in jeder Einheit zu machen?

Wenn ein Erzeuger eine Angabe zum Anteil an recyceltem Material in den in Verkehr gebrachten Verpackungen macht, gelten die entsprechenden Mindestziele (berechnet als Durchschnitt pro Produktionsstätte und pro Jahr), und die Erzeuger dürfen die Angabe nur machen, wenn der Anteil an recyceltem Material diese Ziele übertrifft. Für den Recyclinganteil werden die Berechnungs- und Überprüfungsmethoden bis zum 31. Dezember 2026 in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt, und Umweltaussagen müssen diesen Vorschriften entsprechen. Das freiwillige Label für den Recyclinganteil wird von der Kommission entwickelt.

3) Gilt Artikel 14 nur für Umweltaussagen, die sich auf in der PPWR festgelegte Anforderungen beziehen (z. B. Recyclingfähigkeit), oder auch für jede andere Art von Umweltaussagen zu nachhaltigen Verpackungen?

Artikel 14 gilt nur für „Eigenschaften, für die in dieser Verordnung gesetzliche Anforderungen festgelegt sind“. Daher müssen Umweltaussagen, die nicht unter die PPWR fallen, z. B. in Bezug auf den Anteil an recyceltem Aluminium, den bestehenden EU-Vorschriften zu Umweltaussagen entsprechen, insbesondere der Richtlinie (EU) 2024/825 zur Stärkung der Verbraucherrechte.

²² [Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt](#) (ABl. C 526 vom 29.12.2021, S. 1–129).

X. PFLICHTEN DER ERZEUGER

1) Artikel 15 Absatz 1 besagt, dass Erzeuger nur Verpackungen in Verkehr bringen dürfen, die den Anforderungen der Artikel 5 bis 12 entsprechen. Gilt diese Verpflichtung ausschließlich für Erzeuger von Verpackungen?

Die Verpflichtung, nur konforme Verpackungen in Verkehr zu bringen, gilt nicht nur für Wirtschaftsteilnehmer, die als Erzeuger definiert sind, sondern auch für Importeure und Händler.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 „dürfen Erzeuger nur Verpackungen in Verkehr bringen, die den in den Artikeln 5 bis 12 oder gemäß diesen Artikeln festgelegten Anforderungen entsprechen“. Das **Konformitätsbewertungsverfahren** (Artikel 38) kann gemäß Artikel 15 Absatz 2 vom Erzeuger oder von einer anderen Person in seinem Auftrag (z. B. einem Labor oder einer Zertifizierungsstelle) durchgeführt werden. Die **EU-Konformitätserklärung** (Artikel 39) muss vom Erzeuger auf der Grundlage der von den Lieferanten gemäß Artikel 16 Absatz 1 bereitgestellten Informationen und Unterlagen oder von einem Bevollmächtigten erstellt werden, der vom Erzeuger durch eine schriftliche Vollmacht gemäß Artikel 17 benannt wurde. Dies bedeutet, dass **der Erzeuger der einzige Wirtschaftsakteur ist, der die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Kennzeichnungsanforderungen durch die Verpackungen trägt**, unabhängig davon, wer die EU-Konformitätserklärung oder Teile davon tatsächlich erstellt hat.

2) Wann treten die Artikel 15 und 18 der PPWR über die Pflichten von Importeuren und Erzeugern in Kraft?

Die PPWR tritt am 12. August 2026 in Kraft; dies umfasst auch die Bestimmungen zu den Verpflichtungen von Erzeugern und Importeuren. Diese Bestimmungen sind jedoch im Zusammenhang mit den materiell-rechtlichen Verpflichtungen zu lesen, wie sie in verschiedenen Bestimmungen der Verordnung, insbesondere in den Artikeln 5 –

12. Einige materielle Bestimmungen haben unterschiedliche Anwendungszeitpunkte, die häufig mit dem Erlass einer bestimmten Durchführungsmaßnahme durch die Kommission verbunden sind.

Was beispielsweise die Recyclingfähigkeit betrifft, so müssen Erzeuger die Anforderungen an die Recyclingfähigkeit erfüllen und das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 38 und Anhang VII der PPWR erst zwei Jahre nach der Verabschiedung des delegierten Rechtsakts über die Anforderungen an die recyclinggerechte Gestaltung durchführen. Unter der Annahme, dass dieser delegierte Rechtsakt von der Kommission im Januar 2028 erlassen wird und die Anforderungen an die recyclinggerechte Gestaltung sowie die damit verbundene Bewertungsmethodik vollständig harmonisiert, gelten die verbindlichen Leistungskriterien für die Recyclingfähigkeit erst ab dem 1. Januar 2030 bzw. zwei Jahre nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts.

Weitere Zeitpunkte des Inkrafttretens der Nachhaltigkeitsanforderungen und anderer wesentlicher Anforderungen gemäß der PPWR:

- Recyclinganteil in Kunststoffverpackungen: 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des in Artikel 7 Absatz 8 der PPWR genannten Durchführungsrechtsakts.
- Minimierung (Artikel 10 Absätze 1–2): 1. Januar 2030.
- Anforderungen an den Hohlraum bei Transport-, Sammel- und E-Commerce-Verpackungen: ab dem 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts gemäß Art. 24 Abs. 2; hinsichtlich des Hohlraums in Verkaufsverpackungen siehe Art. 10.
- Mehrwegverpackungen (Art. 11): ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (11. Februar 2025), wobei jedoch eine Mindestanzahl von Umläufen einzuhalten ist, die von dem Datum abhängt, das in dem bis zum 12. Februar 2027 zu erlassenden Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 11 Absatz 2 festgelegt wird.
- Wiederverwendungsziele: ab dem 1. Januar 2030 oder 18 Monate nach Inkrafttreten des in Artikel 30 Absatz 3 genannten Durchführungsrechtsakts zur Berechnung der Wiederverwendungsziele, der bis zum 30. Juni 2027 zu erlassen ist.

3) Sollten Lieferanten verpflichtet werden, „unbedruckte“ Verpackungen, wie beispielsweise Plastiktüten, mit einer Seriennummer zu kennzeichnen?

Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien gelten nicht als Erzeuger im Sinne der Definition des Erzeugers in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13, es sei denn, der „Erzeuger“ ist ein Kleinunternehmen und der Lieferant hat seinen Sitz im selben Mitgliedstaat.

Die Verordnung schreibt nicht vor, dass Lieferanten von Verpackungen auf der Verpackung oder über einen Datenträger identifizierbar sein müssen. Sie müssen lediglich sicherstellen, dass der Erzeuger über alle Informationen und Unterlagen verfügt, die zum Nachweis der Konformität der Verpackung erforderlich sind.

Die Verordnung schreibt auch nicht vor, dass Lieferanten Verpackungen mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer kennzeichnen müssen; diese Verpflichtung obliegt den Erzeugern. In der Praxis kann es jedoch durchaus sein, dass es die Lieferanten von Verpackungen sind, die dafür sorgen, dass die Verpackungen identifizierbar sind, da dies häufig bereits in der Produktionsphase geschieht.

4) Welche Pflichten haben Importeure oder Händler, die Verpackungsmaterialien liefern? AKTUALISIERT!

Im Allgemeinen sind Lieferanten von Verpackungen nicht für die Erstellung einer Konformitätserklärung verantwortlich. Gemäß Artikel 16 der Verordnung sind sie jedoch verpflichtet, dem Erzeuger der Verpackung „alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die der Erzeuger benötigt, um die Konformität der Verpackung mit dieser Verordnung nachzuweisen“, einschließlich aller relevanten technischen Unterlagen. Das Unternehmen, das Verpackungen oder verpackte Produkte auf dem EU-Markt in Verkehr bringt (Erzeuger/Importeur), trägt die rechtliche Verantwortung für die Gewährleistung der allgemeinen Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Verpackungsverordnung (PPWR), einschließlich derjenigen, die sich aus den Artikeln 5 bis 12 ergeben. Es muss daher sicherstellen, dass konforme Verpackungen verwendet werden, indem es die erforderlichen Unterlagen von seinen Lieferanten einholt. Lieferanten müssen diese Informationen und Unterlagen gemäß Artikel 16 Absatz 1 bereitstellen und dürfen es daher nicht ablehnen, dem Erzeuger die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

5) Was geschieht mit Verpackungen, die vor dem 12. August 2026 auf Lager waren oder bereits hergestellt wurden, aber bis zu diesem Datum noch nicht in Verkehr gebracht wurden? Sind die Wirtschaftsakteure verpflichtet, diese zu vernichten, wiederaufzuarbeiten oder neu zu kennzeichnen? NEU!

Verpackungen, die bis zum 12. August 2026 nicht in Verkehr gebracht wurden, aber bereits hergestellt wurden und sich auf Lager befinden, müssen nicht vernichtet, wiederaufbereitet oder neu gekennzeichnet werden. Um die Anforderungen gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 zu erfüllen, wonach Verpackungen eine eindeutige Kennzeichnung sowie den Namen und die Anschrift des Erzeugers tragen müssen, ist es möglich, die erforderlichen Angaben mittels eines Begleitdokuments bereitzustellen. Dies gilt auch für bereits in Verkehr gebrachte Mehrwegverpackungen. Bei Verpackungen, die nach dem 12. August 2026 von Erzeugern hergestellt werden, darf ein Begleitdokument jedoch nur verwendet werden, wenn es nicht möglich ist, die eindeutige Kennzeichnung sowie den Namen und die Anschrift direkt auf der Verpackung anzubringen.

Verpackungen, die vor dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, dürfen weiterhin auf dem Markt verbleiben, auch wenn sie nicht den Anforderungen der PPWR entsprechen.

6) Wenn der Hersteller bereits hergestellter Verpackungen nicht mehr existiert oder wenn ein Hersteller nicht bereit ist, die erforderlichen Informationen bereitzustellen, wie kann der Erzeuger der Verpackung dann die Konformität nachweisen? NEU!

Fehlen die erforderlichen Informationen für Verpackungen, die vor dem 12. August 2026 hergestellt wurden, oder sind diese unzureichend, muss der Erzeuger gemäß der PPWR alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die erforderlichen Informationen bereitzustellen, beispielsweise durch Anforderung beim ehemaligen Lieferanten oder – im Falle einer Unternehmensübernahme, -fusion oder -übernahme – bei dem daraus hervorgegangenen neuen Unternehmen oder durch eigene Bewertungen.

7) Unter welchen Umständen können die Verpflichtungen gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 durch Begleitdokumente erfüllt werden? NEU!

Diese Verpflichtungen gelten für alle Verpackungen, die nach dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht werden, unabhängig von der Art der Verpackung oder dem verwendeten Material.

Wenn die Größe oder die Art der Verpackung das Anbringen einer eindeutigen Kennung sowie des Namens und der Anschrift des Erzeugers gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 der PPWR nicht zulässt, können die Informationen in einem der Verpackung beiliegenden Dokument bereitgestellt werden. Ob die Anbringung der Angaben auf der Verpackung möglich ist, sollte unter Berücksichtigung der physischen Abmessungen, der Form und der funktionalen Eigenschaften der Verpackung im Einzelfall geprüft werden. Darüber hinaus können auch Verpackungen, die bis zum 12. August 2026 noch nicht in Verkehr gebracht wurden, aber bereits hergestellt wurden oder sich auf Lager befinden, ein Begleitdokument verwenden, um diese Anforderungen vor dem Inverkehrbringen zu erfüllen.

8) Bedeuten die Anforderungen von Artikel 15 Absatz 5 in der Praxis, dass jede einzelne Verpackungseinheit rückverfolgbar sein muss? NEU!

Artikel 15 Absatz 5 schreibt vor, dass Verpackungen mit Angaben versehen sein müssen, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen, wie beispielsweise eine Seriennummer, eine Chargennummer oder ein anderes gleichwertiges Element. Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, die Rückverfolgbarkeit der in Verkehr gebrachten Verpackungen zum Zwecke der Konformitätsprüfung und der Marktüberwachung zu erleichtern – d. h., die Identifizierung der Verpackung (z. B. eines Verpackungstyps, eines Modells oder einer Produktionscharge) zu ermöglichen, damit sie mit der entsprechenden technischen Dokumentation und der Konformitätserklärung verknüpft werden kann.

Die Verordnung verlangt nicht, dass jede einzelne Komponente einer Verpackungseinheit zu Zwecken der Rückverfolgbarkeit individuell gekennzeichnet wird. Bei einem Joghurtbecher, der aus einem Kunststoffbecher, einem Deckel und einer Hülle oder einem Etikett besteht, sollte es beispielsweise ausreichen, wenn die erforderlichen Angaben nur auf einer Komponente der Verkaufsverpackung angebracht sind.

Darüber hinaus erlaubt Artikel 15 Absatz 5, dass die Kennung in einem Begleitdokument zum verpackten Produkt angegeben wird, wenn die Größe oder die Beschaffenheit der Verpackung es nicht zulässt, die Kennung auf der Verpackung selbst anzubringen.

Im Allgemeinen kann die Identifizierung durch Chargennummern oder andere gleichwertige Mittel erfolgen und sich auf Verpackungsarten oder Produktionschargen beziehen, anstatt auf jeden einzelnen Artikel. Häufig verwendete und standardisierte Verpackungsartikel wie Klebebänder, generische Plastiktüten oder Trockenmittelbeutel, die von Lieferanten bezogen werden, sind in der Regel auf der Ebene der Produktionscharge rückverfolgbar und nicht auf der Ebene jeder einzelnen Einheit.

9) Können Erzeuger Verantwortlichkeiten an Dritte übertragen? NEU!

Wie in Artikel 15 Absatz 1 festgelegt, sind die Erzeuger dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen den Vorschriften der Verpackungsverordnung entsprechen. Vor dem Inverkehrbringen von Verpackungen muss der Erzeuger daher bestimmte Schritte unternehmen, darunter die in Artikel 15 Absatz 2 genannten: Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens, Erstellung einer EU-Konformitätserklärung und Zusammenstellung der sonstigen erforderlichen technischen Unterlagen (siehe Artikel 38 und 39 sowie Anhänge VII und VIII).

In Bezug auf das Konformitätsbewertungsverfahren: Gemäß Artikel 15 Absatz 2 können Erzeuger dieses selbst durchführen oder es in ihrem Auftrag durchführen lassen (z. B. durch ein Labor oder ein Zertifizierungssystem).

). In Bezug auf die EU-Konformitätserklärung: Gemäß Artikel 17 kann diese vom Erzeuger (auf der Grundlage der von den Lieferanten gemäß Artikel 16 Absatz 1 bereitgestellten Informationen und Unterlagen) oder von einem Bevollmächtigten erstellt werden, der vom Erzeuger durch eine schriftliche Vollmacht benannt wurde (in diesem Fall verbleibt die Gesamtverantwortung für die Konformität der EU-Konformitätserklärung weiterhin beim Erzeuger). In Bezug auf die technische Dokumentation: Wie in Artikel 17 festgelegt, kann die Verpflichtung zur Erstellung dieser Dokumentation nicht delegiert werden. Die Erzeuger müssen diese Verantwortung daher selbst übernehmen.

Artikel 16 der PPWR verpflichtet Lieferanten, den Erzeugern die relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zum Nachweis der Konformität erforderlich sind. Die Verordnung sieht somit ein System vor, bei dem der Verpackungslieferant die zum Nachweis der Konformität erforderlichen technischen Informationen bereitstellt, während der Erzeuger der Wirtschaftsteilnehmer bleibt, der rechtlich für das Inverkehrbringen konformer Verpackungen verantwortlich ist.

Wie jedoch auch aus Artikel 17 Absatz 2 hervorgeht, kann ein vom Erzeuger benannter Bevollmächtigter mit bestimmten anderen Aufgaben betraut werden, darunter die Aufbewahrung der Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen zur Verfügung der nationalen Behörden für den vorgeschriebenen Zeitraum, die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und die Bereitstellung relevanter Unterlagen für diese im Namen des Erzeugers.

Unabhängig davon, wen der Erzeuger mit der Wahrnehmung einiger der oben genannten Aufgaben beauftragt, bleibt der Erzeuger der einzige Wirtschaftsakteur, der gemäß der PPWR die rechtliche Verantwortung für die Konformität der Verpackungen trägt, und diese rechtliche Verantwortung kann nicht durch vertragliche Vereinbarungen übertragen werden.

10) Erzeuger und Importeure sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die „konzeptionelle Auslegung, Fertigungszeichnungen und Werkstoffe der Bauteile“ ihrer Verpackungen zu führen. Reicht es aus, wenn die Lieferanten diese Konstruktionsinformationen aufbewahren und den Behörden auf Anfrage zur Verfügung stellen? NEU!

Der Erzeuger trägt die rechtliche Verantwortung dafür, dass die von ihm in Verkehr gebrachten Verpackungen den Verpflichtungen der PPWR entsprechen, einschließlich derjenigen, die sich aus den Artikeln 5 bis 12 ergeben. Um die Konformität gegenüber den nationalen Behörden nachzuweisen, legen Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 18 Absatz 7 fest, dass Erzeuger und Importeure von Verpackungen die in Anhang VII genannten technischen Unterlagen für Einwegverpackungen fünf Jahre und für Mehrwegverpackungen zehn Jahre lang aufbewahren müssen.

Anhang VII legt fest, dass die technische Dokumentation mindestens „Konzeptentwürfe, Fertigungszeichnungen und Angaben zu den Materialien der Bauteile“ enthalten muss. Diese Bestimmung muss zwar von den Erzeugern eingehalten werden, doch sollten diese gleichzeitig die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen gemäß den einschlägigen EU- und nationalen Rechtsvorschriften gewährleisten.

11) Artikel 18 legt die Pflichten der Importeure fest. Was sollte ein Importeur beachten? NEU!

Wird eine Verpackung aus einem Drittland eingeführt, ist der Importeur dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der außerhalb der EU ansässige Erzeuger die geltenden Anforderungen der PPWR erfüllt hat. Um nachzuweisen, dass dies der Fall ist, muss der Importeur ab dem 12. August 2026 sicherstellen, dass:

- das in Artikel 38 genannte Konformitätsbewertungsverfahren vom Erzeuger im Drittland durchgeführt wurde und dieser Erzeuger die Konformitätserklärung erstellt hat;
- Der Erzeuger hat die in Artikel 15 Absätze 5 und 6 festgelegten Anforderungen erfüllt;
- der Verpackung die erforderlichen Unterlagen beiliegen.

Artikel 18 verpflichtet Importeure, ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke sowie ihre Postanschrift und, sofern vorhanden, ihre elektronischen Kommunikationsmittel auf der Verpackung oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem Begleitdokument anzugeben. Dies gilt auch für importierte generische oder markenlose Verpackungsmaterialien (z. B. Papierbögen), die der Importeur in Verkehr bringen will, da das Fehlen von Angaben auf der Verpackung die Verpflichtung zum Nachweis der Konformität nicht aufhebt. Der Importeur, der solche Verpackungen in Verkehr bringt, muss die Verantwortung für die Dokumentation und die Konformitätsanforderungen übernehmen.

Grundsätzlich sollten Importeure den Dialog mit Lieferanten oder Erzeugern in Drittländern suchen und die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen treffen, um sicherzustellen, dass die von ihnen importierten Produkte den einschlägigen Vorschriften der PPWR entsprechen. Bei generischen und/oder markenlosen importierten Verpackungen kann ein Dokument, das der Verpackung bei der Einfuhr beiliegt, wie z. B. ein Versanndokument, zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d verwendet werden, sofern alle erforderlichen Informationen darin enthalten sind.

12) Müssen Verpackungen, die auf dem Weg zu Nicht-EU-Zielen durch die EU befördert werden, den PPWR-Vorschriften entsprechen? NEU!

Der Transit durch die EU muss gemäß den allgemeinen EU-Produktvorschriften und den Zollvorschriften abgewickelt werden. Wie in den Leitlinien der Kommission unter Punkt 19 festgelegt, müssen Verpackungen oder verpackte Produkte, die für das Inverkehrbringen auf dem EU-Markt bestimmt sind, den PPWR-Vorschriften entsprechen.

Werden die Verpackungen oder verpackten Produkte nicht „zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet“, sondern verbleiben auf der Durchfuhr durch die EU auf dem Weg zu einem Bestimmungsort außerhalb der EU, ist die Einhaltung der PPWR-Anforderungen nicht erforderlich, da sie nicht als in Verkehr gebracht gelten.

Bei importierten Produkten gilt das Inverkehrbringen im Allgemeinen als erfolgt, wenn die Produkte „zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet“ werden²³. Der Zweck der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr besteht darin, alle Einfuhrformalitäten zu erfüllen, damit die Waren auf dem EU-Markt bereitgestellt werden und dort frei zirkulieren können. Als solche angemeldete Produkte müssen daher den geltenden Harmonisierungsvorschriften der Union entsprechen. In der Praxis finden die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Inverkehrbringen jedoch möglicherweise nicht gleichzeitig statt, z. B. bei Fernverkäufen, bei denen das Inverkehrbringen vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt.

Wenn ein Unternehmen verpackte Produkte in die EU einführt und diese anschließend in ein Drittland exportiert, müssen die verpackten Produkte nur dann den Anforderungen der PPWR entsprechen, wenn sie in der EU in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen setzt ein Angebot oder eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr juristischen oder natürlichen Personen über die Übertragung des Eigentums, des Besitzes oder eines sonstigen Eigentumsrechts an dem betreffenden Produkt voraus. Wenn Waren also lediglich durch die EU transitieren, ohne in den freien Verkehr übergeführt oder in Verkehr gebracht zu werden, müssen sie die Vorschriften der PPWR nicht erfüllen.

13) Können Informationen, die beispielsweise bereits nach dem Lebensmittelrecht vorgeschrieben sind, als ausreichend angesehen werden, um die Anforderungen gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 der PPWR zu erfüllen? NEU!

²³ Bitte konsultieren Sie den „Blue Guide zur Umsetzung der EU-Produktvorschriften“ der Kommission (Abschnitte 2.3 und 2.5) sowie die Mitteilung der Kommission zur PPWR (Punkt 19).

Das Lebensmittelrecht und die PPWR sind unterschiedliche Rechtsrahmen, die unterschiedliche Ziele verfolgen und daher als sich ergänzend anzusehen sind. Ob die nach dem Lebensmittelrecht bereitgestellten Informationen ausreichen, um die Anforderungen gemäß Artikel 15 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 6 der PPWR zu erfüllen, hängt von der jeweiligen Bestimmung des Lebensmittelrechts sowie von der Art und der Anbringung der dort vorzunehmenden Angaben ab.

Artikel 15 Absatz 5 der PPWR: Artikel 15 Absatz 5 der PPWR schreibt vor, dass die Verpackung eine Typ-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Element zur Identifizierung tragen muss; ist dies aufgrund der Größe oder Art der Verpackung nicht möglich, können die erforderlichen Angaben in einem dem verpackten Produkt beiliegenden Dokument gemacht werden. Die Identifizierung der Verpackung ist erforderlich, damit die zuständige(n) Behörde(n) (bei der/denen es sich möglicherweise nicht um die für Lebensmittel zuständige(n) Behörde(n) handelt) die Verpackung mit der vom Erzeuger der Verpackung für die Zwecke der PPWR erstellten Konformitätserklärung (der „DoC“) in Verbindung bringen kann/können. Rückverfolgbarkeitsangaben, die für die Zwecke des Lebensmittelrechts bereitgestellt werden, erfüllen die Anforderungen von Artikel 15 Absatz 5 der PPWR nur dann, wenn diese Angaben gewährleisten, dass die Verpackung für die zuständige(n) Behörde(n) identifizierbar ist, mit der Konformitätserklärung verknüpft werden kann und darüber hinaus auf der Verpackung selbst oder in einem Begleitdokument angebracht ist.

Artikel 15 Absatz 6 der PPWR: Der Erzeuger der Verpackung muss auf der Grundlage der Definition des Begriffs „Erzeuger“ in der PPWR bestimmt werden, während Artikel 8 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1169/2011](#) über die Information der Verbraucher über Lebensmittel (FIC-Verordnung) Flexibilität bei der Entscheidung bietet, wer der verantwortliche Lebensmittelunternehmer ist. Daher sind der verantwortliche Lebensmittelunternehmer und der Erzeuger der Verpackung möglicherweise nicht immer dieselbe natürliche oder juristische Person. Die Tatsache, dass ein Unternehmer für die Zwecke des Lebensmittelrechts identifiziert wird, bestimmt nicht die Identität des Erzeugers für die Zwecke der PPWR.

Sind der Lebensmittelunternehmer und der Erzeuger der Verpackung dieselbe natürliche oder juristische Person, ist es wichtig sicherzustellen, dass die bereitgestellten Informationen den Anforderungen beider Unionsrechtsakte entsprechen. So schreibt beispielsweise Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der FIC-Verordnung vor, dass der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Lebensmittelunternehmers anzugeben sind, und Artikel 12 der FIC-Verordnung legt die Anforderungen für die Anbringung dieser Angaben fest. Artikel 15 Absatz 6 der PPWR schreibt vor, dass der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Marke des Erzeugers der Verpackung sowie die Postanschrift und, sofern verfügbar, die elektronischen Kommunikationsmittel, über die er kontaktiert werden kann, anzugeben sind. Darüber hinaus legt Artikel 15 Absatz 6 der PPWR fest, wie diese Informationen bereitzustellen sind, d. h. in physischer Form oder in Form eines QR-Codes auf der Verpackung oder, falls dies nicht möglich ist, in Form eines QR-Codes auf der Sammelverpackung (sofern eine Sammelverpackung verwendet wird und diese einen Datenträger zur Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 12 Absatz 1, 12 Abs. 2 und 12 Abs. 4) oder in einem Begleitdokument.

Daher erfüllt die Bereitstellung von Informationen über den Lebensmittelunternehmer gemäß der FIC-Verordnung nicht zwangsläufig die Anforderungen an die Bereitstellung von Informationen über den Erzeuger der Verpackung gemäß Artikel 15 Absatz 6 der PPWR. Möchte ein Wirtschaftsteilnehmer einen einzigen Informationssatz sowohl für den Lebensmittelunternehmer als auch für den Erzeuger von Verpackungen bereitstellen, muss er dies in einer Form tun, die den Anforderungen beider Unionsrechtsakte entspricht, d. h. die Einhaltung der FIC-Verordnung allein reicht nicht aus.

²⁴ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Bereitstellung von Lebensmittelinformationen für Verbraucher, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission sowie die Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)

14) Wer ist der Erzeuger von maßgefertigten Transportverpackungen, die weder einen Namen noch ein Markenzeichen tragen? NEU!

Wenn ein Unternehmen eine maßgefertigte Verpackung bei einem anderen Unternehmen bestellt, gilt das auftraggebende Unternehmen gemäß der PPWR als Erzeuger.

Dies liegt daran, dass bei Verpackungen, die weder einen Namen noch ein Markenzeichen tragen, das entscheidende Kriterium darin besteht, wer den Auftrag erteilt und über die Konstruktionsspezifikationen dieser Verpackung entscheidet. Wenn die Verpackung speziell für ein bestimmtes Produkt angefertigt wird, richten sich die Verpackungseigenschaften nach dem Produkt, und daher liegt die Entscheidungsgewalt bei dem Unternehmen, das die maßgefertigte Verpackung in Auftrag gibt. Das Unternehmen, das die Verpackung an den Erzeuger liefert, muss diesem die erforderlichen technischen Unterlagen gemäß Artikel 16 der PPWR zur Verfügung stellen.

XI. LEERRÄUME

1) Wer ist verpflichtet, die Anforderungen an den Leerraum gemäß Artikel 24 zu erfüllen?

Artikel 24 Absatz 1 legt den maximalen Leerräumanteil für Sammel-, Transport- und E-Commerce-Verpackungen fest, den der Wirtschaftsakteur, der solche Verpackungen befüllt, einhalten muss. Dies kann der Erzeuger im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 13 sein, aber auch andere Wirtschaftsakteure, die verpackte Produkte auf dem Markt bereitstellen.

2) Wie ist der Begriff „auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt“ in Artikel 24 Absatz 4 zu verstehen?

Der Leerräumanteil bei Verkaufsverpackungen bezeichnet die Differenz zwischen dem gesamten Innenvolumen der Verkaufsverpackung und dem Volumen des verpackten Produkts. Bei der Beurteilung der Einhaltung dieses Absatzes gilt der durch Füllmaterialien wie Papierschnitzel, Luftkissen, Luftpolsterfolie, Schwammfüller, Schaumstofffüller, Holzwolle, Polystyrol oder Styroporspäne eingenommene Raum als Leerräumanteil. Für den Leerräumanteil in Verkaufsverpackungen ist in der PPWR kein Höchstwert festgelegt; stattdessen obliegt es dem jeweiligen Wirtschaftsakteur, der die Verkaufsverpackungen befüllt, den Leerräumanteil zu minimieren und dies in der technischen Dokumentation nachzuweisen. Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Artikel 10 zur Verpackungsminimierung zu lesen.

3) Fallen Geschmacksmuster unter die Anforderung einer Leerräumeverhältnis von 50 %?

Im Gegensatz zu Artikel 10 zur Verpackungsminimierung enthält Artikel 24 keine spezifischen Ausnahmen für Verpackungen, die durch Geschmacksmusterrechte oder Marken geschützt sind. Der Schwellenwert von 50 % gilt jedoch nur für Sammelverpackungen, Transportverpackungen und E-Commerce-Verpackungen (Artikel 24 Absatz 1).

4) Wie werden runde Produkte und andere unregelmäßige Formen bei der Berechnung des Leerraums berücksichtigt?

Bis zum 12. Februar 2028 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methodik für die Berechnung des Leerraumanteils bei Sammelverpackungen, Transportverpackungen und E-Commerce-Verpackungen (Artikel 24 Absatz 2). Diese Methodik berücksichtigt die besonderen Merkmale von Verpackungen, die in einen Leerraum eingebracht werden müssen, der groß genug ist, um die geltenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen oder das Produkt zu schützen. Die Methodik muss verpackte Produkte mit unregelmäßiger Form, Verpackungen, die mehr als eine Verkaufsverpackung oder ein Produkt enthalten, Verpackungen mit flüssigen Produkten, verpackte Produkte, deren Inhalt leicht beschädigt werden kann, sowie verpackte Produkte, die aufgrund ihrer geringen Abmessungen durch größere Produkte beschädigt werden können, und den Mindestplatz auf der Transportverpackung berücksichtigen, der zum Anbringen von Versandetiketten erforderlich ist. Wirtschaftsteilnehmer müssen den Schwellenwert für den Leerräumanteil bis zum 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Durchführungsrechtsakts einhalten.

Die Methodik stützt sich auf eine Vielzahl von Beispielen, darunter auch unregelmäßige Formen.

XII. VERBOTE UND DIE VERWENDUNG BESTIMMTER VERPACKUNGEN

1) Welche Instrumente stehen zur Verfügung, um die rechtliche Harmonisierung und die Vorhersehbarkeit der Umsetzung von Anhang V zu gewährleisten?

Die Verordnung ermächtigt die Kommission, bis Februar 2027 in Absprache mit den Mitgliedstaaten und der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) Leitlinien zu erlassen, um Anhang V näher zu *erläutern*, einschließlich Beispielen für unter den Anwendungsbereich fallende Verpackungsformate sowie etwaiger Ausnahmen von den Beschränkungen, und eine nicht erschöpfende Liste von Obst- und Gemüsesorten bereitzustellen, die von Nummer 2 des Anhangs V ausgenommen sind (Artikel 25 Absatz 6 PPWR).

Die Kommission hat mit den Vorbereitungsarbeiten für die Leitlinien begonnen und beabsichtigt, sicherzustellen, dass diese Leitlinien auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und den neuesten technologischen Entwicklungen basieren. Ziel ist es, ein einheitliches Verständnis und die gleichmäßige Umsetzung der unter die Regelung fallenden Verpackungsformate sowie etwaiger Ausnahmen von den Beschränkungen zu gewährleisten. Zwar ermächtigt die Verordnung die Kommission nicht, die Liste der ausgenommenen Obst- und Gemüsesorten durch einen Durchführungs- oder delegierten Rechtsakt zu harmonisieren, doch hat die Kommission gemeinsam mit der EFSA intensiv daran gearbeitet, eine solide wissenschaftliche Grundlage für die künftigen Leitlinien zu schaffen, und erwartet, dass die Mitgliedstaaten sich nach deren Veröffentlichung an die Leitlinien halten werden.

Schließlich enthält die Verordnung eine spezifische Überprüfungsklausel, die die Kommission verpflichtet, bis 2032 die Verpackungsverbote zu bewerten, und die sie ermächtigt, neue Beschränkungen vorzuschlagen oder die bestehenden Ausnahmeregelungen und Befreiungen zu ändern.

2) Was bedeuten die Begriffe „unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse“ und „nachgewiesener Bedarf“ in Nummer 2 des Anhangs V?

Die Begriffe „*unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse*“ und „*nachgewiesener Bedarf*“ werden nach der formellen Konsultation der betroffenen Interessengruppen und der EFSA im Rahmen der Ausarbeitung der Leitlinien der Kommission näher erläutert.

Der Begriff „*unverarbeitetes frisches Obst und Gemüse*“ bezieht sich auf frisches Obst und Gemüse, das nicht verändert wurde.

Wenn solche Obst- und Gemüsesorten weniger als 1,5 kg wiegen, dürfen sie nicht vorverpackt werden. Die Kommission wird Leitlinien ausarbeiten, in denen auf der Grundlage wissenschaftlicher Studien erläutert wird, welche unverarbeiteten frischen Obst- und Gemüsesorten für Ausnahmen in Frage kommen.

3) Ist es möglich, den Anwendungsbereich der in Anhang V Nummer 4 aufgeführten beispielhaften Formate und Produkte über die ausdrücklich aufgeführten Ausnahmen hinaus auf weitere Sektoren (z. B. Schulen) auszuweiten?

Nummer 4 des Anhangs V betrifft Einweg-Kunststoffverpackungen für Gewürze, Konserven, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Würzmittel im HORECA-Sektor. Ausdrücklich ausgenommen sind lediglich (a) fertig zubereitete Speisen zum Mitnehmen, die zum sofortigen Verzehr bestimmt sind, und (b) der Gesundheitssektor. Die beispielhaften Formate werden in den Leitlinien ausgearbeitet. Die PPWR bietet keine Rechtsgrundlage für eine Ausweitung der Liste der Ausnahmen auf andere Sektoren.

4) Wie ist der Begriff „zur Erleichterung der Handhabung erforderlich“ gemäß Punkt 1 des Anhangs V zu verstehen?

Die betreffende Beschränkung betrifft „*Einweg-Kunststoff-Gruppenverpackungen, die an der Verkaufsstelle verwendet werden (...), und die als Convenience-Verpackungen konzipiert sind, um den Verbrauchern den Kauf von mehr als einem Produkt zu ermöglichen oder sie dazu anzuregen*“. Im Visier stehen unnötige Einweg-Kunststoff-Gruppenverpackungen, die auf Benutzerfreundlichkeit und Tragbarkeit ausgelegt sind und die Verbraucher zudem dazu anregen, mehr zu kaufen.

Beide Bedingungen müssen erfüllt sein, damit das Verbot greift. Die gängigsten Beispiele für solche Verpackungen sind Sammelfolien und Schrumpffolien, die zwei oder mehr Artikel (SKUs) bündeln.

Weitere Beispiele und Leitlinien werden in den Leitlinien bereitgestellt. B2B-Situationen fallen nicht unter das Verbot.

In den Leitlinien der Kommission wird anhand von Beispielen näher erläutert, wie der Begriff „zur Erleichterung der Handhabung erforderlich“ in der Praxis anzuwenden ist.

5) Sind biologisch abbaubare oder kompostierbare Tüten gemäß Anhang V Nummer 6 verboten?

Alle sehr leichten Kunststofftragetaschen (also auch kompostierbare oder biologisch abbaubare Tüten) sind gemäß Anhang V Nummer 6 verboten. Werden solche Tüten jedoch aus hygienischen Gründen benötigt oder als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel bereitgestellt, um Lebensmittelverschwendung zu vermeiden, sind sie von diesem harmonisierten Verbot ausgenommen.

Sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus hygienischen Gründen benötigt oder als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen bereitgestellt werden, sind zwar nicht durch Anhang V Nummer 6 verboten, fallen jedoch grundsätzlich unter das in Artikel 34 Absatz 1 der PPWR festgelegte Reduktionsziel von 40 % für alle leichten Kunststofftragetaschen. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, diese spezifische Art von Tüten von dem Reduktionsziel auszunehmen (Artikel 34 Absatz 4 der PPWR). Um das 40-Prozent-Ziel zu erreichen, können die Mitgliedstaaten beschließen, sehr leichte Kunststofftragetaschen, einschließlich kompostierbarer oder biologisch abbaubarer Taschen, zu verbieten, die aus hygienischen Gründen benötigt oder als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen bereitgestellt werden

Allerdings müssen Vermarktungsbeschränkungen (Verbote) durch die Mitgliedstaaten verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein (Artikel 34 Absatz 2 der PPWR).

6) Dürfen Miniaturkosmetikartikel in Hotels auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden? Sind Ausnahmeregelungen für aus hygienischen Gründen verpackte Produkte wie Zahnbürsten und Wattepads zu erwarten?

Anhang V Nummer 5 bezieht sich auf „*Einwegverpackungen im Beherbergungssektor, die für eine einzelne Buchung bestimmt sind*“.

Die Verordnung definiert weder die Begriffe „Kosmetika, Hygiene- und Toilettenartikel“, noch nimmt sie Miniaturverpackungen aus, die *auf Anfrage* erhältlich sind *oder* auf dem Hotelgelände *erworben werden*, sondern nur solche, die für eine einzelne Buchung bestimmt sind. Um einen harmonisierten Ansatz zu gewährleisten, ist die Kommission beauftragt, Anhang V bis zum 12. Februar 2027 durch die Veröffentlichung von Leitlinien näher zu erläutern, einschließlich Beispielen für die betroffenen Verpackungsformate und etwaige Ausnahmen von den Beschränkungen (Artikel 25 Absatz 6 PPWR). Die rechtzeitige Verabschiedung der Leitlinien der Kommission wird sicherstellen, dass der Anwendungsbereich der Bestimmung fast drei Jahre vor dem Datum des Inkrafttretens hinreichend klar ist.

Die Kommission beabsichtigt, vor der Veröffentlichung der Leitlinien die relevanten Interessengruppen, einschließlich des Gastgewerbes, zu konsultieren. Darüber hinaus sei daran erinnert, dass lediglich Verpackungen verboten sind und nicht die Produkte an sich, die daher weiterhin ohne Verpackung angeboten werden könnten.

7) Werden Einwegverpackungen aus Kunststoff für Lebensmittel und Getränke bei Unterhaltungs- und Sportveranstaltungen sowie Festivals verboten?

Sport- und Unterhaltungsstätten sowie Festivals fallen unter die Definition von „HORECA“ (Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35), die sich auf „Beherbergungs- und Gaststättengewerbe gemäß NACE Rev. 2 – Statistische Systematik der Wirtschaftszweige“ bezieht. Die NACE Rev. 2 enthält Leitlinien, aus denen hervorgeht, dass das entscheidende Kriterium darin besteht, dass Mahlzeiten, einschließlich Getränken, die zum sofortigen Verzehr geeignet sind, in der Einrichtung angeboten werden, und nicht *die Art* der Einrichtung, die diese anbietet. Einrichtungen im HORECA-Sektor, die keinen Zugang zu Trinkwasser haben, sind jedoch gemäß Anhang V Nummer 3 ausdrücklich von dem Verbot ausgenommen.

8) Fällt der Zimmerservice in Hotels unter das Verbot in Anhang V, Nummer 3? Wie verhält es sich, wenn ein Hotel Speisen außerhalb der Räumlichkeiten des Restaurants ausliefert?

Das Verpackungsverbot in Anhang V, Nummer 3, gilt für den HORECA-Sektor, der im Sinne der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 35 zu verstehen ist, die wiederum auf die NACE Rev. 2 verweist. Hotels gehören zum HORECA-Sektor, was bedeutet, dass der Zimmerservice unter das Verbot fällt.

Liefert ein Hotel jedoch Speisen und Getränke in Verpackungen außerhalb seiner Räumlichkeiten aus, so sind solche Verpackungen gemäß Artikel 25 und Anhang V Nummer 3 nicht verboten. In diesem Fall gelten jedoch die in den Artikeln 32 und 33 festgelegten Verpflichtungen hinsichtlich der Wiederbefüllung und Wiederverwendung im Bereich der Speisen zum Mitnehmen.

9) Ist die Liste der Beispiele in der Spalte „*Beispiel*“ von Anhang V erschöpfend?

Die Liste ist nicht erschöpfend, wie ihr Wortlaut („*beispielhafte Aufzählung*“) zeigt. Die Formate, die unter die Verbote fallen, werden in den Leitlinien der Kommission, die bis zum 12. Februar 2027 ausgearbeitet werden sollen, näher erläutert, wie in den Antworten auf die vorherigen Fragen erwähnt.

XIII. WIEDERVERWENDUNG UND NACHFÜLLEN

Wiederverwendbare Verpackungen (Artikel 11)

1) Wie werden die Umläufe oder Fahrten von Mehrwegverpackungen berechnet?

Wiederverwendbare Verpackungen müssen so gestaltet sein, dass eine Mindestanzahl von Umläufen gewährleistet ist; diese wird in dem gemäß Artikel 11 Absatz 2 zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgelegt. Die Verpflichtung zur Berechnung und Meldung der Anzahl der Umläufe für wiederverwendbare Transportverpackungen hängt von der Art des Wiederverwendungssystems ab. Insbesondere sind offene Wiederverwendungssysteme ohne Systembetreiber von dieser Verpflichtung ausgenommen (Anhang VI, Teil A, Abschnitt 1 Buchstabe i). Geschlossene Wiederverwendungssysteme mit Systembetreibern müssen die Anzahl der Umläufe oder Fahrten für jede einzelne Mehrwegverpackung melden oder, falls die Berechnung für jede einzelne Mehrwegverpackung nicht durchführbar ist, einen Durchschnittswert angeben.

Die detaillierten Vorschriften zur Berechnung der Erreichung der in Artikel 30 festgelegten Wiederverwendungsziele werden in dem gemäß Artikel 12 Absatz 6 zu erlassenden Durchführungsrechtsakt präzisiert. In diesem Rechtsakt wird auch festgelegt, in welchen Fällen davon ausgegangen wird, dass ein individueller QR-Code und die Nachverfolgung der Umläufe nicht durchführbar sind und die Berechnung der Umläufe auf der Grundlage einer durchschnittlichen Schätzung erfolgen kann.

Die Erzeuger müssen nachweisen, dass die Gestaltung der Mehrwegverpackung und das zugehörige Wiederverwendungssystem es ermöglichen, dass die Verpackung die Anforderung hinsichtlich der Mindestanzahl an Umläufen erfüllt. Dies muss zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Verpackung oder eines verpackten Produkts in der technischen Dokumentation erfolgen und gilt sowohl für Mehrwegverpackungen, die in offenen als auch in geschlossenen Wiederverwendungssystemen im Umlauf sind.

Gemäß Artikel 27 und Anhang VI müssen Wiederverwendungssysteme so konzipiert sein, dass die darin zirkulierenden wiederverwendbaren Verpackungen mindestens die in dem delegierten Rechtsakt festgelegte Mindestanzahl an Umläufen absolvieren. Dies wird von den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten überprüft (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe h).

Wiederverwendungssysteme

2) Was ist ein Wiederverwendungssystem mit „offenem Kreislauf“ und welche konkreten Beispiele gibt es für solche Systeme?

Wiederverwendungssysteme mit offenem Kreislauf zeichnen sich durch Interoperabilität aus, wobei wiederverwendbare Verpackungen über verschiedene Unternehmen, Standorte, Produktkategorien oder Branchen hinweg zirkulieren können, anstatt an den Betreiber des einzelnen Systems zurückgegeben zu werden. Wiederverwendungssysteme mit offenem Kreislauf bedeuten nicht zwangsläufig, dass wiederverwendbare Verpackungen nach dem Kauf in das Eigentum des Verbrauchers übergehen; dies hängt vom jeweiligen Geschäftsmodell ab. Solche Wiederverwendungssysteme zeichnen sich in der Regel durch die Verwendung standardisierter Verpackungen und einer gemeinsam genutzten Infrastruktur (z. B. für die Sammlung, Reinigung und Weiterverteilung) aus und werden häufig von einem Systembetreiber koordiniert, der die Logistik verwaltet und die Qualität sicherstellt, auch wenn die Existenz eines Systembetreibers gemäß der PPWR keine gesetzliche Anforderung darstellt.

Gemäß dem PPWR sind offene Kreislaufsysteme ohne Systembetreiber von den Kennzeichnungspflichten für die Wiederverwendung sowie von der Berichterstattung über die Anzahl der erreichten Umläufe ausgenommen.

Beispiele für offene Kreislaufsysteme ohne Systembetreiber sind die folgenden:

Das 0,33-Liter-Langhals-Mehrwegflaschensystem (in Deutschland): Dieses System wird vor allem von

Brauereien, aber auch von Mineralwasserherstellern und anderen Herstellern kohlenensäurehaltiger Erfrischungsgetränke genutzt. Obwohl es eine vom Deutschen Braueinheitsverband herausgegebene Norm für die Flasche und ein Lizenzsystem für die Teilnehmer gibt, gibt es keinen Systembetreiber.

Die Europalette: Dieses System verfügt über eine Norm für die Paletten, und es werden Lizenzen für die Herstellung erteilt, doch gibt es keinen Systembetreiber und keine Systemverwaltung, auch wenn ein Verband (nämlich EPAL) für die Lizenzvergabe und einige andere Dienstleistungen zuständig ist.

3) Wie können Wirtschaftsteilnehmer, die Mehrwegverpackungen verwenden, sicherstellen, dass ein ordnungsgemäßes Mehrwegsystem vorhanden ist?

Gemäß Artikel 27 der PPWR müssen Wirtschaftsakteure, die Mehrwegverpackungen verwenden, an einem oder mehreren Mehrwegsystemen teilnehmen und sicherstellen, dass diese Systeme den Anforderungen der PPWR, Anhang VI Teil A, entsprechen. Wirtschaftsteilnehmer haben zudem die Möglichkeit, ein eigenes Wiederverwendungssystem einzurichten, das den Anforderungen von Anhang VI entsprechen muss. Die PPWR legt in Anhang VI die Mindestanforderungen für die Wiederverwendungssysteme fest, und die Branche muss Wege zur Zusammenarbeit finden und je nach den jeweiligen Produkten und den örtlichen Gegebenheiten die am besten geeigneten Lösungen ermitteln, um die Funktionsweise des Wiederverwendungssystems zu optimieren.

4) Muss ein Wiederverwendungssystem für alle Endnutzer offen sein?

Wiederverwendungssysteme können hinsichtlich ihrer Größe und geografischen Reichweite variieren und reichen von kleineren lokalen Systemen bis hin zu größeren Systemen, die sich über das Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erstrecken können. Wiederverwendungssysteme müssen nicht das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaats abdecken. Sie müssen jedoch den Endnutzern in dem Gebiet, in dem sie tätig sind, gleichen Zugang und faire Bedingungen gewährleisten.

5) Sind Mehrwegsysteme verpflichtet, im Namen der am Mehrwegsystem teilnehmenden Hersteller die erweiterte Herstellerverantwortung wahrzunehmen? NEU!

Die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) gelten für alle Hersteller, die Verpackungen auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, unabhängig davon, ob es sich um Einweg- oder Mehrwegverpackungen handelt.

Während die EPR-Verpflichtung beim Hersteller der wiederverwendbaren Verpackungen verbleibt, muss das Wiederverwendungssystem über Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass die EPR-Verpflichtungen für die wiederverwendbaren Verpackungen, die Teil des Systems sind, gemäß Anhang VI Teil A Nummer 1 Buchstabe i der PPWR umgesetzt werden.

Die Bestimmung in Anhang VI sollte im Zusammenhang mit der Organisation von Mehrwegsystemen betrachtet werden. In offenen Systemen, die keinen Systembetreiber haben, zirkulieren die Mehrwegverpackungen unter einer unbestimmten Anzahl von Teilnehmern, wie in der Mitteilung der Kommission unter Punkt 2 erläutert. Daher kann es mehr als einen Hersteller mit entsprechenden EPR-Verpflichtungen geben, der am Mehrwegsystem teilnimmt. In offenen Systemen, in denen der Betreiber des Mehrwegsystems häufig der Erzeuger ist, gibt es nur einen Hersteller, der für die Erfüllung der EPR-Verpflichtungen verantwortlich ist.

Es liegt im Ermessen des Herstellers, zu bestimmen, wie er seine EPR-Verpflichtungen erfüllt, sofern der Mitgliedstaat keine spezifischen Vorschriften festgelegt hat.

Wiederverwendungsziele für Transportverpackungen

6) Gilt die Ausnahme von Kartons von den Wiederverwendungszielen für Transportverpackungen auch für Zwischenlagen und Wellpappe?

Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe d nimmt Kartons vom Geltungsbereich der Wiederverwendungsziele aus. Dies ist so zu verstehen, dass auch Wellpappkartons darunter fallen. Die in Artikel 29 Absatz 4 enthaltene Liste der Ausnahmen ist jedoch streng auszulegen und ist hinsichtlich Material, Format und Verwendung abschließend. Daher bezieht sich die Ausnahme für Karton nur auf Kartons und umfasst keine Zwischenlagen. Da diese zudem kein Format darstellen, das in Artikel 29 Absatz 1 ausdrücklich aufgeführt ist, fallen Zwischenlagen ohnehin nicht unter die Wiederverwendungsziele.

7) Welche Verpackungsformate fallen unter die Ausnahme für flexible Formate bei

Transportverpackungen?

Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe c schließt flexible Verpackungsformate, die für den Transport verwendet werden und in direkten Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 oder mit Lebensmittelzutaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 in direkten Kontakt kommen.

Daher sind alle flexiblen Verpackungsformate, wie Big Bags oder flexible Intermediate Bulk Container, die in Artikel 29 Absatz 1 aufgeführt sind, die nicht für den direkten Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln verwendet werden, auch nicht für den Transport gefährlicher Güter (Ausnahme gemäß Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe d) und nicht speziell für den Transport von Großmaschinen konzipiert sind (Ausnahme gemäß Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b), sollten die in Artikel 29 Absätze 1 bis 3 festgelegten Wiederverwendungsziele erfüllen.

Diese werden im Rahmen des Durchführungsrechtsakts gemäß Artikel 30 über die Regeln zur Berechnung der Erreichung der Wiederverwendungsziele näher festgelegt.

8) Gelten „Palettenverpackungen und Umreifungsbänder“ als ein Format oder als zwei separate Formate?

Palettenwickel und -umreifungen sind unterschiedliche Verpackungsformate, können jedoch zum Zweck der Berechnung der Einhaltung der Wiederverwendungsziele gemäß Artikel 29 Teil derselben Transporteinheit sein. Dies wird im Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 30 über die Regeln zur Berechnung der Erreichung der Wiederverwendungsziele näher erläutert.

9) Wenn ein Format nicht in Artikel 29 Absatz 1 aufgeführt ist, kann es dennoch in den Geltungsbereich der Wiederverwendungsziele für Transportverpackungen fallen? Fallen alle flexiblen Verpackungsformate, wie beispielsweise versiegelte Beutel, in diesen Geltungsbereich oder nur die in Absatz 1 aufgeführten Formate?

Artikel 29 Absatz 1 enthält eine erschöpfende Aufzählung der Verpackungsformate, die unter die Wiederverwendungsziele fallen, einschließlich ihrer flexiblen Formate. Handelt es sich bei einem versiegelten Beutel um einen Zwischenbehälter für Schüttgut, fällt er in den Geltungsbereich der Wiederverwendungsziele, es sei denn, er steht in direktem Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln gemäß Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe c; in diesem Fall ist er ausgenommen.

10) Wie lautet die Definition einer Transporteinheit?

Der Begriff wird in der Verordnung weder definiert noch verwendet, könnte jedoch künftig zum Zweck der Vorschriften zur Berechnung der Erreichung der Wiederverwendungsziele in dem gemäß Artikel 30 Absatz 3 zu erlassenden Durchführungsrechtsakt definiert werden.

Wiederverwendungsziele für Getränke

11) Gelten die Wiederverwendungsziele für Getränke jeweils für alkoholfreie und alkoholische Getränke getrennt oder handelt es sich um gemeinsame Ziele?

Das in Artikel 29 Absatz 6 vorgesehene Wiederverwendungsziel für Getränke gilt sowohl für alkoholische als auch für alkoholfreie Getränke. Endvertreiber wie Einzelhändler, Bars und Restaurants können selbst entscheiden, welche Art von Getränken (alkoholische, alkoholfreie oder beide) sie den Verbrauchern in Mehrwegverpackungen zum Verkauf anbieten, um das Wiederverwendungsziel zu erreichen. Endvertreiber müssen jedoch sicherstellen, dass Getränke ihrer Eigenmarke auf faire und verhältnismäßige Weise zur Erreichung des Wiederverwendungsziels beitragen.

12) Welche Getränke fallen unter die Wiederverwendungsziele für Getränke?

Welche Getränke in den Anwendungsbereich der Wiederverwendungsziele für Getränke gemäß Artikel 29 Absatz 6 fallen, wird in Leitlinien der Kommission präzisiert, die bis zum 12. Februar 2027 verabschiedet werden sollen. Die Leitlinien werden in Absprache mit den Mitgliedstaaten und anderen relevanten Interessengruppen erarbeitet.

Artikel 29 Absatz 7 legt fest, dass bestimmte Getränke von den Wiederverwendungszielen ausgenommen sind. Dazu gehören:

- Getränke, die im Sinne von Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011²⁵ leicht verderblich sind.
- Milch und Milcherzeugnisse, die in Teil XVI des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013²⁶ aufgeführt sind sowie deren Milchersatzprodukte, die unter die Codes 2202 99 11 und 2202 99 15 der Kombinierten Nomenklatur (KN) im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates fallen²⁷. Kategorien von Weinbauerzeugnissen, die in den Nummern 1, 3 bis 9, 11, 12, 15, 16 und 17 von Teil II des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Kategorien von Weinbauerzeugnissen. Aromatisierte Weinerzeugnisse im Sinne der Verordnung

13) Können die Mitgliedstaaten nationale Wiederverwendungsziele für Getränke festlegen?

Bis 2030 müssen die Mitgliedstaaten die in Artikel 43 Absatz 1 festgelegten Abfallvermeidungsziele erreichen. Die Mitgliedstaaten müssen die harmonisierten EU-Maßnahmen möglicherweise durch nationale Maßnahmen ergänzen, wie in Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe c vorgesehen. Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 29 Absatz 6 festgelegten harmonisierten Wiederverwendungsziele erhöhen oder Wiederverwendungsziele für andere Getränke festlegen. Dies kann Getränke umfassen, die gemäß Artikel 29 Absatz 7 ausdrücklich ausgenommen sind.

Zur Umsetzung nationaler Wiederverwendungsziele muss ein Mitgliedstaat nachweisen, dass dies zur Erreichung der Abfallvermeidungsziele erforderlich ist, um das Ziel der Markt harmonisierung nicht zu gefährden. Die Ziele müssen der Kommission im Rahmen des TRIS-Verfahrens mitgeteilt werden, da es sich bei solchen Maßnahmen um technische Vorschriften handelt.

Die Mitgliedstaaten können bestehende nationale Wiederverwendungsverpflichtungen bis zum 1. Januar 2030 beibehalten, ab diesem Zeitpunkt haben jedoch die Wiederverwendungsziele der PPWR Vorrang. Weitere Informationen darüber, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten nationale Wiederverwendungsziele festlegen können, finden Sie im Leitfaden der Kommission.

14) Fallen Betreiber von Restaurants oder Bars unter die 10-prozentige Wiederverwendungsverpflichtung für Getränke?

Alle Endvertreiber, einschließlich derjenigen im HORECA-Sektor, sind verpflichtet, die in Artikel 29 vorgesehenen Wiederverwendungsziele für Getränke zu erfüllen. Um jedoch die Belastungen für kleinere Unternehmen zu minimieren, sind Endvertreiber mit einer Verkaufsfläche von weniger als 100 m² gemäß Artikel 29 Absatz 6 von dieser Verpflichtung ausgenommen. Endvertreiber, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats jährlich weniger als 1.000 kg Verpackungen bereitstellen und unter die Definition eines Kleinstunternehmens fallen, sind gemäß Artikel 29 Absatz 13 Buchstabe a ebenfalls von der Wiederverwendungsvorgabe für Getränke ausgenommen.

15) Sind Einweg-Getränkeverpackungen von den Wiederverwendungszielen für Getränke ausgenommen, wenn sie Teil eines Pfand- und Rückgabesystems sind?

Die Verpflichtung zur Erfüllung der Wiederverwendungsziele für Getränke gemäß Artikel 29 Absatz 6 gilt für Endvertreiber wie Einzelhändler und Gastronomiebetriebe.

²⁵ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Bereitstellung von Lebensmittelinformationen für Verbraucher, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission sowie die Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18)

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671–854)

²⁷ Verordnung (EU) 2018/196 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2018 über zusätzliche Zölle auf

die Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 044 vom 16.2.2018, S. 1)

Die PPWR enthält keine allgemeine Ausnahmeregelung für Einweggetränkeverpackungen in einem Pfand- und Rückgabesystem, sieht jedoch eine Vielzahl von Ausnahmen und Flexibilitäten vor. Dazu gehören:

- Alle Endvertriebshändler mit einer Verkaufsfläche von weniger als 100 m² sind vollständig ausgenommen (Artikel 29 Absatz 10)
- Die Mitgliedstaaten können Endverkäufer auf kleinen Inseln mit weniger als 2.000 Einwohnern ausnehmen (Artikel 29 Absatz 11)
- Die Mitgliedstaaten können Endverkäufer ausnehmen, wenn sich deren Verkaufsfläche in einer Gemeinde mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 54 Einwohnern/km² befindet. Die Vorgaben gelten jedoch für Endverkäufer mit einer Verkaufsfläche in Ballungszentren mit mehr als 5.000 Einwohnern (Artikel 29 Absatz 11).
- Die Mitgliedstaaten können Endvertreibern gestatten, sich zu Zusammenschlüssen zusammenzuschließen, um ihre Wiederverwendungsverpflichtungen gemeinsam zu erfüllen. Das bedeutet, dass sich bis zu fünf Endverteiler, beispielsweise in dicht besiedelten und abgelegenen Gebieten, die Wiederverwendungsverpflichtung teilen können (Artikel 29 Absatz 12).
- Alle Endvertreiber, die Kleinstunternehmen sind und in einem Mitgliedstaat jährlich nicht mehr als 1.000 kg Verpackungen bereitstellen, sind vollständig von der Verpflichtung befreit (Artikel 29 Absatz 13).
- Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 29 Absatz 14 und gemäß den in Punkt 25 des Leitfadens der Kommission festgelegten Bedingungen weitere Ausnahmen für Endvertreiber vorsehen.

Werden alle Ausnahmen und Flexibilitäten in einem Mitgliedstaat in vollem Umfang angewendet, wird die Zahl der Endvertreiber, die die Wiederverwendungsziele für Getränke erfüllen müssen, begrenzt sein. Diese Endvertreiber würden bei der Erreichung der Ziele ein hohes Maß an Flexibilität genießen, wodurch sichergestellt wird, dass nationale Gegebenheiten berücksichtigt werden können.

16) Die Wiederverwendungsziele für Getränke gelten ab 2030, was Zeit lässt, die notwendigen Anpassungen zur Erreichung des 10-Prozent-Ziels vorzunehmen. Die Kommission wird die Wiederverwendungsziele im Jahr 2034 unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen überprüfen. Unter welchen Umständen wird die Kommission von ihrer Befugnis Gebrauch machen, bestimmte Verpackungsformate oder Wirtschaftsakteure von den Wiederverwendungszielen auszunehmen?

Die Verordnung ermächtigt die Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die in Artikel 29 vorgesehenen harmonisierten Wiederverwendungsziele für Transportverpackungen, Sammelverpackungen und Getränke ergänzen. Solche delegierten Rechtsakte können unter strengen rechtlichen Voraussetzungen erlassen werden, und zwar nur dann, wenn dies erforderlich ist, um den neuesten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte darf nur genutzt werden, um Wirtschaftsakteure, die besonderen wirtschaftlichen Zwängen unterliegen, oder bestimmte Verpackungsformate auszunehmen, bei denen die Erreichung der Wiederverwendungsziele entweder aufgrund von Hygiene- und Lebensmittelsicherheitsaspekten oder aufgrund von Umweltaspekten behindert wird, und zwar nach einer ordnungsgemäßen Folgenabschätzung gemäß den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung ([„Bessere Rechtsetzung: Leitlinien und Instrumentarium“](#)).

XIV. PLASTIKTRAGETASCHEN

1) Gelten kompostierbare Müllbeutel als leichte Kunststofftragetaschen?

Nein. Nur Verkaufstüten (d. h. Tragetaschen) fallen unter die Definition von „Verpackung“ in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und die Definition von „Plastiktragetaschen“ in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 55.

Müllbeutel oder Hundekotbeutel sind Produkte, keine Verpackungen, und fallen daher nicht unter die PPWR.

2) Kann ein Mitgliedstaat alle sehr leichten Kunststofftragetaschen verbieten?

Sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus hygienischen Gründen benötigt werden oder als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen bereitgestellt werden, sind gemäß Artikel 25 der PPWR nicht verboten. Die Mitgliedstaaten können dennoch beschließen, solche Taschen zu verbieten, um das Ziel der nachhaltigen Reduzierung von leichten Kunststofftragetaschen gemäß Artikel 34 Absatz 1 zu erreichen. Artikel 34 Absatz 2 verpflichtet die Mitgliedstaaten jedoch, die Umweltauswirkungen der Tüten bei ihrer Herstellung, ihrem Recycling oder ihrer Entsorgung sowie ihren Verwendungszweck zu berücksichtigen. Etwaige Verbote (Marktbeschränkungen) sollten zudem verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein. Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission über den Verbrauch aller sehr leichten Kunststofftragetaschen Bericht erstatten, auch über diejenigen, die von den EU-weiten oder nationalen Verboten ausgenommen sind.

3) Welche Anforderungen gelten für kompostierbare Kunststofftragetaschen gemäß der PPWR?

Kompostierbare Tragetaschen sind gemäß Artikel 25, Anhang V Nummer 6 vom allgemeinen Verpackungsverbot ausgenommen, sofern es sich um sehr leichte Kunststofftragetaschen handelt, die aus hygienischen Gründen oder für lose Lebensmittel zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung benötigt werden.

Die Verwendung anderer sehr leichter oder leichter Kunststofftragetaschen ist gemäß Artikel 25 und Anhang V nicht verboten, könnte jedoch nationalen Verboten und anderen Vermarktungsbeschränkungen unterliegen, die gemäß Artikel 34 Absatz 2 erlassen wurden. Die Mitgliedstaaten können zudem beschließen, dass sehr leichte oder leichte Kunststofftragetaschen, die auf EU- oder nationaler Ebene nicht verboten wurden, unter den in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a festgelegten Bedingungen kompostierbar sein müssen.

XV. KONFORMITÄTSBEWERTUNG VON VERPACKUNGEN

1) Ab welchem Zeitpunkt müssen Unternehmen das in der PPWR vorgeschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchführen?

Im Allgemeinen gilt die Verordnung ab dem 12. August 2026 (Artikel 71). Bestimmte wesentliche Bestimmungen gelten jedoch erst ab dem darin festgelegten Zeitpunkt. In mehreren Fällen ist das Inkrafttreten der Verpflichtung an den Ablauf einer bestimmten Frist nach der Verabschiedung der erforderlichen Durchführungs- oder delegierten Rechtsakte geknüpft. Dies gibt den Akteuren und den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit, sich anzupassen. Wenn in einer einschlägigen Bestimmung kein konkretes Datum für das Inkrafttreten festgelegt ist, gilt das allgemeine Datum des Inkrafttretens, und die Unternehmen müssen das Konformitätsbewertungsverfahren somit bis zum 12. August 2026 durchführen.

2) In Anhang VII ist von einem „Verpackungstyp“ die Rede. Hat dieser Begriff dieselbe Bedeutung wie „Typen“ in Anhang II, Tabelle 1?

Der in Anhang VII im Zusammenhang mit dem Konformitätsbewertungsverfahren verwendete Begriff „Typ“ ist nicht mit den in Anhang II genannten Verpackungsarten gleichzusetzen. Anhang VII bezieht sich auf jedes Verpackungsformat bzw. jede Verpackungsscharge/Serie und nicht auf Verpackungsmaterialien, die für die Bewertung der Recyclingfähigkeit herangezogen werden.

3) Was ist unter der in Anhang VIII genannten „eindeutigen Identifizierung der Verpackung“ zu verstehen? Reicht die normale Rückverfolgbarkeit des Produkts aus?

Die Verordnung definiert den Begriff „eindeutige Identifizierung der Verpackung“ nicht. Dieser in Anhang VIII verwendete Begriff bedeutet, dass die Verpackung selbst anhand des Typs, der Charge oder der Seriennummer identifiziert werden muss.

4) Reicht es aus, wenn für eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt eine einzige Konformitätserklärung erstellt wird? Oder ist es erforderlich, dass alle erforderlichen Konformitätserklärungen in einem einzigen Dokument zusammengefasst werden?

Unterliegt ein verpacktes Produkt mehr als einem Unionsrechtsakt, der eine EU-Konformitätserklärung vorschreibt, wie beispielsweise die Konformitätserklärung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, oder Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien und Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, so kann eine einzige EU-Konformitätserklärung für alle Unionsrechtsakte erstellt werden. In dieser Erklärung müssen die betreffenden Rechtsakte der Union und deren Veröffentlichungsangaben aufgeführt sein. Sie kann aus einer Sammlung relevanter einzelner EU-Konformitätserklärungen bestehen.

Daher verfügen Erzeuger über einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung der Notwendigkeit, eine einzige Konformitätserklärung zu erstellen. Wird jedoch eine einzige Konformitätserklärung erstellt, muss darin klar zwischen der Verpackung und den verpackten Produkten unterschieden werden. Der Erzeuger kann entscheiden, ob die einheitliche Konformitätserklärung als Dossier mit verschiedenen Konformitätserklärungen oder als ein einziges Dokument vorgelegt wird. Werden sie als ein einziges Dokument vorgelegt, sollten die Konformitätsbewertungen für das verpackte Produkt und die Verpackung dennoch getrennt durchgeführt und vorgelegt werden.

5) Ist die Konformitätsbewertung für jeden Teil der Verpackung, wie z. B. Flasche, Verschluss und Etikett, oder für die gesamte Verpackungseinheit zu erstellen? AKTUALISIERT!

Die Konformitätsbewertung muss für die gesamte Verpackungseinheit durchgeführt und die Konformitätserklärung für diese erstellt werden. Mit anderen Worten: Für eine Verpackungseinheit, die aus Flasche, Verschluss und Etikett besteht, reicht eine einzige Konformitätsbewertung und die dazugehörige Konformitätserklärung für die Einheit als Ganzes aus, wobei die Erklärung jedoch relevante Informationen zu allen einzelnen Komponenten enthalten sollte, aus denen diese Einheit besteht.

6) Ist für die in Artikel 6 zur Recyclingfähigkeit und in Artikel 7 zum Recyclinganteil festgelegten Ausnahmen ein Konformitätsbewertungsverfahren erforderlich?

Die Einhaltung der in Artikel 6 zur Recyclingfähigkeit und in Artikel 7 zum Recyclinganteil festgelegten Ausnahmen sollte in der Tat bewertet und als Teil der in Anhang VII genannten technischen Dokumentation aufgenommen werden.

7) Der Wortlaut „Typ, Charge oder Seriennummer oder ein anderes Merkmal“ in Artikel 15 Absatz 5 lässt vermuten, dass Erzeuger wählen können, nur eines davon anzugeben. Welches?

Der Wortlaut ist so zu verstehen, dass es sich um eine Typ-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Element handeln kann, das die Identifizierung der betreffenden Verpackung ermöglicht. Die Erzeuger können frei zwischen diesen Optionen wählen.

8) Ist ein Erzeuger verpflichtet, die zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat zu kontaktieren, in dem seine Verpackungen landen könnten? AKTUALISIERT!

Nein, der Erzeuger ist nicht verpflichtet, die zuständigen Behörden darüber zu informieren, dass er Verpackungen in deren Hoheitsgebiet in Verkehr bringt. Die Behörden werden sich im Falle einer Überprüfung an den Erzeuger wenden.

Nur wenn der Erzeuger oder Vertreiber feststellt, dass eine von ihm in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebrachte Verpackung nicht konform ist, muss er die zuständigen Behörden darüber informieren (siehe Artikel 15 Absatz 8 und Artikel 19 Absatz 5). In Fällen, in denen ein Erzeuger Produkte aus einem Mitgliedstaat an das Lager eines Händlers in einem anderen Mitgliedstaat liefert und dieser von dort aus verschiedene nationale Märkte beliefert, ist der Händler verpflichtet, die zuständige Behörde in jedem dieser Mitgliedstaaten über den Verdacht auf Nichtkonformität zu informieren.

9) Wie ist die Konformitätsvermutung im Zusammenhang mit den harmonisierten EU-Normen auszulegen?

Die Verpackungsrichtlinie (PPWD) legt eine Reihe von Anforderungen für das Inverkehrbringen von Verpackungen fest (grundlegende Anforderungen). Diese können als Vorläufer der Nachhaltigkeitsanforderungen in der Verpackungsverordnung (PPWR) angesehen werden. Nach der Verpackungsrichtlinie wurde die Einhaltung dieser grundlegenden Anforderungen vermutet, wenn die Verpackungen den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten harmonisierten Normen entsprachen²⁸.

Nach der Verpackungsverordnung (PPWR) können die bestehenden harmonisierten Normen nur noch als Orientierungshilfe herangezogen werden (siehe Erwägungsgrund 58), was bedeutet, dass eine Konformitätsvermutung auf der Grundlage dieser Normen nicht mehr bestehen kann. Die einzige Ausnahme hiervon ist in Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf die grundlegenden Anforderungen zur Verpackungsminimierung der Verpackungsrichtlinie festgelegt, die bis Ende 2029 gilt. Das bedeutet, dass die entsprechende harmonisierte Norm bis zu diesem Zeitpunkt für die Konformitätsvermutung herangezogen werden kann.

Die Kommission wird erwägen, formelle Maßnahmen zu ergreifen, um die Liste der alten, harmonisierten Normen vor Inkrafttreten der PPWR aufzuheben, um jegliche Verwirrung zu vermeiden²⁹.

²⁸ EN 13427:2004 „Verpackungen – Anforderungen an die Anwendung europäischer Normen im Bereich Verpackungen und Verpackungsabfälle“; EN 13429:2004 „Verpackungen – Wiederverwendung“; EN 13430:2004 „Verpackungen – Anforderungen an Verpackungen, die durch stoffliches Recycling verwertbar sind“; EN 13431:2004 „Verpackungen – Anforderungen an Verpackungen, die durch energetische Verwertung verwertbar sind, einschließlich der Angabe des Mindestunteren Heizwerts“; EN 13428:2004 „Verpackungen – Spezifische Anforderungen an Erzeugung und Zusammensetzung – Vermeidung durch Reduzierung an der Quelle“; EN 13432:2000 „Verpackungen – Anforderungen an Verpackungen, die durch Kompostierung und biologischen Abbau verwertbar sind“.

²⁹ Im Falle von Sicherheitsvorschriften mit harmonisierten Normen bleiben die im Amtsblatt der Europäischen Union im Rahmen aufgehobener Rechtsvorschriften zitierten harmonisierten Normen für die Zwecke der Konformitätsvermutung gültig, sofern diese Verweise nicht aus dem Amtsblatt der Europäischen Union

zurückgezogen werden. Diese Auslegung ergibt sich aus dem Urteil des EuGH in der Rechtssache T-474/15, Global Garden Products gegen Kommission.

Die Vermutung der Konformität mit neuen oder überarbeiteten harmonisierten Normen zur Unterstützung der PPWR ist ab dem Zeitpunkt wieder möglich, an dem ein Beschluss der Kommission zur Auflistung der relevanten harmonisierten Normen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Diese Veröffentlichung der Verweise ermöglicht es, die Vermutung der Konformität ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

10) Wenn eine Verpackung aus denselben Materialien besteht, aber unterschiedliche Größen aufweist, sollte dann für alle Größen eine Konformitätserklärung erstellt werden, oder reicht eine einzige Erklärung für alle Größen aus?

Gemäß Anhang VII muss der Erzeuger für jeden Verpackungstyp eine schriftliche Konformitätserklärung erstellen. In der Konformitätserklärung muss die Verpackung angegeben werden, für die sie erstellt wurde. Die Dokumentation muss es ermöglichen, die Konformität der Verpackung mit den in den Artikeln 5 bis 12 festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen zu bewerten. Die technischen Unterlagen müssen die geltenden Anforderungen angeben und, soweit für die Bewertung relevant, die Konstruktion, die Herstellung, die Verwendung und den Betrieb der Verpackung abdecken. So hängt beispielsweise die Bewertung der Anforderung zur Minimierung vom verpackten Produkt ab, während die Bewertung des Recyclinganteils vom Gewicht der Verpackung abhängen kann.

Daraus folgt, dass die Konformitätserklärung auf der Ebene erstellt werden sollte, auf der die Verpackungen im Hinblick auf die geltenden Anforderungen und die verpackten Produkte dieselben Merkmale aufweisen. Wenn sich die Produkte unterscheiden, sollte ein Erzeuger daher keine einzige Konformitätserklärung für alle in Verkehr gebrachten Verpackungen erstellen.

Konkret bedeutet dies: Wenn Flaschen unterschiedliche Größen haben und dasselbe Produkt enthalten und der Größenunterschied die Einhaltung keiner der Anforderungen der Artikel 5 bis 12 beeinträchtigt, kann der Erzeuger eine einzige Konformitätserklärung für die Flaschen erstellen.

Erzeuger müssen sicherstellen, dass die Serienproduktion der Verpackungen weiterhin mit der Verordnung konform ist. Sie müssen prüfen, ob Änderungen am Verpackungsdesign oder an den Eigenschaften der Verpackung sowie Änderungen an harmonisierten Normen oder anderen Vorschriften, auf die sich die Konformitätserklärung bezieht oder anhand derer die Konformität überprüft wird, eine Neubewertung erfordern.

11) Ist für Transportverpackungen ebenfalls eine Konformitätsbewertung und eine Konformitätserklärung erforderlich?

Für Transportverpackungen gibt es keine Ausnahme. Vielmehr müssen völlig unterschiedliche Verpackungsarten wie Paletten, Palettenaufsätze, Umhüllungen und Umreifungsbänder separaten Bewertungen unterzogen werden und über separate Konformitätserklärungen verfügen.

12) Wer überwacht, ob die vom Erzeuger durchgeführte Bewertung der Recyclingfähigkeit korrekt ist?

Der Erzeuger ist verpflichtet, die Bewertung der Recyclingfähigkeit durchzuführen. Das Ergebnis dieser Bewertung muss in die technische Dokumentation aufgenommen werden, bevor die Verpackung in Verkehr gebracht wird. Die Marktüberwachungsbehörden führen Kontrollen auf der Grundlage ihrer nationalen Pläne durch und sollten gemäß Artikel 68 die auf nationaler Ebene festgelegten Sanktionen anwenden.

13) Müssen Wirtschaftsakteure mit Geldbußen rechnen, wenn sie Verpackungen in Verkehr bringen, die zwar der PPWR-Richtlinie entsprechen, aber nicht den nationalen Anforderungen genügen?

Um diese Frage zu beantworten, muss unterschieden werden zwischen:

- 1) zusätzlichen nationalen Anforderungen, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 erlassen wurden, und
- 2) zusätzlichen nationalen Anforderungen, die in bestimmten Artikeln der PPWR ausdrücklich zugelassen sind.

Im Fall unter Punkt 1) sind Geldbußen nicht zulässig, da sie eine abschreckende Wirkung auf die Wirtschaftsteilnehmer haben und Marktbarrieren schaffen können. Im Fall unter Punkt 2) sind Geldbußen zulässig, da die Verordnung die Mitgliedstaaten ausdrücklich ermächtigt, über die Verordnung hinauszugehen. Allerdings müssen solche

nationalen Geldbußen müssen dennoch den allgemeinen Vorschriften des Vertrags entsprechen, insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dessen Einhaltung die Mitgliedstaaten nachweisen müssen. Dieser Nachweis ist zum Zeitpunkt der TRIS-Meldung zu erbringen.

14) In welcher Sprache muss die Konformitätserklärung abgefasst werden? NEU!

Die Konformitätserklärung muss in den Sprachen des oder der Mitgliedstaaten verfasst sein, in die die verpackten Produkte geliefert werden, damit die jeweilige Marktüberwachungsbehörde sie auf Anfrage überprüfen kann. Gemäß Artikel 39 Absatz 2 PPWR *muss* die EU-Konformitätserklärung „*in einer oder mehreren Sprachen verfasst oder in diese übersetzt werden, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben werden, in dem die Verpackung in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird.*“

XVI. DURCHSETZUNG DER NEUEN VORSCHRIFTEN (UNMITTELBAR NACH DEM ANWENDUNGSSTART AM 12. AUGUST 2026)

1) Werden Produkte vom EU-Markt verbannt, wenn ihre Verpackung nicht den ab dem 12. August 2026 geltenden Vorschriften entspricht? NEU!

Nein, die Durchsetzung der ab dem 12. August 2026 geltenden Verpflichtungen sollte weder die Handelsströme noch die Lieferketten noch den Zugang der Verbraucher zu Waren beeinträchtigen.

Gemäß Artikel 62 der PPWR muss ein Mitgliedstaat, wenn er Kenntnis von einem der in diesem Artikel genannten Verstöße erhält, zunächst den betreffenden Wirtschaftsakteur auffordern, diesen Verstoß abzustellen. Mit anderen Worten: Der Wirtschaftsakteur sollte zunächst eine Warnung erhalten, dass ein Verstoß festgestellt wurde, und die Möglichkeit erhalten, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, bevor der Mitgliedstaat weitere Maßnahmen ergreift.

Erst wenn der Wirtschaftsakteur den Verstoß nicht behebt, sondern dieser fortbesteht, sind die Mitgliedstaaten berechtigt, weitere Maßnahmen zu ergreifen (wie z. B. das Verbot, den Rückruf oder die Rücknahme nicht konformer Verpackungen).

Die Marktüberwachungsbehörden sollten – anstatt einen sanktionsorientierten Ansatz zu verfolgen – die verantwortlichen Wirtschaftsakteure bei der Einhaltung der neuen Vorschriften unterstützen, beispielsweise durch Sensibilisierungsmaßnahmen, Auskunftersuchen oder Aufforderungen zu Abhilfemaßnahmen mit einer angemessenen Frist für die Anpassung.

XVII. ABFALLVERMEIDUNG

1) Wie sollen die Ziele zur Verringerung des Verpackungsabfalls umgesetzt werden?

Die Umsetzung der Ziele zur Reduzierung von Verpackungsabfällen liegt in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten. Es obliegt den Mitgliedstaaten, das Ziel zu erreichen und die zur Erreichung der in Artikel 43 festgelegten Ziele erforderlichen Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu ergreifen. Zwar harmonisiert die Verordnung mehrere Maßnahmen zur Vermeidung von Verpackungsabfällen, wie beispielsweise die Festlegung von Wiederverwendungszielen, die Nachfüll- und Wiederverwendungspflicht für den Außer-Haus-Verpflegungssektor, Verpackungsverbote und die Minimierung von Verpackungsanforderungen einschließlich Schwellenwerten für Leerräume, doch obliegt es den Mitgliedstaaten, einige dieser harmonisierten Maßnahmen umzusetzen sowie gegebenenfalls zusätzliche nationale Maßnahmen zur Abfallvermeidung festzulegen, die zur Erreichung der in Artikel 43 Absatz 1 festgelegten Ziele erforderlich sind.

Nationale Maßnahmen, die zusätzlich zu den harmonisierten EU-Maßnahmen angewendet werden, können unter anderem wirtschaftliche Anreize, EPR-Systeme und Sensibilisierungskampagnen umfassen, wie in Artikel 43 Absatz 5 dargelegt. Die Maßnahmen können auch zusätzliche Verpflichtungen für Wirtschaftsakteure beinhalten, wie beispielsweise höhere oder zusätzliche Wiederverwendungsziele, vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Artikel 29 Absätze 15 und 16, wie auch im Leitfaden der Kommission erläutert. Gemäß Artikel 43 Absatz 5 müssen nationale Durchführungsmaßnahmen verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sein und so gestaltet sein, dass Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden. Sie dürfen nicht dazu führen, dass zur Erreichung des Ziels der Verpackungsabfallvermeidung auf leichteres Verpackungsmaterial zurückgegriffen wird, das anderen Nachhaltigkeitsanforderungen wie der Recyclingfähigkeit nicht entspricht.

2) Was geschieht, wenn ein Mitgliedstaat die Abfallvermeidungsziele nicht erreicht?

Jeder Mitgliedstaat muss den pro Kopf anfallenden Verpackungsabfall im Vergleich zum pro Kopf anfallenden Verpackungsabfall im Jahr 2018 – der der Kommission gemäß dem Beschluss 2005/270/EG gemeldet wurde – bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um 10 % und bis 2040 um 15 % reduzieren. Die Kommission wird die Umsetzung dieser Ziele auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Daten zum anfallenden Verpackungsabfall überwachen. Die Nichteinhaltung der Ziele durch einen Mitgliedstaat kann zu entsprechenden Durchsetzungsmaßnahmen seitens der Kommission führen.

3) Gilt das Abfallvermeidungsziel für den gesamten in einem Mitgliedstaat anfallenden Verpackungsabfall oder nur für Verpackungsabfälle aus Haushalten?

Die PPWR gilt für alle Verpackungen und für alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob sie aus der Industrie, dem sonstigen verarbeitenden Gewerbe, dem Einzelhandel oder Vertrieb, aus Büros, dem Dienstleistungssektor oder aus Haushalten stammen. Die Bestimmungen zur Berechnung der anfallenden Verpackungsabfälle (siehe Artikel 53 Absatz 2) umfassen alle auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats anfallenden Verpackungsabfälle. Daher umfassen die statistischen Daten zu den anfallenden Verpackungsabfällen, die von den Mitgliedstaaten an die Kommission gemeldet werden, alle auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats anfallenden Verpackungsabfälle.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, zu entscheiden, wie sie Artikel 43 umsetzen und welche Maßnahmen sie ergreifen, um die in dieser Bestimmung festgelegten Abfallvermeidungsziele zu erreichen. Die Mitgliedstaaten können bestimmte Abfallarten von den nationalen Abfallvermeidungszielen ausnehmen und sich lediglich auf Verpackungsabfälle aus Haushalten konzentrieren, wenn sie der Ansicht sind, dass dies zur Erreichung der Ziele ausreicht. Die Mitgliedstaaten können die bestehenden getrennten Systeme für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen aus Haushalten einerseits und von Verpackungsabfällen aus Industrie und Gewerbe andererseits beibehalten (Artikel 43 Absatz 3).

4) Sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die nationalen Vorschriften, die sie zur Erreichung der Abfallvermeidungsziele einführen wollen, über das TRIS-System zu melden?

Die Richtlinie (EU) 2015/1535³⁰ verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Kommission alle Entwürfe technischer Vorschriften für Produkte (und Dienste der Informationsgesellschaft) zu melden, bevor diese in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Begriff „technische Vorschrift“ ist im weiteren Sinne zu verstehen. Er bezeichnet technische Spezifikationen, sonstige Anforderungen oder Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden und deren Einhaltung für das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Produkts, für die Erbringung einer Dienstleistung oder für die Niederlassung eines Dienstleisters rechtlich oder faktisch verbindlich ist. Er umfasst auch Vorschriften oder Verwaltungsbestimmungen, die die Herstellung, Einfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Produkts oder die Erbringung oder Nutzung einer Dienstleistung bzw. die Niederlassung als Diensteanbieter verbieten. Daher müssen alle neuen Entwürfe von Durchführungsmaßnahmen, bei denen es sich um technische Vorschriften handelt, im Informationssystem für technische Vorschriften (TRIS)³¹ notifiziert werden. Die Mitgliedstaaten müssen ihre bestehenden nationalen Maßnahmen, die mit der Verordnung im Einklang stehen, nicht erneut im Rahmen des TRIS-Notifizierungsverfahrens notifizieren.

Die Notifizierungen durch die Mitgliedstaaten erfolgen im Entwurfsstadium, d.h. in einer Vorbereitungsphase, in der noch wesentliche Änderungen vorgenommen werden können (Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2015/1535).

Nationale technische Vorschriften, die nicht notifiziert wurden, können von den nationalen Gerichten für gegenüber Einzelpersonen unanwendbar erklärt werden³².

5) Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass ihre nationalen Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele zur Verringerung von Verpackungsabfällen erlassen wurden, nicht „zu einer Verlagerung hin zur Verwendung leichterer Verpackungsmaterialien führen, um das Ziel der Verringerung von Verpackungsabfällen zu erreichen“, und dass diese Maßnahmen zudem „die Menge des anfallenden Kunststoffverpackungsabfalls verringern“.

Diese Verpflichtung obliegt den Mitgliedstaaten, und sie müssen in ihren gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verpackungsabfallrichtlinie (PPWR) verabschiedeten Abfallvermeidungsprogrammen sowie im Rahmen des TRIS-Notifizierungsverfahrens darlegen, wie sie dieses Ergebnis erreichen. Die Kommission verfügt über eine allgemeine Überwachungskompetenz und kann zudem beschließen, die Mitgliedstaaten durch zusätzliche Leitlinien zu unterstützen. Die Kommission ist jedoch nicht ausdrücklich befugt, Leitlinien zur Umsetzung dieser Bestimmung zu erlassen.

³⁰ Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Festlegung eines Informationsverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.09.2015, S. 1–15).

³¹ [TRIS – Europäische Kommission](#)

³² „CIA-Security“ (Rechtssache C-194/94).

XVIII. ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG

1) Sind Kleinstunternehmen von den Verpflichtungen zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) befreit?

Wieder in der PPWR noch in der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie (WFD)) ist eine allgemeine Befreiung von Kleinstunternehmen von den EPR-Verpflichtungen vorgesehen. Alle Hersteller sind für die Abfallbewirtschaftung der Verpackungen verantwortlich, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in Verkehr bringen. Dazu gehört die Eintragung in das Herstellerregister dieses Mitgliedstaats und die Berichterstattung gemäß Artikel 44.

Um den Verwaltungsaufwand für kleine Hersteller zu minimieren, sieht die PPWR geringere Meldepflichten für Hersteller vor, die weniger als 10 Tonnen Verpackungen pro Jahr auf dem Markt eines Mitgliedstaats in Verkehr bringen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten und die Organisationen zur Herstellerverantwortung (PRO) die Gleichbehandlung der Hersteller unabhängig von ihrer Herkunft oder Größe gewährleisten und dürfen kleinen Herstellern keine unverhältnismäßigen Belastungen auferlegen.

Die Mitgliedstaaten behalten auch nach Inkrafttreten der PPWR das Recht, für kleinere Hersteller niedrigere Verwaltungsgebühren zu erheben, wie in der Abfallrahmenrichtlinie (WFD) festgelegt. Die WFD sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, sofern dies durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung gerechtfertigt ist, Folgendes vorsehen können:

- im Falle von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung, die zur Erreichung von Abfallbewirtschaftungszielen eingerichtet wurden, die in Rechtsakten der Union festgelegt sind, die Hersteller von Produkten mindestens 80 % der erforderlichen Kosten tragen;
- bei Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung, die am oder nach dem 4. Juli 2018 zur Erreichung von Abfallbewirtschaftungszielen und -vorgaben eingerichtet wurden, die ausschließlich in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt sind, tragen die Hersteller von Produkten mindestens 80 % der erforderlichen Kosten;
- bei Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung, die vor dem 4. Juli 2018 zur Erreichung von Abfallbewirtschaftungszielen und -vorgaben eingerichtet wurden, die ausschließlich in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt sind, tragen die Hersteller von Produkten mindestens 50 % der erforderlichen Kosten;
- und vorausgesetzt, dass die verbleibenden Kosten von den ursprünglichen Abfallerzeugern oder Vertreibern getragen werden. Diese Ausnahmeregelung darf nicht dazu genutzt werden, den Anteil der Kosten zu senken, den die Hersteller von Produkten im Rahmen von vor dem 4. Juli 2018 eingerichteten Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung tragen.

Die PPWR legt fest, dass der Erzeuger entweder der Erzeuger, Importeur oder Vertreter der Verpackung ist – je nach Kontext und je nachdem, ob es sich um Transport-, Verkaufs-, Sammel-, Primär- oder Dienstleistungsverpackungen handelt. Ist ein Erzeuger ein Kleinstunternehmen und ist dieser Erzeuger zugleich der Hersteller der Verpackung, so ist er von seinen EPR-Verpflichtungen befreit, wenn der Lieferant der Verpackungsmaterialien in demselben Mitgliedstaat ansässig ist.

2) Inwieweit harmonisiert die PPWR nationale EPR-Systeme?

Die PPWR harmonisiert bestimmte administrative EPR-Verpflichtungen, um den Verwaltungsaufwand für Wirtschaftsakteure zu verringern, die Verpackungen oder verpackte Produkte in mehreren Mitgliedstaaten verkaufen. Diese Anforderungen beziehen sich auf die Registrierung, die Meldefristen und -häufigkeit sowie die Detailgenauigkeit der zu meldenden Daten.

Die PPWR harmonisiert zudem die Definition des Herstellers in einem Mitgliedstaat. Es sind die Verpackungsart und die Verkaufstechnik, die darüber entscheiden, ob ein Unternehmen für EPR-Verpflichtungen verantwortlich ist. Weitere Informationen zur Anwendung der Definition des Herstellers finden Sie unter Punkt II dieses Dokuments.

Schließlich harmonisiert die PPWR auch die Kriterien für die Ökomodulation der EPR-Gebühren. Die Ökomodulation basiert auf den in Artikel 6 festgelegten Leistungsstufen für die Recyclingfähigkeit. Den Mitgliedstaaten ist es gestattet, zusätzliche Kriterien wie Wiederverwendbarkeit und Recyclinganteil heranzuziehen, wenn sie den Rahmen für die Ökomodulation in ihren nationalen EPR-Systemen anwenden.

In anderen Bereichen verfügen die Mitgliedstaaten weiterhin über einen großen Spielraum, um EPR-Systeme und die Abfallbewirtschaftung entsprechend den nationalen Gegebenheiten und rechtlichen Rahmenbedingungen zu gestalten.

3) Welches ist das erste Kalenderjahr, in dem Hersteller Meldung an das Herstellerregister erstatten müssen?

Alle Mitgliedstaaten richten ein Herstellerregister ein, in dem sich die Hersteller registrieren lassen und an das sie Bericht erstatten müssen. Bis Februar 2026 erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem das Format für die Registrierung im EPR-Register und die Berichterstattung an dieses festgelegt wird (Artikel 44 Absatz 14 PPWR). Die Mitgliedstaaten haben nach Erlass des Rechtsakts 18 Monate Zeit, das Register einzurichten (Artikel 44 Absatz 1 PPWR).

Die Hersteller müssen bis Juni für jedes vorangegangene volle Kalenderjahr Meldung erstatten; daher müssen die Hersteller erstmals bis zum 1. Juni 2030 gemäß den neuen harmonisierten Vorschriften Meldung an die nationalen EPR-Register erstatten.

4) Welchen Umfang haben die Tätigkeiten, die Online-Plattformen im Namen ihrer Verkäufer ausführen können?

Auf der Grundlage eines schriftlichen Mandats der Hersteller können Online-Plattformen anbieten, die EPR-Gebühren in jedem Mitgliedstaat, in dem die Verpackungen oder verpackten Produkte direkt an Verbraucher in Verkehr gebracht werden, zu entrichten (Artikel 45 Absatz 4 PPWR). Für die EPR-Registrierung und -Meldung ist jedoch ausschließlich der Hersteller oder dessen EPR-Organisation (PRO) bzw. Bevollmächtigter verantwortlich. Eine Online-Plattform kann diese Verpflichtungen nicht in deren Namen erfüllen, es sei denn, der Hersteller hat die Plattform als Bevollmächtigten benannt.

5) Muss eine Online-Plattform jeden Hersteller überprüfen, bevor sie ihm die Nutzung der Plattform gestattet?

Um Trittbrettfahren hinsichtlich der EPR-Verpflichtungen zu verhindern und im Einklang mit den Verpflichtungen des Gesetzes über digitale Dienste (DSA)³³ sieht die PPWR vor, dass Online-Plattformen, die es Verbrauchern ermöglichen, Fernabsatzverträge mit Herstellern abzuschließen, von den Herstellern die Information einholen müssen, dass diese im EPR-Register des Mitgliedstaats, in dem der Verbraucher ansässig ist, registriert sind, sowie eine Selbstbescheinigung, die bestätigt, dass ihre EPR-Verpflichtungen für Verpackungen erfüllt sind.

Die Online-Plattform muss diese Informationen einholen, bevor sie den Herstellern die Nutzung ihrer Dienste gestattet. Die Online-Plattform hat sich nach besten Kräften zu bemühen, die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen zu prüfen, indem sie frei zugängliche Online-Datenbanken und Online-Schnittstellen nutzt oder überprüft (Artikel 45 Absatz 6 PPWR). Dies kann die Aufforderung an die Hersteller zur Vorlage von Belegen umfassen (Artikel 45 Absatz 8 PPWR). Die Bemühung nach besten Kräften erfordert in der Regel den Abgleich der vom Hersteller bereitgestellten Informationen mit den Daten im Herstellerregister.

6) Können Mitgliedstaaten zur Überwachung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung Informationen anfordern, die über die in der PPWR festgelegten Anforderungen hinausgehen? NEU!

Die PPWR harmonisiert die Angaben, die bei der Registrierung der Hersteller und bei der Meldung der Mengen an in einem Mitgliedstaat in Verkehr gebrachten, gesammelten und verwerteten Verpackungen an das Herstellerregister eines Mitgliedstaats zu machen sind.

³³ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt

für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1–102)

Gemäß Artikel 44 Absatz 5 der PPWR kann ein Mitgliedstaat für die Registrierung zusätzliche Informationen oder Unterlagen verlangen, die über die in der Verordnung festgelegten hinausgehen, sofern diese Informationen für die Überwachung der Einhaltung der in Kapitel VIII der PPWR festgelegten Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften fest, um sicherzustellen, dass die EPR-Verpflichtungen gemäß Artikel 40 Absatz 2 eingehalten werden. Diese Vorschriften müssen Folgendes umfassen:

- (a) die Registrierung von Herstellern gemäß Artikel 44;
- (b) die Organisation und Überwachung der Berichtspflichten gemäß Artikel 44 Absätze 7 und 8;
- (c) die Überwachung der Umsetzung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 45;
- (d) die Genehmigung der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 47;
- (e) die Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 56.

Zum Zwecke der Durchsetzung der in Kapitel VIII der PPWR festgelegten Verpflichtungen zur Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen und soweit dies in der PPWR nicht harmonisiert ist, können die Mitgliedstaaten Informationen verlangen, die über die in der PPWR festgelegten Anforderungen hinausgehen, sofern dies notwendig und verhältnismäßig ist.

XIX. RÜCKNAHME- UND SAMMELSYSTEME

1) Wie wird der vorrangige Zugang für recycelte Materialien in der Praxis funktionieren?

Sammelsysteme und Recyclinganlagen können recycelten Materialien vorrangigen Zugang für Anwendungen gewähren, bei denen die besondere Qualität des recycelten Materials so erhalten oder wiederhergestellt wird, dass es weiter recycelt und auf dieselbe Weise sowie für eine ähnliche Anwendung mit minimalem Verlust an Menge, Qualität oder Funktion verwendet werden kann (Artikel 48 Absatz 2 PPWR).

Ziel dieser Bestimmung ist es, Wirtschaftsakteuren dabei zu helfen, ihre Anforderungen an den Recyclinganteil bei Kunststoffverpackungen gemäß der PPWR zu erfüllen. Daher können die Mitgliedstaaten solche Systeme in Bezug auf Kunststoffverpackungen einrichten.

Werden solche Systeme eingerichtet, sollte der vorrangige Zugang zu den Kunststoff-Recyclatmaterialien zu Marktpreisen gewährt werden. Die Menge an Recyclaten, für die ein vorrangiger Zugang gewährt wird, sollte der Menge an Verpackungen entsprechen, die der Wirtschaftsteilnehmer innerhalb eines festgelegten Zeitraums im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bereitgestellt hat. Die Mitgliedstaaten, die beschließen, solche Systeme für den vorrangigen Zugang einzurichten, müssen sicherstellen, dass diese Bedingungen eingehalten und überwacht werden, und sind verpflichtet, diese Systeme über TRIS zu melden.

2) Was bedeutet es, dass Verpackungen getrennt gesammelt werden?

Die getrennte Sammlung wird in der Abfallrahmenrichtlinie definiert als *„die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit getrennt gehalten wird, um eine spezifische Behandlung zu erleichtern“*. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Systeme und Infrastrukturen eingerichtet werden, um die getrennte Sammlung von Verpackungsabfällen im Einklang mit der Abfallhierarchie zu gewährleisten und deren Vorbereitung auf die Wiederverwendung und das hochwertige Recycling zu erleichtern. Generell müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Sammlung der Verpackungsmaterialien ausreicht, um die in Artikel 52 festgelegten Recyclingziele zu erreichen, und sie müssen zu diesem Zweck verbindliche Sammelziele festlegen.

Die Anforderungen an die getrennte Sammlung variieren. So bezieht sich beispielsweise die in Artikel 50 genannte getrennte Sammlung von Einweg-Getränkeverpackungen aus Kunststoff und Aluminium auf die Sammlung im Rahmen eines Pfand- und Rückgabesystems.

Die Berechnungs- und Berichtspflichten für die getrennte Sammlung zur Erfüllung der Anforderung der getrennten Sammlung gemäß Artikel 50 Absatz 1 sowie zur Festlegung der „At-Scale“-Methodik werden in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt, der bis zum 12. Februar 2027 gemäß Artikel 56 Absatz 7 zu erlassen ist.

3) Wie werden Verbundverpackungen bei der Berechnung der Recyclingziele berücksichtigt?

Gemäß Artikel 53 Absatz 3 müssen die Mitgliedstaaten die Recyclingziele für Verbundverpackungen auf der Grundlage aller in der Verpackungseinheit enthaltenen Materialien berechnen. Gemäß Artikel 53 Absatz 4 können die Mitgliedstaaten von dieser Anforderung abweichen, wenn ein bestimmtes Material einen unbedeutenden Teil der Verpackungseinheit ausmacht und in keinem Fall mehr als 5 % der Gesamtmasse der Verpackungseinheit beträgt. Der Schwellenwert von 5 % bezieht sich auf die Gesamtmasse der Verpackungseinheit.

4) Sind die Begriffe „Eisenmetall“, „Eisenmetall (einschließlich Weißblech)“ und „Stahl“ alle Synonyme für „Eisenmetall einschließlich Weißblech“?

Der Begriff *„Eisenmetall (einschließlich Weißblech)“* wird in der PPWR ausschließlich im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Mitgliedstaaten über Mehrwegverpackungen verwendet. Er wird auch in Tabelle 1 des Anhangs II im Zusammenhang mit Materialien und Formaten erwähnt, für die DfR-Kriterien festgelegt werden sollen.

Im Interesse der Kohärenz umfassen der Begriff „Stahl“ in Tabelle 3 des Anhangs XII sowie der Begriff „Eisenmetalle“, der in Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b und d sowie in Tabelle 1 des Anhangs XII verwendet wird, ebenfalls Weißblech.

XX. PFAND- UND RÜCKGABESYSTEME

1) Gilt die Ausnahme von der Einrichtung eines Pfand- und Rückgabesystems (DRS) für die beiden Arten von Getränkeverpackungen getrennt?

Die 90-prozentigen Zielvorgaben für die getrennte Sammlung von Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkebehältern aus Metall sind zwei getrennte Sammelziele, die bis zum 1. Januar 2029 gelten. Eine Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Pfand- und Rückgabesystem (DRS) müsste daher für jedes Format separat beantragt werden.

Artikel 50 Absatz 5 legt fest, dass Mitgliedstaaten, die bis 2026 mehr als 80 % aller Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff oder Metallgetränkebehälter im Geltungsbereich der PPWR sammeln, von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Pfand- und Rückgabesystems (DRS) befreit werden können. Die Mitgliedstaaten müssten bei der Übermittlung ihres Antrags auf eine Ausnahmegenehmigung an die Kommission zudem anhand konkreter Maßnahmen darlegen, wie sie bis 2029 die getrennte Sammelquote von 90 % erreichen wollen, ohne ein DRS einzurichten.

2) Kann ein Mitgliedstaat zusätzliche nationale Anforderungen an das Pfandrückgabesystem festlegen?

Gemäß Artikel 50 Absatz 9 der PPWR können die Mitgliedstaaten Bestimmungen für DRS erlassen, die über die in Artikel 50 und in Anhang X festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen, sofern sie dabei den Vertrag über die Arbeitsweise der EU einhalten und im Einklang mit der PPWR handeln.

So werden die Mitgliedstaaten beispielsweise dazu ermutigt, Pfandsysteme für Einweg-Getränkeflaschen aus Glas und Getränkekartons einzuführen oder beizubehalten und können dabei auch Getränke einbeziehen, die gemäß Artikel 50 Absatz 4 nicht in ein Pfandsystem einbezogen werden müssen, wie beispielsweise Wein, Spirituosen oder Produkte auf Milchbasis, sowie andere Produkte. Sie sollten jedoch die negativen Auswirkungen solcher Vorschriften auf den Binnenmarkt berücksichtigen und die Empfehlungen in der Mitteilung der Kommission

— „Getränkeverpackungen, Pfandsysteme und freier Warenverkehr“ (2009/C 107/01). Die Mitgliedstaaten sollten Pfandsysteme für Mehrwegverpackungen fördern, insbesondere für wiederverwendbare Glasgetränkeflaschen.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Rückgabe von Verpackungen für die Endverbraucher bequem ist, und können zusätzliche Mindestanforderungen festlegen, um die Ziele der Verordnung zu erreichen, die Reinheit des gesammelten Verpackungsabfalls zu erhöhen und die Vermüllung zu verringern (Artikel 50 Absatz 9 PPWR).

3) Was ist unter „intensivem grenzüberschreitendem Handel“ in Anhang X zu verstehen?

Anhang X schreibt vor, dass Mitgliedstaaten mit Regionen mit hohem grenzüberschreitendem Geschäftsverkehr sicherstellen müssen, dass die Pfandsysteme die Sammlung von Verpackungen aus den Pfandsystemen anderer Mitgliedstaaten an ausgewiesenen Sammelstellen ermöglichen und dass sie sich bemühen müssen, die Rückerstattung eines Pfands zu ermöglichen, das dem Endverbraucher beim Kauf der Verpackung in Rechnung gestellt wurde.

Die Mitgliedstaaten müssen prüfen, ob diese Anforderung bei der Gewährleistung der Einhaltung der Mindestanforderungen in Anhang X gilt. Die Mindestanforderungen gelten für Rücknahmesysteme, die nach dem 11. Februar 2025 eingerichtet werden, während die Mitgliedstaaten für bestehende Rücknahmesysteme die Anforderungen erst ab dem 1. Januar 2035 anwenden müssen, sofern die Ziele für die getrennte Sammlung von 90 % bis zum 1. Januar 2029 nicht erreicht werden (Artikel 50 Absatz 11 PPWR). Angesichts der Tatsache, dass immer mehr Mitgliedstaaten Rücknahmesysteme einrichten, wird der Bedarf an grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen den Rücknahmesystemen voraussichtlich zunehmen, um die getrennte Sammlung von Getränkeverpackungen sicherzustellen. Die Kommission muss bis 2038 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bewährte Verfahren für solche Maßnahmen bewerten, um die Interoperabilität der Rücknahmesysteme aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu stärken (Artikel 50 Absatz 11 PPWR).

4) Müssen alle Rücknahmesysteme gemeinnützig sein?

Ein nach dem 11. Februar 2025 eingerichtetes Rücknahmesystem für Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und Metallbehälter muss gemeinnützig sein, wie in den Mindestkriterien in Anhang X

Buchstabe f festgelegt.

DRS, die vor dem 11. Februar 2025 eingerichtet wurden, müssen erst ab dem 1. Januar 2035 gemeinnützig sein, sofern der Mitgliedstaat die 90-Prozent-Ziele für die getrennte Sammlung bei deren erster Überprüfung oder spätestens bis zum 1. Januar 2029 nicht erreicht (Artikel 50 Absatz 11 PPWR).

5) Sind Verpackungen von Milch, Wein und Spirituosen ebenfalls von den 90-Prozent-Zielen für die getrennte Sammlung ausgenommen?

Gemäß Artikel 50 Absatz 4 sind Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und Metallbehälter für Milch und Milchprodukte, Wein oder weinähnliche Erzeugnisse sowie Spirituosen von der Verpflichtung ausgenommen, Teil eines DRS zu sein. Diese Produkte müssen jedoch in die Berechnung der getrennten Sammelziele gemäß Artikel 50 Absatz 1 einbezogen werden. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten die Flexibilität zu entscheiden, ob sie die Verpackungen für diese Produkte in ihr DRS einbeziehen oder nicht.

6) Können Einweg-Pfand- und Rückgabesysteme im Namen der Hersteller registrieren und Bericht erstatten, um den Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nachzukommen? NEU!

Pfand- und Rückgabesysteme für Einwegverpackungen, die gemäß Artikel 50 der PPWR eingerichtet wurden und über organisatorische, technische und finanzielle Vorkehrungen verfügen, die mit denen von Organisationen zur Herstellerverantwortung vergleichbar sind, können im Namen der an diesen Systemen teilnehmenden Hersteller Meldungen an das gemäß Artikel 44 Absatz 1 der PPWR eingerichtete Herstellerregister vornehmen.

Kontakt zur EU

Persönlich

In der gesamten Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe Direct“-Zentren. Die Adresse des nächstgelegenen Zentrums finden Sie online (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_en (https://european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_en)).

Telefonisch oder schriftlich

„Europe Direct“ ist ein Dienst, der Ihre Fragen zur Europäischen Union beantwortet. Sie können diesen Dienst kontaktieren:

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (bei einigen Anbietern können für diese Anrufe Gebühren anfallen),
- unter der folgenden Standardnummer: +32 22999696,
- über das folgende Formular: european-union.europa.eu/contact-eu/write-us_en.

Informationen über die EU finden

Online

Informationen über die Europäische Union sind in allen Amtssprachen der EU auf der Europa-Website (european-union.europa.eu) verfügbar.

EU-Veröffentlichungen

Sie können EU-Veröffentlichungen unter op.europa.eu/en/publications einsehen oder bestellen. Mehrere Exemplare kostenloser Veröffentlichungen erhalten Sie bei Europe Direct oder bei Ihrem örtlichen Dokumentationszentrum (european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_en (https://european-union.europa.eu/contact-eu/meet-us_en)).

EU-Recht und zugehörige Dokumente

Zugang zu Rechtsinformationen der EU, einschließlich aller EU-Rechtsvorschriften seit 1951 in allen Amtssprachen, erhalten Sie über EUR-Lex (eur-lex.europa.eu).

Offene EU-Daten

Das Portal data.europa.eu bietet Zugang zu offenen Datensätzen der EU-Organen, -Einrichtungen und -Agenturen. Diese können kostenlos heruntergeladen und sowohl für kommerzielle als auch für nichtkommerzielle Zwecke wiederverwendet werden. Das Portal bietet zudem Zugang zu einer Fülle von Datensätzen aus europäischen Ländern.



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
Recht | Daten | Veröffentlichungen